

P a t e n t e

der

Livländischen

Gouvernements = Regierung

vom Jahre

1884.

100. P.



Act. 6181.

Zweiunddreißigster Jahrgang.

Riga, 1884.

Druck der Livländischen Gouvernements - Typographie.

P a t e n t e

der Livländischen Gouvernements - Regierung.

Nr. 1. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 15. November 1883 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Privatanstalten zur Anfertigung von Kapseln für Jagdgewehre, für gut erachtet: Bezüglich der Privatanstalten zur Anfertigung von Kapseln für Jagdgewehre folgende Regeln festzusetzen: 1) Die Anfertigung von Kapseln für Jagdgewehre kann von Privatpersonen nur in besonderen, unter Beobachtung der hiersfür vorgeschriebenen Regeln errichteten Anstalten bewerkstelligt werden. Eigenthümer und Inhaber der gedachten Anstalten, sowie Verwalter derselben, können sowohl russische Unterthanen als auch Ausländer sein. 2) Die Erlaubniß zur Errichtung von Kapselabrikanstalten wird in der für alle Fabriken überhaupt festgesetzten Ordnung ertheilt, jedoch ist dazu jedesmal noch die besondere Genehmigung des Finanzministers erforderlich, welche nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Kriegeminister ertheilt wird. 3) Kapselabrikanstalten dürfen sich nicht befinden: a) näher als fünfundsiebenzig Faden von der Stadtgrenze, sowie von Ansiedelungen und Flecken, von Fabriken, Betriebsanstalten, Wohngebäuden und Niederlagen leichtentzündlicher Stoffe, wie auch von Eisenbahnen und b) näher als vierzig Faden von großen Straßen (d. h. nicht Landwegen), von Kanälen und schiffbaren Flüssen. 4) Vor Eröffnung des Arbeitsbetriebes in der Anstalt muß dieselbe in festgesetzter Ordnung besichtigt werden, zur Vergewisserung dessen, daß sie vorschriftsmäßig eingerichtet ist. 5) Es ist verboten noch nicht Volljährige zur Bereitung des Bündstoffes und Minderjährige unter fünfzehn Jahren zu allen übrigen Arbeiten auf Kapselabrikanstalten zuzulassen. 6) Es ist nicht gestattet, in Kapselabrikanstalten gleichzeitig mehr als ein Pud trockenen Bündstoffes aufzubewahren. 7) Alle übrigen Bedingungen für die Errichtung und Unterhaltung von Privat-Kapselabrikanstalten und für den Arbeitsbetrieb in denselben, sowie die Ordnung für die Besichtigung dieser Anstalten und die beständige Beaufsichtigung derselben werden durch Verordnungen bestimmt, welche vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Kriegeminister erlassen werden. 8) Für

die Errichtung einer Kapsel-fabrik ohne die gehörige Genehmigung unterliegt der Schuldige der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten oder dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als drei Monaten. Außerdem wird die gedachte Fabrik unverzüglich geschlossen. Denselben Strafen nebst Schließung der Fabrik unterliegt derjenige, welcher sich des Arbeitsbetriebes in einer Kapsel-fabrik schuldig gemacht hat, die zwar mit der gehörigen Genehmigung errichtet, aber nicht in der festgesetzten Ordnung besichtigt worden ist, falls es sich erweisen sollte, daß bei der Einrichtung der Fabrik nicht alle dafür vorgeschriebenen Regeln beobachtet worden sind. 9) Für den Arbeitsbetrieb in einer Kapsel-fabrik, die zwar mit der gehörigen Genehmigung und unter Beobachtung der hierfür vorgeschriebenen Regeln errichtet, aber nicht in der festgesetzten Ordnung besichtigt worden ist, unterliegt der Schuldige dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als drei Monaten. 10) Für die Uebertretung der übrigen, für die Privat-Kapsel-fabriken besonders festgesetzten Regeln, sowie für die Nichtbeobachtung der in gehöriger Ordnung erlassenen Verordnungen bezüglich dieser Anstalten (Art. 7) unterliegt der Schuldige dem Arreste auf eine Zeit von nicht mehr als drei Monaten oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubel. 11) Wenn die im Art. 10 angegebenen Vergehen eine Feuersbrunst oder eine Explosion zur Folge haben oder den Tod, die Verwundung oder Verstümmelung irgend Jemandes verursachen, so unterliegt der Schuldige der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu acht Monaten. Derselben Strafe unterliegt in den gedachten Fällen auch derjenige, welcher sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die zwar nicht in den für die Kapsel-fabriken erlassenen Regeln und Verordnungen vorgesehen sind, hinsichtlich welcher er aber mit Wahrscheinlichkeit die Gefahr voraussehen mußte, welche aus seiner Unvorsichtigkeit oder Sorglosigkeit entspringen mußte.

Betreffend die Privatanstalten zur Anfertigung von
Kapseln für Jagdgewehre.

Aus dem 1. Departement vom
13. December 1883 Nr. 18,503.

(Publicirt am 9 Januar 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 3.)

Nr. 2. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 15. November 1883 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Vergünstigungen für diejenigen Personen bei Ableistung der Militairpflicht, welche körperlich nicht genügend entwickelt sind, an Krankheiten leiden und nach überstandenen Krankheiten sich noch nicht wieder erholt haben, für gut erachtet: Den Artikel 44 des Gesetzes über die Militairpflicht (Cod. d. Reichsges. Bd. IV Buch I, Ausg. v. J. 1876) folgendermaßen zu fassen: „Die Annahme derjenigen Personen in den Dienst, welche für denselben körperlich noch nicht genügend entwickelt oder mit Krankheiten behaftet sind, die nicht als solche anerkannt werden, welche eine gänzliche Befreiung vom Militairdienst bedingen, wie auch solcher Personen, die sich von einer vor kurzem überstandenen Krankheit noch nicht wieder erholt haben, wird auf ein Jahr hinausgeschoben. Diejenigen von ihnen, welche nach Ablauf der gedachten Frist abermals als schwächlich befunden werden, werden dann für den Dienst im darauf folgenden Jahre designirt, falls sie sich für denselben als tüchtig erweisen; im entgegengesetzten Falle werden sie entweder

der Landwehr zugezählt, wenn sie, dem äußeren Aussehen nach, zum Tragen des Gewehrs für tauglich befunden werden, oder, wenn sie hierzu untauglich sind, für immer vom Dienst befreit (Art. 154 und 160 Pkt. 1 und 2).“

Betreffend die Vergünstigungen für diejenigen Personen bei Ableistung der Militairpflicht, welche körperlich nicht gehörig entwickelt, mit Krankheiten behaftet sind und sich nach überstandenen Krankheiten noch nicht wieder erholt haben.

Aus dem 1. Departement vom
13. December 1883 Nr. 18,504.

(Publicirt am 9. Januar 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 3.)

Nr. 3. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 30. November 1883 Nr. 17,745, desmittelst das am 1. November 1883 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Organisation der Behörden für städtische Angelegenheiten in Sibirien publicirt wird.

(Publicirt am 9. Januar 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 3.)

Nr. 4. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Kriegsministers vom 10. December 1883 Nr. 2019, bei welchem derselbe behufs anzuordnender Publication eine Abschrift des am 22. November 1883 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths betreffend die Frist für die Auflösung der Ehe verschollener Untermilitairs bei dem Hinzufügen vorstellt, daß dieses Gutachten mittelst Tagesbefehls im Militairressort vom 4. December 1883 Nr. 307 den Truppen zur Erfüllung bekannt gemacht worden sei. Das gedachte Gutachten des Reichsraths lautet wie folgt: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers betreffend die Frist für die Auflösung der Ehe verschollener Untermilitairs für gut erachtet: I. An Stelle des Artikels 56 der Civilgeseze (Cod. d. Reichsges. Bd. X Thl. I, Ausgabe v. J. 1857) und der Anmerkung zu demselben (in der Fortsetzung v. J. 1876) folgende Bestimmung zu setzen: „Den Frauen von aus dem Dienste desertirten, im Kriege verschollenen oder vom Feinde gefangen genommenen Untermilitairs, ist es nach Ablauf von fünf Jahren von der Zeit ab, wo ihre Männer aus dem Dienste desertirt, verschollen oder gefangen genommen worden sind, gestattet um Auflösung ihrer Ehe zu bitten, wenn die Männer unermittelt geblieben sind. Zugleich mit den bei der geistlichen Obrigkeit einzureichenden Gesuchen um Auflösung der Ehe haben die gedachten Frauen Bescheinigungen der Stadt- oder Kreis-Polizeiverwaltungen derjenigen Orte, von wo ihre Männer in den Dienst getreten sind, über den Zeitpunkt vorzustellen, wann dieselben desertirt, im Kriege verschollen oder vom Feinde gefangen genommen worden sind, sowie auch darüber, daß diese Personen unermittelt geblieben sind. Diese Bescheinigungen werden auf Grundlage der Auskünfte ausgereicht, welche den Polizeiverwaltungen von den Commandeuren der einzelnen Truppentheile ertheilt werden.“ II. Dem Kriegsrathe anheimzugeben, die betreffenden Artikel des Militaircodex mit der gegenwärtigen Gesezesbestimmung in Einklang zu bringen. Auf dem Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten über die Frist für die Auflösung verschollener Untermilitairs, Allerhöchst zu

bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterscriben: Der Vorsitzende des Reichsraths Michael, den 22. November 1883. Befohlen: Ueber solches Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Frist für die Auflösung der Ehe ver- Aus dem 1. Departement vom
schollener Untermilitairs. 4. Januar 1884 Nr. 26.

(Publicirt am 20. Februar 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 21.)

Nr. 5. Ukas Eines Dirigirenden Senats, dezmittelfst das folgende, am 9. December 1883 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend einige Abänderungen in der Ordnung der Auszahlung der Unterhaltsgelder an die Beamten des Civil- und Militairressorts für gut erachtet: In Abänderung der betreffenden Gesezesbestimmungen folgende Regeln zu verordnen: 1) Allen im Dienst Befindlichen werden die Gagen und die Tafelgelder mit dem 20. Tage eines jeden Monats ausgezahlt, die ersteren — für den ablaufenden Monat, die letzteren aber — für den nächsten Monat im Voraus, mit Ausnahme der Tafelgelder für den Januar, welche am 2. Januar ausgezahlt werden. 2) Die Gage für den April und die Tafelgelder für den Mai können auf Verlangen der anordnenden Verwaltungen aller Ressorts, vor dem Osterfeste ausgezahlt werden, wenn dieses Fest nicht vor dem 10. April fällt. 3) Die Quartiergelder werden für ein Tertial voraus, nach dem ersten desjenigen Monats, mit welchem das Tertial beginnt, gezahlt. Die Quartiergelder, welche auf Grundlage der am 8. (20.) Juni 1874 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Reorganisation der Militair-Quartierprästation (Beilage 1 zum Art. 255 des Reglem. über die Landespräst. Bd. IV des Cod. d. Reichsgeseze in der Forts. v. J. 1876) abgelassen werden, werden am 20. für jeden ablaufenden Monat ausgezahlt. 4) Ueberzahlungen an Gagen, Tafel- und Quartiergeldern, welche daraus hervorgehen, daß die Personen, welche sie empfangen haben, gestorben oder verabschiedet worden sind, werden nicht beigetrieben, sondern auf Rechnung der Kronscasse übernommen.

Betreffend einige Abänderungen in der Ordnung Aus dem 1. Departement vom
der Auszahlung der Unterhaltsgelder an die 3. Januar 1884 Nr. 1.
Beamten des Civil- und Militair-Ressorts.

(Publicirt am 20. Februar 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 21.)

Riga-Schloß, den 21. Februar 1884.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: **P. Dawidenkow.**

Nr. 6. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegii und im Verfolg der Patente v. J. 1878 Nr. 101 und v. J. 1881 Nr. 13 zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Folge von Veränderungen in der Thalerzahl des schatzfreien Hofeslandes, resp. des steuerpflichtigen Landes, die in dem nachfolgenden Verzeichnisse angegebenen 6 Güter, behufs Aufbringung der Willigungen, der Zahlungen zur Landeskasse und der Dessätinensteuer, mit dem in dem Verzeichnisse gleichfalls angegebenen resp. Hafens- und Thalerwerthen von jetzt ab herangezogen werden sollen.

Namen der Kreise, Kirchspiele und Güter.	Hofesland.		Steuerpflichtiges Land.	
	Hafen.	Thaler.	Hafen.	Thaler.
Rigascher Kreis.				
Kirchspiel Aſcheraden.				
Römershof	15	17	19	65
Kirchspiel Siſſegal.				
Weißensee	3	10	8	24
Kirchspiel Nejküll.				
Lindenberg	2	76	6	2
Wolmarſcher Kreis.				
Kirchspiel Pernigel.				
Kulsdorf und Lemsküll	4	22	9	38
Kirchspiel Papendorf.				
Waidau	2	21	2	38
Kirchspiel Rujeu.				
Dhlershof	5	12	7	46

(Publicirt am 20. Februar 1884, Gouv.-Btg. Nr. 21.)

Nr. 7. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern vom 27. December 1883 Nr. 3499 folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß Deputationen von Communal-Institutionen, gelehrten und anderen Gesellschaften, sowie auch von Privatversammlungen und Unternehmungen hinkünftig nur mit Genehmigung der höchsten Vertreter der administrativen Gewalt erwählt und ausgerüstet werden dürfen, wobei in den Territorien, welche Generalgouverneuren unterstellt sind, um solche Genehmigung bei dem Generalgouverneur, an den übrigen Orten aber — bei dem Minister des Innern durch die örtliche Obrigkeit nachzusuchen ist.

Betreffend die Ordnung für die Erwählung und Ausrüstung von Deputationen abseiten von Communal-Institutionen, gelehrten und anderen Gesellschaften.

Aus dem 1. Departement vom
16. Januar 1884 Nr. 693.

(Publicirt am 24. Februar 1884, Gouv.-Btg. Nr. 23.)

Nr. 8. Ulas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Finanzministers vom 24. Januar 1884 Nr. 242, bei welchem er dem Dirigirenden Senat behufs Publication Copieen vorstellt: 1) des am 17. Januar 1884 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths betreffend die Erhöhung der Reichsgrundsteuer und 2) des der Allerhöchsten Bestätigung Sr. Kaiserlichen Majestät gewürdigten Verzeichnisses der Durchschnittsbeträge der Reichsgrundsteuer in den Gouvernements für eine Dessätine nutzbaren Landes und Wald. Das gedachte Gutachten des Reichsraths lautet folgendermaßen: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Erhöhung der Reichsgrundsteuer für gut erachtet: I. Das Project des Verzeichnisses der Durchschnittsbeträge der Reichsgrundsteuer in den Gouvernements und Provinzen für eine Dessätine nutzbaren Landes und Wald Setner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten. II. Für die Erhebung der Reichsgrundsteuer folgende Hauptgrundlagen festzusetzen: 1) Der gedachten Steuer unterliegen alle Ländereien, welche auf Grund der Beilage zum Art. 55 des Landespräsidenten-Reglements mit den örtlichen Landessteuern besteuert werden, mit Ausnahme der Kronsländereien. 2) Die Gesamtsumme der Steuer von jedem Gouvernement und jeder Provinz wird mit Bestätigung des Finanzministers festgesetzt, indem die Gesamtzahl der Dessätinen des der Besteuerung unterliegenden Landes mit dem für das Gouvernement oder die Provinz festgesetzten, in dem auf gesetzgeberischem Wege zu bestätigenden Verzeichnisse angegebenen Durchschnittsbeträge der Steuer für eine Dessätine nutzbaren Landes und Wald multiplicirt wird. 3) Die vom Finanzminister (Pkt. 2) für das resp. Gouvernement oder die Provinz bestimmte Steuersumme wird von der Gouvernements-Landschaftsversammlung auf die Kreise entsprechend der Quantität und dem Werthe oder der Ertragsfähigkeit der Ländereien eines jeden Kreises repartirt. Die von der Gouvernements-Landschaftsversammlung für einen Kreis festgesetzte Steuersumme aber wird auf die Ländereien der einzelnen Besitzungen durch das Kreis-Landschaftsamt gleichmäßig vertheilt auf den von der Kreis-Landschaftsversammlung für die Repartition der örtlichen Landessteuer festgesetzten Grundlagen. Anmerkung 1. In denjenigen Gouvernements, wo die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, wird die Repartition der für das Gouvernement festgesetzten Steuersumme auf die Kreise und, innerhalb der Kreise, auf die einzelnen Grundbesitzer nach Maßgabe des Werthes oder der Ertragsfähigkeit der Ländereien, der vereinigten Session des Gouvernements-Anordnungscomités und der Gouvernementsbehörde für Bauersachen übertragen. Zu der vereinigten Session werden vom Gouvernementschef je zwei bis drei Personen aus den örtlichen Grundbesitzern eines jeden Kreises eingeladen, welche an der gedachten Steuerrepartition mit Stimmrecht theilnehmen. Die Beschüsse der vereinigten Session werden dem Finanzminister zur Bestätigung vorgestellt. Anmerkung 2. Die Repartition der Steuer auf die Kreise und die einzelnen Grundbesitzer wird übertragen: in dem Gouvernement Kurland — dem Gouvernements-Anordnungscomité mit Hinzuziehung der Personen, welche zu demselben für die Repartition der örtlichen Landessteuern eingeladen werden; in den Gouvernements Estland und Livland — den in den Punkten 4 und 5 des am 5. Mai 1881 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths angegebenen Institutionen; in den Provinzen Terek und

Ruban — den Provinzial-Regierungen. Die Beschlüsse aller besagten Institutionen werden dem Finanzminister zur Bestätigung vorgelegt. 4) Die in der in den vorhergehenden Punkten angegebenen Ordnung festgesetzten Summen der Grundsteuer für jedes Gouvernement und jede Provinz, sowie für jeden Kreis, müssen jedenfalls zum Vollen repartirt werden: erstere — auf die Kreise und letztere — auf die Steuerzahler. 5) Die Kreis-Landschaftsämtler übersenden den Kameralhöfen jährlich, nicht später als am 1. November, Verzeichnisse aller Grundbesitzer, mit Angabe der Quantität der einem jeden von ihnen gehörenden Ländereien, nach den Nutzungen und Kategorien, und der auf jede Besizung gesondert fallenden Steuersumme. Falls diese Auskünfte nicht zum 1. November übersandt werden, so setzt der Kameralhof die Steuer für jeden Zahler in dem Betrage des vorhergehenden Jahres fest. Anmerkung. In den Gouvernements, in denen die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt sind, wird die Ertheilung der den Kameralhöfen zur Anfertigung der Okladlisten nöthigen Auskünfte den in der Anmerkung zum Punkt 3 genannten Institutionen übertragen. III. Die in dem Art. II festgesetzte Ordnung der Erhebung der Reichsgrundsteuer und das im Art. I erwähnte Verzeichniß der Durchschnittsbeträge dieser Steuer in den Gouvernements und Provinzen ist, nach Allerhöchster Bestätigung dieses Verzeichnisses, mit dem 1. Januar 1884 in Kraft zu setzen. IV. Die betreffenden Institutionen (Art. II Pkt. 5 und Anmerkung zu demselben) sind verpflichtet, die zur Anfertigung der Okladlisten für die Reichsgrundsteuer für das Jahr 1884 erforderlichen Auskünfte den Kameralhöfen zum 1. April 1884 zu übersenden. Falls aber diese Auskünfte nicht zu dem festgesetzten Termin übersandt worden, ist die Steuer für die Ländereien nach den Beträgen des Jahres 1883 zu berechnen, mit Erhöhung derselben in dem Maße, wie es vom Finanzminister nach Maßgabe der Erhöhung der ganzen Steuersumme für das Gouvernement bestimmt wird. V. In denjenigen Ansiedelungen, in denen die Reichsgrundsteuer im Jahre 1884 um eine größere Summe gegen den Betrag des Jahres 1883 erhöht wird, als um welche die Kopfsteuer in dieser Ansiedelung kraft des Allerhöchsten Befehls vom 14. Mai 1883 ermäßigt wird, ist eine weitere Ermäßigung dieser letzteren Steuer in einem solchen Betrage zulässig, daß die Gesamtsumme der Herabsetzung der ermäßigten Kopfsteuer der Summe gleichkommt, um welche die Grundsteuer für die Ansiedelung erhöht wird. Auf diesem Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten betreffend die Erhöhung der Reichsgrundsteuer, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: Der Vorsitzende des Reichsraths Michael. Den 17. Januar 1884. 2) Die Durchschnittsbeträge der Reichsgrundsteuer für eine Dessätine nutzbaren Landes und Wald. Befohlen: Ueber obiges Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es betrifft, Maße zu erlassen.

Betreffend die Erhöhung der Reichsgrundsteuer.

Aus dem 1. Departement vom
7. December 1884 Nr. 1962.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben.
St. Petersburg, den 17. Januar 1884. „Dem sei also.“

Durchschnittsbeträge der Reichsgrundsteuer in den Gouvernements für eine Dessätine nutzbaren Landes und Wald.

G o u v e r n e m e n t s .	Durchschnitts-
	satz. Kopeken.
Estland	1 1/4
Livland	5 1/2
Kurland	10

(Publicirt am 2. März 1884, Gouv.-Btg. Nr. 25.)

Nr. 9. Zwischen dem 16. und 28. April c. sind die repartitionsmäßigen Beiträge zur Livländischen Ritter-Casse zu entrichten:

A. An Landesabgaben, an denen sämtliche Kronsgüter, die Pastorate, Privat-, Stifts- und Stadtgüter theilnehmen, und zwar:

1)	Abzahlungen auf Riga = Pleskausche Chaussée-Darlehne	28,626 Rbl. 81 Kop.
2)	Remontekosten der Riga-Engelhardt'schen Chaussée	9,113 " 79 "
3)	Kanzleigelder des Kreis = Schutzblattern = Impfungs-Comités	307 " 13 "
4)	Ausbreitung der Schutzblattern-Impfung	316 " 38 "
5)	Ausgaben für die 8 Ordnungsgerichte	32,018 " 40 "
6)	Denselben für das Ausreichen der Handels- und Budenscheine	800 " — "
7)	Diäten für Militair- und Rekrutenbegleitungen	167 " 61 "
8)	Ausgaben für Executionsdiener der Ordnungsgerichte	300 " — "
9)	" " Polizeidiener in der Bolderaa und für einen Polizeischreiber und Schutzmann in Dnbbeln	1,260 " — "
10)	" " das Polizeilocal in der Bolderaa	50 " — "
11)	" " Diäten für ins Gouvernement delisirte Beamte	301 " 65 "
12)	" " die Kronsgefängnisse	15,019 " 83 "
13)	" " die Etappestationen	558 " 25 "
14)	" " extraordinaire Polizeizwecke	5,084 " 78 "
15)	" " die Livländ. Versorgungs-Commission	285 " 71 "
16)	" " die Seelen-Umschreibungs-Commission	84 " 40 "
17)	" " den Livländischen statistischen Comité	1,478 " 28 "
18)	" " die Commission in Bauersachen	500 " — "
19)	" " die Reallasten-Commission	690 " 90 "
20)	" " die Kreis-Wehrpflicht-Commission	15,372 " 03 "

21) Ausgaben für die Beheizung d. Gouverneurswohnung	3,302 Rbl. 45 Kop.
22) " " den Arzt in der Bolderaa	200 " — "
23) " " Expropriation von Grandgruben	1,595 " 85 "
24) " " den Druck des Lettischen und Estnischen Volksanzeigers	905 " 33 "
25) " " den Druck der Patente über Landesbeiträge	73 " — "
26) " " Kurkosten von Syphiliskranken	368 " 13 "
27) Quartiergelder des Pernauschen Landgerichts Secret. in Fellin	200 " — "
28) Ausgaben für die Irrenanstalt in Dorpat	1,000 " — "
29) " " nach Sibirien Verschiedte	2,003 " 84 "
30) Unterstützungen von Familien im Türkenkriege umgekommener Reservisten	2,525 " 17 "
31) Schutzmaßregeln gegen Kinderpest	70 " — "
32) Unterrichtskosten für Hebammen	566 " 62 "
33) Ausgaben für die Dessätinensteuer-Enquête	2,740 " 23 "
34) " " den Translateur für Landesbehörden	900 " — "
35) Ausgaben infolge der Ruhrepidemie im Werroschen	202 " 75 "
37) Ausgaben für die Gemeinde-Delegirten zur Krönung	800 " 06 "
37) Gagenzulage für die 27 Kirchspielsgerichte pro 20. Februar 1884/1885	13,500 " — "
Summa	143,289 Rbl. 38 Kop.

Hiervon sind in Abzug zu bringen die vom Livländischen Kameralhofe zurückerstatteten, im Jahre 1883 zur Gagirung von Censuren der nationalen Presse reparirten und der Gouvernements-Rentei eingezahlten

1,400 " — "

Rest 141,889 Rbl. 38 Kop.

B. An allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen pro 1884, an denen sämtliche Privat-, Stifts- und Stadtgüter, nach Maßgabe der Hofeslandhakenrolle vom Jahre 1878 (Patent Nr. 107 vom Jahre 1878) theilnehmen und zwar:

die Ausgaben zu den Landes-Repräsentations- und Delegationskosten, Rekruten- und Militair-Begleitungskosten, Kosten verschiedener Commissionen, Quartiergelder für die Hofgerichtsglieder, Gagenzulage für die Kirchspielsgerichte à 500 Rbl., die Kosten für das Kirchen- und Schulwesen, für die Stationen und Fahrgelegenheiten, Pensionen und Unterstützungen, endlich sämtliche vom letzten Landtage und vom Convente gemachten Bewilligungen und andere diverse Ausgaben im Gesamtbetrage von 184,281 Rbl. 61 Kop.

C. Zu den Kirchspielsgerichts-Gehalten und zwar:

- 1) Von der Bauerschaft, nämlich von jeder männlichen Revisionsseele der Gemeinden publ. Güter, der Pastorate, Stifts- und Stadtgüter zu 4 Kop.;
- 2) von den Höfen aller publ. Güter und der Pastorate, sowie von den Höfen der nicht in der Hofeslandhakenrolle von 1878 verzeichneten Güter des Dünamündeschen und Steenholmschen Kirchspiels, vom Gute Waltershof im

Schloßsichen Kirchspiele, sowie von den Dorpatschen, Wendenschen und Walksichen Stadtgütern zu 1 Rbl. 79 Kop. pro Haken oder $2^{23}/_{100}$ Kop. pro Thaler der Landrolle von 1832, und endlich

- 3) von den Höfen aller übrigen Privat- und Stadtgüter zu 3 Rbl. 55 Kop. pro Haken oder $4^{43}/_{100}$ Kop. vom Thaler der Hofeslandrolle von 1878.

D. An Kreiswilligungen, an denen alle Privat- und Stadtgüter, nach Maßgabe der Hofeslandrolle von 1878 und alle Höfe der Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof im Schloßsichen Kirchspiele nach der Hakenrolle von 1832 theilnehmen und zwar mit Einschluß der von den letzten Kreisversammlungen votirten Kreiswilligungen:

1) im Rigaschen	Kreise	7,599 Rbl. 21 Kop.
2) " Wolmarschen	"	7,986 " 59 "
3) " Wendenschen	"	5,793 " 77 "
4) " Walksichen	"	6,446 " 71 "
5) " Dorpatschen	"	14,380 " 52 "
6) " Werroschen	"	12,168 " 90 "
7) " Bernauschen	"	4,488 " 01 "
8) " Fellinschen	"	6,032 " 33 "

Demnach haben zu zahlen:

I. Die publicken Güter und Pastarate, sowie die Güter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm und das Gut Waltershof nach Maßgabe der Landrolle von 1832:

Zu den sub A (Landesprästandem) erwähnten Zahlungen pro Haken 18 Rbl. 90 Kop., oder pro Thaler $23^5/_8$ Kop.

Zu den sub C (Kirchspielsgerichtsgehälte) erwähnten Zahlungen pro Haken 1 Rbl. 79 Kop., oder pro Thaler $2^{19}/_{80}$ Kop.

II. Die Privat- und Stadtgüter:

a) im Rigaschen Kreise:

		pro Thaler der Hakenrolle von 1831.	pro Thaler der Hofesland- rolle v. 1878.
zu den sub A (Landesprästandem)	erwähnten Zahlungen	$20^{67}/_{100}$ R.	— R.
" " B (Landeswilligungen)	" "	— "	61 "
" " C (Kirchspielsgerichtsgehälte)	" "	— "	$04^{43}/_{100}$ "
" " D (Kreiswilligungen)	" "	— "	$18^9/_10$ "
Summa		$20^{67}/_{100}$ R.	$85^{33}/_{100}$ R.

b) im Wolmarschen Kreise:

zu den sub A (Landesprästandem)	erwähnten Zahlungen	$20^{67}/_{100}$ R.	— R.
" " B (Landeswilligungen)	" "	— "	61 "
" " C (Kirchspielsgerichtsgehälte)	" "	— "	$04^{43}/_{100}$ "
" " D (Kreiswilligungen)	" "	— "	$18^3/_10$ "
Summa		$20^{67}/_{100}$ R.	$83^0^3/_100$ R.

c) im Wendenschen Kreise:

zu den sub	A (Landesprästanden)	erwähnten	Zahlungen	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	—	℞.
" " "	B (Landeswilligungen)	"	"	—	"	61	"
" " "	C (Kirchspielsgerichtsgelalte)	"	"	—	"	04 ⁴³ / ₁₀₀	"
" " "	D (Kreiswilligungen)	"	"	—	"	16 ⁶ / ₁₀	"
			Summa	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	82 ³ / ₁₀₀	℞

d) im Walfischen Kreise:

zu den sub	A (Landesprästanden)	erwähnten	Zahlungen	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	—	℞.
" " "	B (Landeswilligungen)	"	"	—	"	61	"
" " "	C (Kirchspielsgerichtsgelalte)	"	"	—	"	04 ⁴³ / ₁₀₀	"
" " "	D (Kreiswilligungen)	"	"	—	"	16 ⁶ / ₁₀	"
			Summa	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	82 ³ / ₁₀₀	℞.

e) im Dorpatschen Kreise:

zu den sub	A (Landesprästanden)	erwähnten	Zahlungen	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	—	℞.
" " "	B (Landeswilligungen)	"	"	—	"	61	"
" " "	C (Kirchspielsgerichtsgelalte)	"	"	—	"	04 ⁴³ / ₁₀₀	"
" " "	D (Kreiswilligungen)	"	"	—	"	24 ⁶ / ₁₀	"
			Summa	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	90 ³ / ₁₀₀	℞.

f) im Werroschen Kreise:

zu den sub	A (Landesprästanden)	erwähnten	Zahlungen	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	—	℞.
" " "	B (Landeswilligungen)	"	"	—	"	61	"
" " "	C (Kirchspielsgerichtsgelalte)	"	"	—	"	04 ⁴³ / ₁₀₀	"
" " "	D (Kreiswilligungen)	"	"	—	"	38 ⁹ / ₁₀	"
			Summa	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	104 ³³ / ₁₀₀	℞.

g) im Pernauschen Kreise:

zu den sub	A (Landesprästanden)	erwähnten	Zahlungen	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	—	℞.
" " "	B (Landeswilligungen)	"	"	—	"	61	"
" " "	C (Kirchspielsgerichtsgelalte)	"	"	—	"	04 ⁴³ / ₁₀₀	"
" " "	D (Kreiswilligungen)	"	"	—	"	17	"
			Summa	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	82 ⁴³ / ₁₀₀	℞.

h) im Fellinschen Kreise:

zu den sub	A (Landesprästanden)	erwähnten	Zahlungen	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	—	℞.
" " "	B (Landeswilligungen)	"	"	—	"	61	"
" " "	C (Kirchspielsgerichtsgelalte)	"	"	—	"	04 ⁴³ / ₁₀₀	"
" " "	D (Kreiswilligungen)	"	"	—	"	19 ⁸ / ₁₀	"
			Summa	20 ⁶⁷ / ₁₀₀	℞.	85 ²³ / ₁₀₀	℞.

i) die Güter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm,
sowie das Gut Waltershof.

zu den sub	A (Landesprästanden)	erwähnten	Zahlungen	18 Rbl.	90 Kop.	
" " "	B (Landeswilligungen)	"	"	27	"	75
" " "	C (Kirchspielsgerichtsgelalte)	"	"	1	"	79
" " "	D (Kreiswilligungen)	"	"	9	"	80

pro Haken d. Landrolle v. 1832-

Anmerkung. Der laut §§ 43—51 incl. (Bauer=Verordnung) von 1860 seitens der Eigenthümer der steuerpflichtigen Ländereien (Patent Nr. 120 v. J. 1863) zu entrichtende Antheil an den Landesprästanden, mit 20⁶⁷/₁₀₀ Kop. vom Thaler der Landrolle von 1881, sowie der von den Eigenthümern schatzfreier Hofeslandparcellen zu entrichtende Antheil an den Landes-, resp. Kreiswilligungen und Beiträgen zu den Kirchspielsgerichtsgehalten pro Thaler der Hofeslandrolle von 1878 ist bei den resp. Gutsverwaltungen spätestens bis zum 1. April c. zu erlegen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden demnach auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegiums sämtliche Guts-, Pastorats- und Gemeinde-Verwaltungen Livlands zur Einzahlung ihrer Beiträge hiermit aufgefordert, dergestalt, daß solche vom lettischen Districte in Riga, im Ritterhause, vom 16. bis zum 28. April c. und vom Estnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Ritterschafts=Cassa=Deputirten Baron Pilar von Pilchau in der Zeit vom 16. bis zum 28. April c. unausbleiblich zu entrichten sind, mit dem Hinzufügen, daß nach der Bestimmung des Landtages vom Jahre 1882 vom Tage des festgesetzten letzten Zahlungstermins an bis zum letzten October des laufenden Jahres die rückständigen Abgaben mit $\frac{1}{2}$ pSt. monatlich, vom 1. November c. ab aber mit 1 pSt. monatlich von den säumigen Zahlungsverpflichteten für die Ritterschafts Cassa zu verrenten sein werden.

Zugleich wird desmittelfst bekannt gemacht, daß die repartitionsmäßigen Zahlungen derjenigen Güter, welche für die eingegangenen Stationen: Kirchholm, Nercküll, Jungfernhof, Römershof, Kokenhusen, Lips, Menken, Lenzenhof, Jggaser, Lorma und Rennal ihre Fourage-Quantitäten, und die Baulast in Geld abzulösen haben, zugleich in den Abgaben-Terminen in Riga und in Dorpat empfangen werden.

Schließlich werden die zur Zahlung Verpflichteten darauf aufmerksam gemacht, daß die zur Deckung der repartitionsmäßigen Abgaben per Post expedirten oder angewiesenen Summen nur in dem Falle dem betreffenden Gute, resp. der betreffenden Gemeinde zu gut geschrieben werden können, falls der volle repartitionsmäßige Betrag, nebst den etwaigen, für den vollen Monat zu berechnenden Weilrenten bei der Ritterschafts-Rentei eingeht.

Nr. 1725.

(Publicirt am 2. März 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 25.)

Riga-Schloß, den 3. März 1884.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Secretair: **P. Dawidenkow.**

Nr. 10. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das folgende, in der Nr. 6 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1884 sub Nr. 74 publicirte, am 27. December 1883 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichraths betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Maßregeln zur Begünstigung der Ausfuhr von russischem Spiritus ins Ausland — zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemein. n Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Maßregeln zur Begünstigung der Ausfuhr von russischem Spiritus ins Ausland für gut erachtet:

I. An Stelle des Pkt. 1 und in Ergänzung des Pkt. 2 des Art. 2 der Beilage zum Art. 269 (Anmerk. 1) der Getränksteuer-Verordnung, Ausgab. v. J. 1876, als temporaire Maßregel, folgende Regeln zu verordnen:

1) Bei der Ausfuhr von gereinigtem Spiritus aus den Brennerkellern und den Engrosniederlagen ins Ausland werden für die Reinigung und Destillation sechs Procent von demjenigen Quantum des Spiritus in Abzug gebracht, dessen wirkliche Stärke bei der Besichtigung auf dem Zollamt nicht unter 95 Grad befunden worden ist, von Spiritus geringerer Stärke, sowohl gereinigtem, als nichtgereinigtem, werden auf derselben Grundlage drei Procent abgezogen; für die in Abzug gebrachte Anzahl der Procente wird keine Accise erhoben.

2) Dem Finanzminister wird anheimgegeben, für die verschiedenen Entfernungen bestimmte Fristen, während welcher der Branntwein und Spiritus unterwegs sein darf und die dem Absender das Recht auf die im Pkt. 2 des Art. 2 der Beilage zum Art. 269 (Anmerk. 1) der Getränksteuer-Verordnung, Ausgabe v. J. 1876, festgesetzte Vergünstigung verleihen, festzusetzen.

II. Den Artikel 3 der Beilage zum Art. 269 (Anmerk. 1) der Getränksteuer-Verordnung, Ausg. v. J. 1876, aufzuheben.

(Publicirt am 5. März 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 26.)

Nr. 11. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst die in der Nr. 9 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1884 sub Nr. 94 publicirte Anordnung des Finanzministers, betreffend die Abänderung des § 4 der Instruction für die Ausreichung von Scheinen und Billeten zum Handels- und Gewerbebetrieb, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

Auf Grundlage des Art. 92 des Pasreglements (Cod. d. Reichges. Bd. XIV in der Forts. v. J. 1876) muß der Handelschef einer Kaufmannsfamilie einen besonderen, den Paß ersetzenden, Schein gegen Bezahlung der festgesetzten Stempelsteuer erhalten, wobei die Ordnung für die Ausreichung dieser Scheine durch eine besondere, zur allgemeinen Wissenschaft zu publicirende Instruction des Finanzministers festzusetzen ist.

Demgemäß ist in die am 4. November 1865 von dem Finanzminister bestätigte Instruction über die bei Ertheilung von Scheinen und Billeten zum Handels- und Gewerbebetriebe zu beobachtende Ordnung (public. in der Samml. der Gesetzesbest. und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1865 Nr. 116) unter Anderem folgende Bestimmung aufgenommen:

§ 4. „Für jede zu einer Kaufmannsfamilie gehörende Person männlichen Geschlechts, welche in den Gildenschein (§ 3) aufgenommen ist und das Alter von 17 Jahren erreicht hat, muß der festgesetzte, einen Paß ersetzende Schein über die Zugehörigkeit zu der Kaufmannsfamilie gelöst werden und sind für einen solchen Schein in der ersten Gilde 10 Rbl. und in der zweiten Gilde 5 Rbl. zu zahlen. Dem Chef der Familie aber wird ein solcher Schein auf Stempelpapier zu 1 Rbl. der Bogen ertheilt. Die Blankete zu diesen Scheinen, sowie die gedachten Stempelbogen, werden zugleich mit den Blanketen zu den Gildenscheinen versandt“.

In der Folge sind die obgedachten Scheine, auf Grundlage der Verordnung über die Stempelsteuer vom 17. April 1874, auf Stempelpapier zu 40 Kop. ausgereicht worden und unterlagen dieselben darauf, gemäß dem Gesetze vom 26. December 1878, einer Stempelsteuer von 60 Kop.

Bei Einführung der Stempelmarken wurde es für angemessen erachtet, die Stempelmarken zu 60 Kop. aus den Kenteien den Stadtämtern nicht auf Schuld, zugleich mit den Blanketen zu den Handelsdocumenten, behufs Bezahlung der den Chefs der Kaufmannsfamilien auszureichenden Pässe mit diesen Marken, abzulassen, da diese Marken für baares Geld erworben werden können.

In Folge dessen ist es für nothwendig erachtet worden, den § 4 der obgedachten Instruction folgendermaßen abzuändern:

„Für jede zu einer Kaufmannsfamilie gehörende Person männlichen Geschlechts, welche in den Gildenschein (§ 3) aufgenommen ist und das Alter von 17 Jahren erreicht hat, muß der festgesetzte, einen Paß ersetzende Schein über die Zugehörigkeit zu der Kaufmannsfamilie gelöst werden und sind für einen solchen Schein in der ersten Gilde 10 Rbl. und in der zweiten Gilde 5 Rbl. zu zahlen. Die Blankete zu diesen Scheinen werden zugleich mit den Blanketen zu den Gildenscheinen versandt. Dem Chef der Familie aber wird ein solcher Schein gegen Bezahlung nur der Stempelsteuer im Betrage von 60 Kop. für den Bogen, nach den Regeln der Verordnung über die Stempelsteuer, ausgereicht“.

(Publicirt am 5. März 1884, Govv.-Ztg. Nr. 26.)

Nr. 12. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 21. Januar 1884 Nr. 149, bei welchem er dem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung, abschriftlich vorstellt: 1) den Allerhöchsten Befehl wegen Erfüllung des im Reichsrathe erfolgten Gutachtens betreffend die Einführung einer Steuer in den Badeorten in der Nähe der Stadt Riga zur Unterhaltung der Polizei, und 2) das der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät gewürdigte zeitweilige Verzeichniß der Aemter und der Besoldung der für die gedachten Orte für die Sommerzeit zu ernennenden Polizeichargen. Das gedachte Gutachten des Reichsraths lautet folgendermaßen: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Einführung einer Steuer in den Badeorten in der Nähe der Stadt Riga zur Unterhaltung der Polizei, für gut erachtet: 1) als temporaire Maßregel eine Geldsteuer von den während der Sommersaison (vom 1. Mai bis zum 15. September) zu den Badeorten in der Nähe der Stadt Riga (Neu-Bullen, Alt- und Neu-Bilderlingshof, Edinburg,

Majorenhof, Alt- und Neu-Dubbeln, Karlsbad, Aßern, Reeksting und Raugern) anreisenden Personen auf folgenden Grundlagen festzusetzen: 1) Die Steuer ist ausschließlich zur Unterhaltung des verstärkten Bestandes der Polizei in den Badeorten in der Nähe der Stadt Riga während der Sommersaison bestimmt. 2) Der Steuer werden die Anreisenden, ohne Unterschied des Geschlechts, in einem 50 Kop. für jede einzelne Person und für die ganze Saison nicht übersteigenden Beträge unterworfen. 3) Von der Steuerzahlung sind befreit: a) die in Dienstangelegenheiten Anreisenden, b) Militair- und Civilbeamte, welche zu ihrer Heilung eine Unterstützung von der Regierung oder von Wohlthätigkeitsanstalten genießen, c) Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, d) Dienstboten und Arbeiter und e) alle auf eine Zeitdauer, die 8 Tage nicht übersteigt, Anreisende. 4) Die der Steuer unterliegenden Personen (Pkt. 2 u. 3) bezahlen das von ihnen zu entrichtende Geld den dazu bevollmächtigten Einsammlern nicht später als zehn Tage nach ihrer Ankunft. 5) Die Erhebung und Verwaltung der Steuer wird dem Rigaschen Ordnungsgewichte übertragen. 6) Die Ordnung der Erhebung und Verausgabung der Steuer, sowie die Rechenschaftsablegung über dieselbe, wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichscontrolleur festgesetzt. Die Regeln über die Erhebung der Steuer werden zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. II. Den Entwurf des zeitweiligen Verzeichnisses der Aemter und der Besoldung der für die Badeorte in der Nähe der Stadt Riga für die Sommerzeit (vom 1. Mai bis zum 15. September) zu ernennenden Polizeichargen Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten. Auf dem Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten betreffend die Einführung einer Steuer in den Badeorten, in der Nähe der Stadt Riga, zur Unterhaltung der Polizei Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: Der Vorsitzende des Reichsraths Michael. Den 10. Januar 1884, und 2) das zeitweilige Verzeichniß der Aemter und der Besoldung der für die Badeorte, in der Nähe der Stadt Riga, für die Sommerzeit (vom 1. Mai bis zum 15. September) zu ernennenden Polizeichargen. Befohlen: Ueber das obige Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths behufs der erforderlichen Anordnung zur Erfüllung desselben den Minister des Innern mittelst Ukases zu benachrichtigen und mittelst ebenmäßigen Ukases dem Livländischen Gouverneur unter Beifügung einer Abschrift des zeitweiligen Verzeichnisses zu wissen zu geben, auch in der festgesetzten Ordnung den Druck zu veranstalten.

Aus dem 1. Departement vom
3. Februar 1884 Nr. 2007.

(Publicirt am 9. März 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 28.)

Nr. 13. Ukas eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern vom 20. Januar 1884 Nr. 81 folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser haben auf den Beschluß des Ministerecomités am 13. Januar 1884 Allerhöchst zu befehlen geruht: bis zur Herausgabe einer neuen Bauordnung und als zeitweilige Maßregel auf zwei Jahre zu verordnen: „Die Errichtung von hölzernen, zur Benutzung des Publicums bestimmten Gebäuden — Theatern und Circussen, ist je nach ihrer speciellen Bestimmung in einer Länge

und Breite bis zu zwanzig Faden, von Schaubuden aber — in einer Länge bis zu fünfundzwanzig Faden und in einer Breite, im Innern zwischen den Wänden, bis zu acht Faden gestattet, wobei zwischen den Schaubuden ein Abstand von nicht weniger als zehn Faden sein muß“. Ueber solchen, von dem Geschäftsverwalter des Ministercomités am 17. Januar 1884 sub Nr. 140 mitgetheilten Allerhöchsten Befehl berichte der Minister des Innern unter Beifügung eines abschriftlichen Extracts aus den Journälen des Ministercomités vom 3. und 17. Januar 1884 dem Dirigirenden Senat zur erforderlichen seinerseitigen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Festsetzung zeitweiliger Bestimmungen
über die Größenverhältnisse hölzerner Gebäude
— Theater, Circusse und Schaubuden.

Aus dem 1. Departement vom
31. Januar 1884 Nr. 1652.

(Publicirt am 9. März 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 28.)

Nr. 14. Ukas Eines Dirigirenden Senats desmittelst das folgende, am 17. Januar 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Ermäßigung der Zahlung für Scheine zum Verkauf von Schnapsfabrikaten in Tracteuranstalten aus geöffneten Gefäßen, für gut erachtet: I. In Abänderung des Art. 24 der Beilage zum Art. 271 der Getränksteuer-Verordnung, in der Forts. v. J. 1879, folgende Bestimmungen zu setzen: 1) Für einen Schein zum Verkauf von Schnapsfabrikaten in Tracteuranstalten aus geöffneten Gefäßen werden erhoben: in denjenigen Ortschaften, welche in Bezug auf die Getränksteuer zur ersten Kategorie rangiren — zweihundert Rubel, in denjenigen Ortschaften aber, die in Bezug auf diese Steuer zur zweiten und in den Städten, die zur dritten Kategorie rangiren — einhundert Rubel. 2) Der Verkauf von Schnapsfabrikaten aus geöffneten Gefäßen kann für Tracteuranstalten in außerstädtischen Anstadelungen vom Finanzminister auf den für die Städte der dritten Kategorie festgesetzten Grundlagen in den Fällen gestattet werden, wo dieses für nothwendig erachtet wird. II. Der Finanzminister wird ermächtigt, dahin Anordnung zu treffen, daß den Personen, welche Scheine zum Verkauf von Schnapsfabrikaten in Tracteuranstalten aus geöffneten Gefäßen für das Jahr 1884 gelöst haben, das was sie gegen den neufestgesetzten Betrag an Abgabe mehr gezahlt haben, zurückerstattet werde.

Betreffend die Ermäßigung der Zahlung für Scheine
zum Verkauf von Schnapsfabrikaten in Tracteur-
anstalten aus geöffneten Gefäßen.

Aus dem 1. Departement vom
31. Januar 1884 Nr. 1693.

(Publicirt am 9. März 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 28.)

Nr. 15. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Meß-Departement vom 16. December 1883 Nr. 3128, desmittelst die Verfügung des Dirigirenden Senats betreffend die Ordnung bei Ausreichung von Copieen von Pläneu und Meßbüchern aus den Gouvernements- Zeichenkammern an die Grundbesitzer — publicirt wird.

(Publicirt am 9. März 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 28.)

Nr. 16. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 3. Januar 1884 Nr. 2, desmittelst der Ergänzungssact zu der zwischen Rußland und Deutschland am 23. Januar (4. Februar) 1879 abgeschlossenen Convention betreffend die directe Correspondenz zwischen den Gerichtsbehörden des Warschauer Gerichtsbezirks und den Gerichtsbehörden der angrenzenden Provinzen des Königreichs Preußen — publicirt wird.

(Publicirt am 9. März 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 28.)

Nr. 17. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. Jannar 1884 Nr. 692, desmittelst das am 13. December 1883 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Vertretung der Kirchen und Klöster in den Landschafts-Institutionen — publicirt wird.

(Publicirt am 9. März 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 28.)

Nr. 18. Ukas des Dirigirenten Senats mittelst dessen das Allerhöchst am 7. Februar 1884 bestätigte Gutachten des Reichsraths nachstehenden Inhalts publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staats-Deconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern wegen Ertheilung einer Unterstützung an Soldatenweiber, welche in den Armenhäusern keine Ausnahme finden können, für gut erachtet: das Allerhöchst am 23. November 1882 bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffs der Ertheilung einer monatlichen Unterstützung von drei Rubel aus Kronsmitteln an Soldatenweiber, welche an Orten leben, wo keine Armenhäuser vorhanden sind, auch auf diejenigen in jener Verordnung bezeichneten Soldatenweiber auszu dehnen, welche, obgleich kränklich, doch weder eigene Mittel zum Leben, noch Anverwandte haben, die ihre Existenz sicherstellen könnten, in den Krankenhäusern mit Zahlung aus Kronsmitteln aber keine Aufnahme finden können, weil in den genannten Anstalten keine vacanten Stellen vorhanden sind.

Betreffend die Ertheilung einer Unterstützung an Soldatenweiber, welche in den Armenhäusern keine Ausnahme finden können. Aus dem 1. Departement vom 14. März 1884 Nr. 3772.

(Publicirt am 21. März 1883, Gouv.-Ztg. Nr. 33.)

Nr. 19. Von der Commission für Livländische Bauersachen wird auf Grund des Allerhöchst am 12. December 1875 bestätigten Gesetzes über den Schutz der Privatwälder in Livland (Patent der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 24. Januar 1877 Nr. 4), Art. 14, die den auf mehr als 21 Werst von ihrem Wohnorte zum Löschen eines Waldbrandes Aufgebotenen, vom Waldbesitzer zu leistende Entschädigung, für das laufende Jahr auf je 60 Kop. pro versäumten Tag festgesetzt.

(Publicirt am 26. März 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 35.)

Nr. 20. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf den dem Dirigirenden Senat am 24. Januar c. zu St. Petersburg unter Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät ertheilten Namentlichen Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, in welchem es heißt: „Durch Unseren, dem Dirigirenden Senat am 25. Mai 1882 ertheilten Ukas haben Wir befohlen, gleichzeitig mit der Aufhebung des Hauptcomités für die Organisation des Bauerstandes bei dem 1. Departement des Dirigirenden Senats eine besondere Abtheilung für Bauer-

sachen zu errichten. Da Wir gegenwärtig für nützlich erachten, nachdem sich seit jener Zeit der Umfang der Thätigkeit dieser Abtheilung festgestellt hat und damit die Bauersachen ohne Aufenthalt Erledigung erlangen, dieselben in der Verwaltung eines besonderen Departements des Dirigirenden Senats zu concentriren, befehlen Wir: I. Aus der bei dem 1. Departement des Dirigirenden Senats errichteten Abtheilung für Bauersachen ein besonderes 2. Departement des Dirigirenden Senats zu bilden und dasselbe der 1. Plenarversammlung des Senats zuzuzählen. II. Hinsichtlich der Competenzgegenstände und der Ordnung der Verhandlung der Sachen auf das 2. Departement die für die aufzuhebende Bauer-Abtheilung des 1. Departements festgesetzten Regeln zu erstrecken und für die Entscheidung der aus dem 2. Departement des Senats eingelangenden Sachen in der 1. Plenarversammlung die für die Entscheidung der Sachen des 1. Departements in dieser Plenarversammlung festgesetzte Ordnung in Anwendung zu bringen“, — hat Ein Dirigirender Senat befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät zur allgemeinen Bekanntmachung und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Bildung eines 2. Departements des Dirigirenden Senats.

Aus dem 1. Departement vom 8. Februar 1884 Nr. 2036.

(Publicirt am 26. März 1884, Gouv.-Ztg Nr. 35.)

Nr. 21. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das am 11. October 1883 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der bürgerlichen und geistlichen Sachen und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der wegen Meinungsverschiedenheit aus der allgemeinen Versammlung der ersten drei Departements und des Heroldie-Departements des Dirigirenden Senats eingelangten Sache, betreffend die Beschwerde der Directoren der Nikoltskischen Manuacturgesellschaft „Samwa Morosow Sohn u. Co.“ darüber, daß ihnen vom Käsanschen Kameralhof ihre Beschwerde an den Dirigirenden Senat retradirt worden, gefunden, daß in dieser Sache allem zuvor die Frage der Entscheidung unterliegt, ob der Käsansche Kameralhof rechtfertig verfahren, indem er der Direction der Nikoltskischen Manuactur ihre Beschwerde als der Vorstellung an den Dirigirenden Senat nicht unterliegend retradirte. Gemäßlich (Art. 140 der Handels- und Gewerbesteuer-Verordnung, Beilage zum Art. 464 des Cod. der Reichsges. Bd. V Steuerregl. in der Forts. v. J. 1876) werden die Verfügungen der Kameralhöfe in allen Sachen, in denen die Beitreibung für eine entdeckte Uebertretung nicht 30 Rbl. übersteigt, als endgiltig angesehen und können nicht angefochten werden. Dieses Gesetz ist durch das am 15. October 1872 Allerhöchst bestätigte, in der Anmerkung zum Art. 140 der besagten Verordnung enthaltene Gutachten des Reichsraths dahin erläutert worden, daß von den gedachten Verfügungen der Kameralhöfe nur diejenigen der Beschwerdeführung bei dem Dirigirenden Senat unterliegen, durch welche speciell auf eine Geldstrafe im Betrage von mehr als 30 Rbl., ohne Einschluß der Steuer für die Handelsdocumente in diese Summe, erkannt worden ist. Der stricte Sinn der besagten Gesetzesbestimmungen läßt keinem Zweifel darüber Raum, daß die Verfügungen der Kameralhöfe betreffend die Beitreibung einer 30 Rbl. nicht übersteigenden Geldstrafe für Uebertretungen des Steuerreglements in keinem Falle der Revision des Dirigirenden Senats hinsichtlich ihrer Rechtfertigkeit unterliegen. Da nun

aber die Verhängung einer Geldstrafe zum Besten der Kronscasse nach dem Wesen der Sache selbst nicht anders Platz greifen kann, als in Verbindung mit der Beschlußfassung des Kameralhofs über die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, oder, wie in der vorliegenden Sache, über die Art der Handelsdocumente, welche die Beschuldigten nach der Ansicht des Kameralhofs haben mußten, so ist es evident, daß der Dirigirende Senat auf eine Würdigung der Rechtfertigkeit des Sentiments des Kameralhofes auch in Betreff des letzteren Gegenstandes nur in dem Falle eingehen kann, wenn solches Sentiment die Verfügung einer Geldstrafe in einem 30 Rbl. nicht übersteigenden Betrage zur Folge hatte; eine dem entgegengesetzte Auslegung des Art. 140 der Handelssteuer-Verordnung und der Anmerkung zu demselben könnte in der Praxis dazu führen, daß der Dirigirende Senat, das Factum selbst der Uebertretung der Bestimmungen der Verordnung als nicht bestehend anerkennend, die vom Kameralhof verhängte Strafe in Kraft bestehen ließe. In Anbetracht dessen und in der Erwägung, daß der Käsansche Kameralhof, nachdem er die Nikoltskische Manufacturgesellschaft der Uebertretung des Art. 113 der Verordnung für schuldig befunden, dieselbe einer Geldstrafe in einem Betrage von nur 20 Rbl. unterzog und daß bei Verhängung der Geldstrafe in diesem Betrage der Kameralhof über die in dem angeführten Artikel der Verordnung angegebenen Grenzen nicht hinausging, hat der Reichsrath erachtet, daß die betreffende Verfügung des Kameralhofs, als eine endgiltige, der Revision Seitens des Dirigirenden Senats nicht unterliegt. Was demnächst das Ansuchen der Direction der Nikoltskischen Manufactur, daß für die Zukunft die allgemeine Frage: welche Handelsdocumente ein Comptoir wie das des Kusemkin haben müsse, erläutert werden möge, anbelangt, so kann auch dieses Ansuchen nach Ansicht des Reichsraths keine Berücksichtigung finden. Die allgemeine Leitung der auf die Erhebung der Handels- und Gewerbesteuer und auf die Handelsrechte bezüglichen Angelegenheiten, sowie die nähere Festsetzung von Regeln in Bezug auf die Erfüllung der Steuerverordnung und die Entscheidung entstehender specieller Fragen steht dem Finanzministerium im Departement für Handel und Manufacturen zu (Art. 90 der Handels- und Gewerbesteuer-Verordnung, Beilage zum Art. 464 Bd. V Steuerregl. in der Forts. v. J. 1876), wobei dem genannten Departement sowohl die Aufsicht über die Erfüllung der Gesetzesbestimmungen über den Handelsbetrieb im allgemeinen, als auch die Verwaltung der Ausreichung der Handelscheine und Billets und der für dieselben zur Kronscasse einfließenden Steuer obliegt. Demzufolge können Privatpersonen sich mit Beschwerden über unrichtige Auslegung und Anwendung der Handels- und Gewerbesteuer-Verordnung an das Finanzministerium und über den Finanzminister auf allgemeiner Grundlage an das 1. Departement des Dirigirenden Senats wenden und zwar in Anlehnung des Art. 140 der Beilage zum Art. 464 des Bd. V Steuerregl. (in der Forts. v. J. 1876) binnen Monatsfrist vom Tage der Eröffnung der Verfügung. Demgemäß hatte die Direction der Nikoltskischen Manufactur, um sich für die Zukunft gegen etwaige den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Forderungen des Käsanschen Kameralhofs zu schützen, sich nicht an den Dirigirenden Senat, sondern an das Finanzministerium mit der Bitte um Entscheidung der entstandenen Zweifel und um Bestimmung der nach der Art des betriebenen Handels zu lösenden Documente zu wenden. Aus diesen Gründen erachtet der Reichsrath, daß der Käsansche Kameralhof, indem er die Beschwerde der Direction der Nikoltskischen Manufacturgesellschaft mit einer Dorsualresolution retradirte, rechtfertigt

verfahren ist; dabei hat jedoch der Reichsrath nicht außer Acht lassen können, daß die Frage wie über Verfügungen den Kameralhöfen in Sachen betreffend Uebertretungen der Handelssteuer-Verordnung Beschwerde zu führen ist, in der Praxis nicht immer den oberörterten Grundlagen gemäß entschieden worden ist und das es deshalb nothwendig ist, das gegenwärtige Sentiment in der festgesetzten Ordnung zur allgemeinen Wissenschaft zu publiciren. In Folge dessen hat der Reichsrath für gut erachtet: 1) die allerunterthänigste Beschwerde der Directoren der Nikoltskischen Manufacturgesellschaft „Samwa Morosow Sohn u. Co.“ ohne Folge zu lassen und 2) dem Dirigirenden Senat anheim zu geben die gegenwärtige Verfügung in der festgesetzten Ordnung zur allgemeinen Wissenschaft zu publiciren.

In Sachen betreffend die Beschwerde der Directoren der Nikoltskischen Manufacturgesellschaft „Samwa Morosow Sohn u. Co.“ darüber, daß ihnen vom Käfanschen Kameralhof ihre Beschwerde an den Dirigirenden Senat retractirt worden.

Aus der 1. allgemeinen Versammlung des Dirigirenden Senats vom 24. Februar 1884 Nr. 2782.

(Publicirt am 2. April 1884, Gouv.-Btg. Nr. 38.)

Nr. 22. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 7. Februar 1884 Nr. 1961, desmittelst das am 10. Januar 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Organisation der Landzumessung für die auf Baschkirenländereien lebenden Fürsten, Mursen, Kaufleute und Bürger publicirt wird.

(Publicirt am 2. April 1884, Gouv.-Btg. Nr. 38.)

Berichtigung. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in dem Patent Nr. 9 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 2. März c. Nr. 25 für den Empfang der Landesabgaben und Willigungen auf den 16. bis zum 28. April d. J. anberaumte Termin dahin abgeändert worden ist, daß dieser Empfang sowohl in Riga als auch in Dorpat in der Zeit vom 2. bis zum 17. April d. J., mit Ausnahme der hohen Festtage, stattfinden soll.

Riga-Schloß, den 2. April 1884.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur:

Älterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Secretair: P. Dawidenkow.

Nr. 23. Nachdem der Herr Livländische Gouvernementschef auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegiums die Genehmigung dazu ertheilt hat, daß in diesem Frühjahr ein ordentlicher Landtag und eine ordentliche General = Versammlung der Interessenten der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät in Riga abgehalten werde und die Eröffnung des Landtages am 31. Mai c. stattfinde, bringt die Livländische Gouvernements = Regierung Solches zur Kenntniß der Livländischen Ritter- und Landschaft und fordert die Glieder derselben zugleich auf, ihre etwaigen, auf die Bedürfnisse und Interessen des Landes bezüglichen Vorstellungen 3 Wochen vor Eröffnung des in Rede stehenden Landtages, wo gehörig, einzureichen, — sich am 30. Mai c. als am termino conveniendi zeitig in Riga einzufinden, bei dem Herrn Landmarschall sich zu melden und namentlich in der Ritterschafts-Kanzlei sich verzeichnen zu lassen, — auch vor dem Schlusse des Landtages sich nicht anders als nach eingeholter specieller Erlaubniß, wie Solches die Art. 65 bis 70 des Prov.-Rechts Thl. II vorschreiben, fortzubegeben. Wer solche Obliegenheiten verabsäumt und dafür keine gesetzliche Ursache zeitig vor Eröffnung des Landtages der Residirung anzeigen kann, hat im Falle seines gänzlichen Ausbleibens die vorschristmäßige Poen von 100 Rbl. zur Ritterschafts-Casse zu erlegen, für den Fall seiner verspäteten Meldung dagegen 2 Rbl. für jeden Tag zu entrichten, sowie für jeden Tag seiner Entfernung vor dem Schlusse des Landtages resp. 6 oder 3 Rbl. (Art. 70 des Prov.-Rechts Thl. II) an die Ritterschafts = Casse zu zahlen. Außerdem hat jeder Abwesende alles dasjenige genehm zu halten, was von der anwesenden Ritter- und Landschafts-Versammlung beschloffen wird.

(Publicirt am 20. April 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 44.)

Nr. 24. Allerhöchst am 7. Februar 1884 bestätigtes Gutachten des Reichsraths betreffend die Ausgaben zum Unterhalt der Kanzleien einiger Gouvernements = Procureure (abgedruckt in der Nr. 20 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 168).

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Justizministers betreffend die Ausgaben zum Unterhalt der Kanzleien einiger Gouvernements-Procureure für gut erachtet: I. Den Artikel 1658 des I. Theils des Provinzialrechts der Ostsee = Gouvernements (in der Forts. v. J. 1854) aufzuheben und den Art. 1229 der allgemeinen Gouvernementsverfassung (Cod. der Reichsges. Bd. II Thl. I in der Forts. v. J. 1881) folgendermaßen zu fassen:

„Bei dem Gouvernements-Procureur besteht eine Kanzlei aus einem Schriftführer und anderen Beamten nach dem Stat, welche in Gemäßheit der allgemeinen betreffenden Vorschriften (Art. 75) angestellt und entlassen werden. Der Unterhalt dieser Kanzlei wird aus der Summe bestritten, welche vom Justizminister dem Procureur zu seinen Kanzleiausgaben zur Disposition bestimmt wird.“

II. Zu den Kanzleiausgaben der Gouvernements-Procureure von Archangel, Astrachan, Estland, Livland, Kurland, Olonez, Orenburg und Ufa, sowie des Procureurs des Wologdaschen Bezirksgerichts, welcher als solcher die Functionen eines Gouvernements-Procureurs in den fünf nordöstlichen Kreisen des Wologdaschen Gouvernements auszuüben hat, sind alljährlich, vom Jahre 1884 ab, zur Disposition des Justizministers zwölftausend und fünfhundert Rubel abzu-

lassen mit Eintragung dieser Summe in die betreffende Unterabtheilung des Ausgabebudgets des Justizministeriums.

III. Zur Deckung eines Theils der Ausgaben des Reichsschatzes zum Unterhalt der Kanzleien der Gouvernements-Procureure von Livland, Estland und Drenburg sind in die betreffenden Unterabtheilungen des Einnahmebudgets des Justizministeriums einzutragen als jährliche Beisteuer: a) aus den Stadteinnahmen — fünfhundert und vierundzwanzig Rubel und sechsundachtzig Kop., darunter von der Stadt Riga dreihundert und siebenunddreißig Rbl. und sechsunddreißig Kop. und von der Stadt Reval einhundert und siebenundachtzig Rbl. und fünfzig Kop.; b) aus den Summen des Drenburgschen Kosakenheeres — einhundert und dreiundfünfzig Rubel.

IV. Aus der betreffenden Unterabtheilung des Ausgabebudgets des Departements der allgemeinen Angelegenheiten des Ministeriums der Reichsdomainen ist die Summe von einhundert und fünfundsiebenzig Rubel, welche bis hiezu aus den Kanzleimitteln der Reichsdomainen-Verwaltung zum Unterhalt der Kanzlei des Astrachanschen und des Olonezischen Gouvernements-Procureurs verausgabt wurde, auszuschließen und sind demnächst keinerlei Summen zu den Ausgaben zum Unterhalt der Kanzleien der Gouvernements- und Provinzial-Procureure für Rechnung des Reichsschatzes fernerhin in die Budgets fremder Ressorts einzutragen.

(Publicirt am 23. April 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 45.)

Nr. 25. Allerhöchst am 14. Februar 1884 bestätigtes Gutachten des Reichsraths betreffend die Abänderung der Ordnung für die Bildung von General-Versammlungen in den Gesellschaften gegenseitigen Credits (abgedruckt in der Nr. 26 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 211).

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers wegen Abänderung der Ordnung für die Bildung von Generalversammlungen in den Gesellschaften gegenseitigen Credits für gut erachtet:

I. In Abänderung der betreffenden Gesetzesvorschriften folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Die Generalversammlungen der Mitglieder in den Gesellschaften gegenseitigen Credits können auf diesbezügliches Ansuchen der erwähnten Gesellschaften mit Genehmigung des Finanzministers durch Versammlungen von Bevollmächtigten, denen alle der Beprüfung und Entscheidung der Generalversammlungen der Mitglieder unterliegenden Angelegenheiten zu übergeben sind, ersetzt werden.

2) Die Versammlungen der Bevollmächtigten bestehen aus wenigstens sechsunddreißig Personen, welche von sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft durch einfache Stimmenmehrheit erwählt werden.

3) Behufs Bewerkstelligung der Wahlen werden die Mitglieder der Gesellschaft in eine Liste in der Ordnung eingetragen, in welcher sie nach der Summe ihrer 10-procentigen Beiträge zum Umsatzcapital der Gesellschaft auf einander folgen; sodann werden die Mitglieder der Gesellschaft in drei Wahlversammlungen oder Classen getheilt: zur ersten Classe werden diejenigen von den zu Anfang der Liste aufgeführten Mitgliedern gezählt, deren 10-procentigen Beiträge ein Drittel

des gesammten Umsatzcapitals ausmachen; zur zweiten Classe werden die in der Liste auf sie folgenden Mitglieder, deren 10-procentigen Beiträge ebenfalls ein Drittel des Umsatzcapitals ausmachen, gezählt; zur dritten — alle übrigen Mitglieder.

4) In den Classenversammlungen steht jedem Mitgliede der Gesellschaft nur eine Stimme zu, wie groß auch sein Antheil an dem Umsatzcapital der Gesellschaft sein möge.

5) Eine jede Wählerelasse wählt ein Drittel der Gesamtzahl der Bevollmächtigten.

6) Den Wählern steht es frei die Bevollmächtigten sowohl aus ihrer eigenen Mitte, als auch aus der Zahl der zu anderen Classen gehörenden Mitglieder zu wählen.

7) Ist die Anzahl der Wähler in der dritten Classe eine sehr große, so können sie in mehrere Versammlungen abgetheilt werden, welche gesondert, mit gleicher Zahl der Glieder in einer jeden, zusammenberufen werden. Diese Versammlungen wählen die auf ihren Theil entfallende Quote von der Gesamtzahl der Bevollmächtigten der dritten Classe.

8) Die detaillirte Ordnung für die Zusammenberufung der Wähler und die von ihnen zu bewerkstelligenden Wahlen wird durch instructive Anweisungen des Finanzministers bestimmt.

II. Den Finanzminister zu autorisiren, in den bestehenden Statuten der Gesellschaften gegenseitigen Credits aus eigener Machtvollkommenheit die Abänderungen zu treffen, welche durch die Ersetzung der Generalversammlungen der erwähnten Gesellschaften durch Versammlungen von Bevollmächtigten hervorgerufen werden.

(Publicirt am 23. April 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 45.)

Nr. 26. Von der Livländischen Gouvernements = Regierung wird das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Ergänzung der Art. 382 und 495 des Provinzialrechts der Ostsee = Gouvernements, Thl. III, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Seine Kaiserliche Majestät haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten betreffend die Ergänzung der Art. 382 und 495 des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, Thl. III, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Der Vorsitzende des Reichsraths „Michail“.

St. Petersburg, den 31. Januar 1884.

Gutachten des Reichsraths.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der bürgerlichen und geistlichen Angelegenheiten und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern wegen Ergänzung des Art. 382 des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, Thl. III, für gut erachtet: in Ergänzung der Artikel 382 und 495 des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, Thl. III, zu verordnen:

Außer den im Art. 382 angegebenen Fällen ist aus dem Bestande der Güter von Personen, welche sich unter Vormundschaft oder Curatel befinden, der Ver-

kauf der einzelnen, den Bauern zur Nutzung überlassenen Grundstücke des Bauerlandes, in der in diesem Artikel bestimmten Ordnung auch gestattet in dem Falle, wenn Bauern solche Grundstücke freikaufen.

(Publicirt am 23. April 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 45.)

Nr. 27. Verfügung Eines Dirigirenden Senats abgedruckt in der Nr. 21 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 170.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern betreffs der den Stadtdumen einzuschärfenden Einhaltung des Art. 67 der Städteordnung bei Fassung von Beschlüssen wegen Erweiterung der Operationen der Stadtgemeindebanken. Befohlen: Der Minister des Innern hat dem Dirigirenden Senat unter dem 31. Mai 1880 Nr. 3715 berichtet: nach Pkt. 2 des Art. 67 der Städteordnung sei zur Giltigkeit eines Beschlusses der Stadtduma über Bürgschaften oder Garantien Namens der Stadt erforderlich, daß mindestens die Hälfte aller Stadtverordneten anwesend sei und der Beschluß mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden gefaßt wird. Aus den im Ministerium des Innern und im Finanzministerium vorhandenen Auskünften gehe nun aber hervor, daß bei den von einigen Stadtdumen gefaßten Beschlüssen betreffs einer vorgeschlagenen Erweiterung der Operationen der örtlichen Stadtgemeindebanken die obige Forderung des Gesetzes nicht beachtet worden ist. Angesehts nun dessen, daß nach Art. 25 des Normalreglements über die Stadtgemeindebanken vom 6. Februar 1862 die Stadt für alle der örtlichen Gemeindebank anvertrauten Capitalien und demnach auch für alle ihre Umsätze haftet, besinde er, der Minister des Innern, seinerseits, nach Relation mit dem Finanzminister, daß in den Fällen, wenn Namens der Stadt eine Bürgschaft oder Garantie für neue Operationen der örtlichen Gemeindebank erforderlich ist, die betreffenden Beschlüsse der Stadtdumen mit einer Majorität der Stimmen, wie der Art. 67 der Städteordnung sie bestimmt, gefaßt werden müssen und erachte er, der Minister, für nothwendig dieserhalb zur gehörigen Nachachtung eine allgemeine Anordnung zu treffen, worüber er auf Grund des Pkt. 6 des Codex der Reichsges. Bd. I, Verf. der Ministerien dem Dirigirenden Senat zu dessen Ermessen vorstelle. — Nach Erwägung solcher Vorstellung und des Gesetzes erachtet Ein Dirigirender Senat auch seinerseits, daß die Beschlüsse der Stadtdumen hinsichtlich einer Erweiterung der Operationen der örtlichen Stadtgemeindebanken, kraft des Art. 25 des Normalreglements über die Stadtgemeindebanken vom 6. Februar 1862 und des Art. 67 der Städteordnung (Art. 2014 des Codex der Reichsges. Bd. II, Ausg. v. 1876) nur dann als gültig anerkannt werden dürfen, wenn an der Berathung über dieselben wenigstens die Hälfte sämmtlicher Stadtverordneten theilgenommen haben und der Beschluß mit einer Majorität von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefaßt worden ist, weshalb Ein Dirigirender Senat verfügt: obiges durch einen in der festgesetzten Ordnung zu bewerkstelligenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(Publicirt am 23. April 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 45.)

Nr. 28. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelft das am 14. Febr. 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt

wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Festsetzung einer neuen gesetzlichen Taxation der Ländereien für die Berechnung der Stempelsteuer, für gut erachtet: 1) Die dem Pkt. 1. des Art. 38 der Stempelsteuerverordnung beigefügte Tabelle, welche die gesetzliche Taxation der Ländereien in den verschiedenen Gouvernements und Kreisen bestimmt (Beil. IV zum Art. 2 des Steuerregl. in den Forts. v. J. 1876 und 1879), aufzuheben und dieselbe durch die am 19. Mai 1883 Allerhöchst bestätigte Tabelle für die gesetzliche Taxation der Ländereien, welche für die Berechnung der Steuern bei einem unentgeltlichen Uebergang von Ländereien festgesetzt worden, zu ersetzen. 2) Den Punkt 4 des Art. 38 der Stempelsteuer-Verordnung, in der Forts. v. J. 1876, aufzuheben, und 3) den Punkt 1 des Art. II des am 19. Mai 1883 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths betreffend die gesetzliche Abschätzung der nicht bei Creditanstalten verpfändeten Ländereien für die Berechnung der Steuern bei einem unentgeltlichen Uebergange derselben, folgendermaßen zu fassen: in den Gouvernements Transkaukassens, Tomsk, Tobolsk, Jenisseisk und Irkuzk, desgleichen in den Provinzen Terel und Kuban — den Preis von einem Rubel und fünfzig Kopeten pro Dessätine.

Betreffend die Festsetzung einer neuen gesetzlichen Taxation der Ländereien für die Berechnung der Stempelsteuer. Aus dem 1. Departement vom 20. März 1884 Nr. 4131. (Publicirt am 23. April 1884, Gouv.-Btg. Nr. 45.)

Nr. 29. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 20. März 1884 Nr. 4227, desmittelst der dem Dirigirenden Senat am 8. März ertheilte Namentliche Allerhöchste Befehl, daß die Wirksamkeit des Pkt. 4 des Art. 10 der Beilage zum Art. 116 der Civilgeseze, in der Forts. v. J. 1876, bezüglich der über Stammgüter abzuschließenden Arrendecontracte zeitweilig zu beanstanden ist — publicirt wird.

(Publicirt am 23. April 1884, Gouv.-Btg. Nr. 45.)

Nr. 30. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das am 28. Febr. 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepprüfung der Vorstellung des Finanzministers betreffend die Ordnung, in welcher die Genehmigung zur Eröffnung von Comptoiren zur Nachweisung von Personen für Privatstellen und Dienste zu ertheilen ist, für gut erachtet: den Artikel 4 des am 28. December 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths betreffend die Comptoire zur Nachweisung von Personen für Privatstellen und Dienste folgendermaßen zu fassen: Die Genehmigung zur Eröffnung der Comptoire (Art. 1) wird von dem örtlichen Gouverneur, Stadtbefehlshaber oder Ober-Polizeimeister ertheilt, nach vorheriger Relation mit dem Curator des Lehrbezirks, falls zum Programm der Operationen des zu errichtenden Comptoirs auch die Recommendation von Personen gehört, welche eine pädagogische Thätigkeit ausüben.

Betreffend die Ordnung, in welcher die Genehmigung zur Eröffnung von Comptoiren zur Nachweisung von Personen für Privatstellen und Dienste zu ertheilen ist. Aus dem 1. Departement vom 20. März 1884 Nr. 1226. (Publicirt am 23. April 1884, Gouv.-Btg. Nr. 45.)

Nr. 31. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 15. April 1884 Nr. 5221, desmittelst das Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät vom 15. April 1884, betreffend die Vermählung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Konstantin Konstantinowitsch mit der Prinzessin Elisabeth von Sachsen-Altenburg, Herzogin zu Sachsen, publicirt wird, wie folgt:

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Dritte,

Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund:

Seine Kaiserliche Hoheit, der Großfürst Konstantin Konstantinowitsch, hat mit Unserer und Seiner Erlauchten Eltern Einwilligung ein Ehebündniß mit der Tochter Seiner Herzoglichen Hoheit des Prinzen Morik von Sachsen-Altenburg, Herzogs zu Sachsen, der Prinzessin Elisabeth von Sachsen-Altenburg, Herzogin zu Sachsen, geschlossen und ist am 15. April d. J. in Unserer Gegenwart Ihre Vermählung in der Kathedralkirche des Winterpalais feierlichst nach dem Ritus Unserer orthodoxen Kirche vollzogen worden.

Indem Wir dieses Unser Herz erfreuende Ereigniß verkünden und zugleich befehlen, die Gemahlin des Großfürsten Konstantin Konstantinowitsch Großfürstin Elisabeth Mawrikijewna zu nennen, mit dem Titel Kaiserliche Hoheit, sind Wir voll überzeugt, daß Unsere getreuen Unterthanen ihre inbrünstigen Gebete zu dem Allmächtigen und Allbarmherzigen Gott um Verleihung beständigen, unwandelbaren Wohlergehens für die Unserem Herzen theuren Neuvermählten mit den Unserigen vereinigen werden.

Gegeben zu St. Petersburg, am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierundachtzig nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im vierten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterzeichnet:

(L. S.)

„Alexander.“

(Publicirt am 4. Mai 1884, Souv.-Ztg. Nr. 50.)

Nr. 32. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das am 6. März 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesehe, der Staatsöconomie und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Justizministers in Betreff des Maßes und der Zahlungsfrist für die Steuer von Vermögen, welches unentgeltlich auf eine Person als Eigenthum, auf eine andere aber zum lebenslänglichen Besiß übergeht, für gut erachtet: 1. Den Artikel 4 der am 15. Juni

1882 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Steuer vom Vermögen bei einem unentgeltlichen Uebergange desselben, folgendermaßen zu fassen: „Falls das Vermögen auf eine Person als Eigenthum, auf eine andere aber zum lebenslänglichen Besitz übergeht, so wird die Steuer sowohl von dem Eigenthümer, als auch von dem lebenslänglichen Besitzer erhoben: von dem ersteren — in dem im Artikel 3 festgesetzten vollen Betrage und von dem letzteren — im halben Betrage.“

II. Den Artikel 13 der besagten Verordnung durch folgende Bestimmung zu ergänzen: „In den Fällen, wo das Vermögen auf eine Person als Eigenthum, auf eine andere aber zum lebenslänglichen Besitz übergeht, ist die von diesem Vermögen zu entrichtende Steuer einzuzahlen: von dem lebenslänglichen Besitzer — in der im Artikel 13 dieser Verordnung bestimmten Frist und von dem Eigenthümer — im Laufe eines Monats vom Tage des Ausschließens des lebenslänglichen Besitzes oder bei der Bestätigung des Acts über die Uebertragung des Eigenthumsrechts auf eine andere Person, wenn diese Uebertragung früher stattfindet, als der gedachte Besitz aufgehört hat. Die Bezahlung der dem Eigenthümer berechneten Steuer wird durch Anlegung eines Verbots auf das Vermögen, für dessen Uebergang sie zu entrichten ist, sichergestellt und hat in dem Falle, daß das Eigenthumsrecht früher, als der lebenslängliche Besitz aufgehört hat, übertragen wird, unabhängig von der Erhebung der Steuer stattzufinden, welche gesetzlich von dem Corroborationsact, durch welchen das gedachte Recht auf eine andere Person übertragen wird, zu entrichten ist“.

Betreffend den Betrag und die Zahlungsfrist für die Steuer von Vermögen, welches unentgeltlich auf eine Person als Eigenthum, auf eine andere Person aber zum lebenslänglichen Besitz übergeht.

Aus dem 1. Departement vom 29. März 1884 Nr. 4741.

(Publicirt am 4. Mai 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 50.)

Nr. 33. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das am 15. November 1883 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths (abgedruckt in der Nr. 124 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1883 sub Nr. 926) desmittelst bekannt gemacht.

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Bepriifung der Vorstellung des Ministers des Innern in Betreff der Vergünstigungen, bei Ableistung der Militairpflicht, für Personen, welche körperlich noch nicht genügend entwickelt, oder mit Krankheiten behaftet sind, oder sich von einer überstandenen Krankheit noch nicht erholt haben, für gut erachtet: den Art. 44 des Gesetzes über die Militairpflicht (Cod. d. Reichsg. Bd. IV Buch I, Ausg. v. J. 1876) folgendermaßen zu fassen: „Die Annahme von Personen zum Dienst, welche für denselben körperlich noch nicht genügend entwickelt oder mit Krankheiten behaftet sind, die nicht als solche anerkannt werden, welche eine gänzliche Befreiung vom Militairdienst bedingen, desgleichen von Personen, die sich von einer unlängst überstandenen Krankheit noch nicht erholt haben, wird auf ein Jahr hinausgeschoben. Demnächst werden diejenigen von ihnen, welche nach Ablauf der besagten Frist abermals noch als schwächlich befunden werden, im darauffolgenden Jahre zum Dienst bestimmt, falls sie sich für denselben als tauglich erweisen; im entgegengesetzten Falle werden sie entweder der Landwehr zugezählt, wenn sie dem äußeren Ansehen nach fähig erscheinen die

Waffen zu tragen, oder sie werden, wenn sie hierzu unfähig sind, vom Dienst für immer befreit (Art. 154 und 160 Pkt. 1 und 2).“

(Publicirt am 4. Mai 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 50.)

Nr. 34. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 28. April 1884 sub Nr. 6022, desmittelst der Bericht des Herrn Ministers des Innern vom 19. April 1884 Nr. 914 folgenden Inhalts publicirt wird: auf Grundlage des am 20. December 1883 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths (Nr. 15 der Sammlung der Gesetzesvorschriften v. J. 1884 Art. 122) habe er, der Minister des Innern, die Anordnung genehmigt, daß in den in der Nähe der Stadt Riga belegenen Badeorten Neu-Bullen, Alt- und Neu-Bilderlingshof, Edinburg, Majorenhof, Alt- und Neu-Dubbeln, Carlsbad, Assern, Reeksting und Raugern die Hauseigenthümer und Hausverwalter verpflichtet sind, über die in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. September in die Häuser Einziehenden und aus denselben Ausziehenden bei der Polizei Meldung zu machen.

(Publicirt am 4. Mai 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 50.)

Nr. 35. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß dem Eigenthümer des im Wolmarschen Kreise und Salischen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Salis R. von Vegesack die Genehmigung zum Austausch der Neu-Salischen Gehörtslandgesinde Jaun und Weß-Sartik im Landwerthe von 13 Thlr. 54 Gr. und 20 Thlr. 57 Gr. sammt den zu diesen Gesinden gehörigen Waldungen und sonstigen Appertinentien sowie von 40 Loffstellen Hofesland im Landwerthe von $34^{89}/_{112}$ Gr. gegen die zum Gehörtslande des Pastorates Salis gehörigen Gesinde Kullanz und Zucker, im Landwerthe von resp. 14 Thlr. 33 Gr. und 6 Thlr. 2 Gr., unter Vorbehalt des unveränderten Hypothekenstandes des Gutes Neu-Salis dergestalt erteilt worden ist, daß hinfort bei allen öffentlichen Abgaben und Leistungen Neu-Salis mit 781 Thlr. 40 Gr. steuerpflichtigen Landes und mit 1094 Thlr. $88^{74}/_{112}$ Gr. schatzfreien Landes und das Pastorat Salis mit 81 Thlr. 76 Gr. oder $1^{1}/_{40}$ Haken steuerpflichtigen Landes repartirt werde.

(Publicirt am 4. Mai 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 50.)

Riga-Schloß, den 7. Mai 1884.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: **P. Dawidenkow.**

Nr. 36. Am 13. Mai 1880 Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths (abgedruckt in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung Nr. 41 v. J. 1884 Art. 317).

Der Reichsrath hat in der besonderen Session für die Militairpflicht und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der wegen Meinungsverschiedenheit aus der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements und des Heroldie-Departements des Dirigirenden Senats eingebrachten Sache, betreffend die Beschwerde des Gemeinen Waffili Ratschan über die Verfügung der Grodnoschen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission hinsichtlich seiner Entlassung aus dem activen Dienst zur Reserve, nachdem er diese Sache bezüglich des Ratschan entschieden, zugleich für gut erachtet: In Ergänzung des am 6. Mai 1875 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths betreffs der Entlassung der Neuausgehobenen des Jahres 1874, welche ihr Recht auf Vergünstigung wegen Familienverhältnisse nachgewiesen, zur Reserve, zu verordnen:

„Die Neuausgehobenen der Einberufung des Jahres 1874, welche zum Dienst in das stehende Heer eingetreten sind und ihr Recht auf Vergünstigung der ersten Kategorie wegen Familienverhältnisse, wenn auch erst nach der Loosziehung, nachgewiesen haben, sind, wofern sie über dieses Recht nur vor der Loosung Meldung gemacht haben, aus dem activen Dienst oder aus der Reserve zu entlassen und der Landwehr zuzuzählen.“

(Publicirt am 23. Mai 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 58.)

Nr. 37. Am 27. März 1884 Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths (abgedruckt in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung Nr. 44 v. J. 1884, Art. 342).

Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Einführung einer Pferdesteuer in Riga für gut erachtet:

Der Rigaschen Stadt-Gemeindeverwaltung zu gestatten, an Stelle der in dieser Stadt bestehenden Steuern von Pferden und Equipagen, welche Privatpersonen gehören (Allerhöchst am 6. April 1853 und 28. October 1863 bestätigte Gutachten des Reichsraths), zum Besten der Stadteinnahmen eine Geldsteuer von Pferden auf den durch das am 20. October 1882 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgesetzten Grundlagen einzuführen, unter Beobachtung folgender besonderer Bestimmungen:

1) Das Maß der Besteuerung darf nicht zehn Rubel für jedes Pferd im Jahr übersteigen.

2) Die Personen, welche die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, wie auch die, welche dieselbe nicht in vollem Betrage bezahlt haben, werden, unabhängig von der Beitreibung des nicht entrichteten Steuersatzes, einer Pön zum Besten der Stadteinnahmen im Betrage von nicht über fünf Rubel für jedes Pferd, für welches die Steuer nicht im Termin und nicht voll bezahlt ist, unterzogen.

(Publicirt am 23. Mai 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 58.)

Nr. 38. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Gut Neu-Salis hinfort bei allen öffentlichen Leistungen und Abgaben, nicht wie im Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 35 vom Jahre 1884

angegeben, mit 781 Thlr. 40 Gr., sondern mit 801 Thlr. 75 Gr. repartirt werden muß.

(Publicirt am 23. Mai 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 58.)

Nr. 39. Am 13. März 1884 Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths (abgedruckt in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung Nr. 45 v. J. 1884 Art. 352).

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers betreffend die Verabschiedung von Offizieren und Beamten der Reserve, welche zum activen Militair- oder Marine-dienste gänzlich unfähig geworden sind, für gut erachtet:

In Ergänzung der betreffenden Artikel des Gesetzes über die Militairpflicht (Cod. der Reichsges. Bd. IV, Buch I, Ausgabe v. J. 1876) bezüglich der Verabschiedung von Offizieren und Beamten der Reserve, welche zum activen Militair- oder Marinendienste gänzlich unfähig geworden sind, folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Die in der Reserve stehenden Offiziere und Beamten, welche sich Krankheiten zugezogen oder physische Beschädigungen erlitten haben, welche sie zum activen Militair- oder Marinendienste gänzlich unfähig machen, können selbst, oder durch ihre Verwandten oder die Personen, in deren Pflege sie sich befinden, um Verabschiedung nachsuchen. Dieses Gesuch ist bei der Kreis- (Bezirks-) oder städtischen Wehrpflicht-Commission, je nach dem Wohnorte des Offiziers oder Beamten der Reserve, auf welchen sich die angemeldete Bitte bezieht, einzureichen.

2) Die im Art. 1 angegebene Institution trifft eine Entscheidung nachdem sie den um Verabschiedung bittenden Offizier oder Beamten einer Bestätigung in der im Gesetze über die Militairpflicht für die zur Erfüllung der Militairpflicht Einberufenen festgesetzten Ordnung unterzogen hat.

3) Die Bestätigung wird bewerkstelligt auf Grund einer Instruction für die Wehrpflicht-Commissionen über die Ordnung der Bestätigung von Offizieren und Beamten der Reserve, sowie eines Verzeichnisses der Krankheiten und physischen Beschädigungen, welche die, die sich dieselben zugezogen haben, zum activen Militair- und Marinendienst unfähig machen. Die Instruction und das Verzeichniß werden vom Minister des Innern und Kriegsminister und vom Verweser des Marineministeriums, nach gegenseitiger Vereinbarung und nach vorgängiger Beprüfung im militairisch=medizinischen gelehrten Comité und im Medicinalrath des Ministeriums des Innern, herausgegeben.

4) Den Offizieren und Beamten der Reserve, deren Bitte um Verabschiedung von der Kreis- (Bezirks-) oder städtischen Wehrpflicht-Commission abgeschlagen wird, steht es frei über diese Entscheidung eine schriftliche Klage bei der Gouvernements- (Provinzial-) Wehrpflicht-Commission und über die Entscheidung dieser letzteren bei dem Dirigirenden Senat (1. Departement) anzubringen, unter Beobachtung der Ordnung und Fristen, wie solche in den Artikeln 205, 206 und 211 des Gesetzes über die Militairpflicht angegeben sind.

5) In der bei der Gouvernements- (Provinzial-) Wehrpflicht-Commission angebrachten Klage (Art. 4) kann der Supplikant den Wunsch, bei dieser Commission

einer nochmaligen Besichtigung unterzogen zu werden, aussprechen. Eine solche Bitte ist die genannte Institution zu erfüllen verpflichtet. Die Kosten der Abfertigung des Supplikanten nach der Gouvernementsstadt zur nochmaligen Besichtigung werden, falls die Klage für begründet erachtet wird, auf die Rechnung des Reichsschatzes gestellt, wofern der Betreffende sie nicht aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten wünscht; falls aber die Klage abgewiesen wird, werden die aus der Kronscasse bestrittenen diesbezüglichen Kosten von dem begetrieben, der die Klage angebracht hat.

6) Die in der Reserve stehenden Offiziere und Beamten, deren Bitten um Verabschiedung durch Verfügungen der Kreis- (Bezirks-), städtischen oder Gouvernements- (Provinzial-) Wehrpflicht-Commission abgeschlagen worden sind, haben das Recht ihr Ansuchen nach Ablauf eines Jahres vom Tage der erfolgten endgiltigen abschlägigen Entscheidung zu erneuern.

(Publicirt am 23. Mai 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 58.)

Nr. 40. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 6. Mai 1884 Nr. 6429, desmittelst das Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät vom 6. Mai 1884, betreffend die Volljährigkeit Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers Cäsarewitsch und Großfürsten Nicolai Alexandrowitsch und den von Ihm geleisteten Eid wie folgt publicirt wird:

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Dritte,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen,

Bar von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund:

Unser vielgeliebter Sohn und Erbe des Russischen Thrones, der Cäsarewitsch Nicolai Alexandrowitsch, hat am heutigen Tage durch Gottes Gnade das in den Grundgesetzen bestimmte Alter der Volljährigkeit erreicht.

Heute auch hat, nach einem Gott dem Herrn dargebrachten Dankgebet, Seine Kaiserliche Hoheit, in Erfüllung des Gesetzes, in Unserer Gegenwart den verordneten Eid, Uns und dem Vaterlande treu zu dienen, abgelegt.

Indem Wir ehrfürchtig die Fürsorge des Allmächtigen für die Geschicke des Zaren und des Zarenreiches verehren, verkünden Wir dieses freudige Ereigniß allen Unseren getreuen Unterthanen. Vertrauend auf die Gnade Gottes glauben Wir, daß das allgemeine inbrünstige Gebet erhört werden wird: möge der Herr die junge Seele Unseres Erstgeborenen und Thronfolgers in den heiligen Gelübden des großen, Ihm durch den göttlichen Willen bestimmten Dienstes befestigen; möge Er Seine Wahrheit und Weisheit in Sein Herz einziehen lassen und möge

Gottes Segen, der erleuchtet und zu jedem guten Vornehmen und gerechten Werke stärkt, auf Ihm ruhen.

Gegeben zu St. Petersburg, am 6. Mai im Jahre eintausend achthundert und vierundachtzig nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im vierten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

(Publicirt am 30. Mai 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 60.)

Nr. 41.

Allerhöchstes Manifest.

(Abgedruckt im Regierungs-Anzeiger Nr. 122 vom Jahre 1884.)

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Dritte,

Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen,

Bar von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

thun allen Unseren getreuen Unterthanen kund:

Unser vielgeliebter Bruder, Seine Kaiserliche Hoheit der Großfürst Ssergei Alexandrowitsch, hat mit Unserer Zustimmung ein Ehebündniß mit der Tochter des regierenden Großherzogs von Hessen, der Prinzessin Elisabeth, geschlossen und ist Ihre Trauung am 3. Juni d. J. in Unserer Gegenwart in der Cathedral-Kirche des Winterpalais feierlichst nach dem Ritus Unserer orthodoxen Kirche vollzogen worden.

Indem Wir dieses Unser Herz erfreuende Ereigniß verkünden und zugleich befehlen, die Gemahlin des Großfürsten Ssergey Alexandrowitsch Großfürstin Elisabeth Feodorowna zu nennen, mit dem Titel Kaiserliche Hoheit, sind Wir voll überzeugt, daß Unsere getreuen Unterthanen ihre inbrünstigen Gebete zu dem Allmächtigen und Allbarmherzigen Gott um Verleihung beständigen, unwandelbaren Wohlergehens für die Unserem Herzen theuren Neuvermählten mit den Unsrigen vereinen werden.

Gegeben zu St. Petersburg, am 3. Juni des Jahres eintausend achthundert und vierundachtzig nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im vierten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.)

„Alexander.“

(Publicirt am 8. Juni 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 64.)

Riga-Schloß, den 12. Juni 1884.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: **P. Dawidenkow.**

Nr. 42. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf den Namentlichen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, welcher dem Dirigirenden Senat am 17. April zu St. Petersburg mit der Eigenhändigen Unterschrift Seiner Majestät ertheilt worden und in welchem es heißt: „Nachdem Wir am 17. Juni 1881 die allerunterthänigste Unterlegung des Justizministers und des Ober-Dirigirenden der früheren zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzlei betreffs der Herausgabe der im Swod der Geseze zerstreuten Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 als besonderes Buch bestätigt, übertrugen Wir die Ausführung dessen einer von Uns niedergesetzten Commission. Nach sorgfältiger Durchsicht der von der Commission ausgeführten Arbeit hat der Justizminister und der Ober-Dirigirende der Codificationsabtheilung bei dem Reichsrath die allendlich fertig gestellte neue Ausgabe: 1) der Verfassung der Gerichts-Institutionen, 2) der Civilproceßordnung, 3) der Notariatsordnung, 4) der Criminalproceßordnung und 5) des Gesezes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, welche die bisherigen Ausgaben der Criminal- und Civilproceßordnung, des Gesezes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen und der Notariatsordnung (Civilges. Art. 708, Anmerk. 2, Beil. in der Fortf. v. J. 1876), wie desgleichen die in der Fortsetzungen zum 1. Bande des Swod der Geseze und in der allgemeinen Gouvernementsverfassung, Ausgabe vom Jahre 1876, enthaltenen Artikel der Verfassung der Gerichtsinstitutionen ersetzen sollen, Uns zur Einsicht vorgestellt. Damit diese Ausgabe, welche als gesezgeberisches Denkmal der Regierung Unseres in Gott ruhenden Vaters des Kaisers Alexander des Zweiten dienen soll, zugleich auch die Bedeutung eines geltenden Gesezes habe, sind in dieselbe die bis zum 30. Juni 1883 als Ergänzung zu den Gerichtsordnungen erlassenen Gesezesbestimmungen aufgenommen worden. Indem Wir dem Dirigirenden Senat die Sammlung aller obgenannten Geseze übersenden befehlen Wir: 1) die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. zu nennen und dem entsprechend der gegenwärtig auf Unseren Befehl gedruckten neuen Ausgabe der Gerichtsordnungen die Benennung Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander des Zweiten, Ausgabe vom Jahre 1883, zu geben und 2) vom Zeitpunkte der Publication dieses Unseren Befehls und des Empfanges dieser neuen Ausgabe der Gerichtsordnungen in jeder betreffenden Behörde und Verwaltung, alle Beziehungen und Verweisungen auf die Geseze in den Actenverhandlungen an Stelle der Artikel der Verfassung der Gerichtsinstitutionen, der Civil- und Criminalproceßordnung, des Gesezes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen und der Notariatsordnung, die im Swod der Geseze und in den Fortsetzungen zu demselben enthalten sind, auf die Artikel der Gerichtsordnungen der Ausgabe vom Jahre 1883 zu machen. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen zur Erfüllung dessen die gehörige Anordnung zu treffen.“ — Hat der Dirigirende Senat befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, unter Ansfuge der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II., Ausgabe vom Jahre 1883, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Unter Ansfuge der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. Ausgabe vom Jahre 1883*.)

Aus dem 1. Departement vom 18. Mai 1884 Nr. 7042.

*) Die Ansfuge wird besonders versandt werden.

Nr. 43. Von der Livländischen Gouvernements = Regierung wird die in der Nr. 25 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom 7. März 1884 abgedruckte, am 24. August (5. Septbr.) 1883 zwischen Rußland und dem Fürstenthum Monaco abgeschlossene Convention zur gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Der Herr und Kaiser hat diese Convention am 3. October 1883 in Peterhof der Allerhöchsten Ratification gewürdigt und ist diese Ratification am 14. (26.) Januar 1884 zu Wien in der festgesetzten Ordnung gegen eine ebensolche von Seiten Monaco's ausgewechselt worden.

Convention

über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, abgeschlossen zwischen Rußland und Monaco am 24. August (5. September) 1883.

Von Gottes hilfreicher Gnade, Wir Alexander der Dritte, Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar des Laurischen Chersones, Zar von Grufien; Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Bjalostok, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wjatka, Bulgarien und anderen; Herr und Großfürst von Nowgorod der niederen Lande, Tschernigow, Njasan, Polozk, Kostow, Jaroslaw, Belosersk, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter; Herr der Iberischen, Cartalinischen und Kabardinischen Lande und der Provinz Armenien; der Tscherkessischen und Berg-Fürsten und anderer erblicher Herr und Gebieter, Herr von Turkestan; Thronerbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Ichun hierdurch kund, daß in Folge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Uns und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Monaco, Unsere beiderseitigen Bevollmächtigten am 24. August (5. September) 1883 zu Wien eine Convention über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen und unterschrieben haben, welche von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco haben nach gegenseitigem Uebereinkommen beschlossen, eine Convention über die Auslieferung von Verbrechern abzuschließen und zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen: den Nicolai Fonton, Seinen wirklichen Staatsrath, Kammerherrn, Rath der Gesandtschaft bei dem Hofe Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn;

und Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco: den Ottaviano Nalbini, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät;

welche Bevollmächtigte, nach gegenseitiger Vorweisung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, nachfolgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers aller Ruessen und die Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco verpflichten sich gegenseitig, unter Beobachtung der in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Regeln alle diejenigen Personen, mit Ausnahme ihrer Unterthanen, auszuliefern, welche wegen irgend eines der unten angegebenen, außerhalb der Grenzen des Staats, der um die Auslieferung angegangen wird, begangenen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagestand versetzt oder in Untersuchung gezogen worden sind:

1) Attentat auf das Leben des Herrschers oder der Glieder seines Hauses, wie auch jedes andere der nachbenannten, gegen den Herrscher oder die Glieder seines Hauses verübten Verbrechen oder Vergehen.

Die Verbrechen oder Vergehen dieser Kategorie werden nur den allgemeinen Gerichts-Institutionen zuständig sein und den Strafen unterliegen, welche nach den Indicien der gesetzlich als Verbrechen oder Vergehen qualificirten Handlung verhängt werden, ohne Ansehung der Person, gegen welche diese verbrecherische Handlung begangen ist.

2) Vorsätzliche Tödtung.

3) Abtreibung der Leibesfrucht.

4) Vorsätzliche Beibringung von Wunden oder Schlägen, mit vorbedachter Absicht, oder von körperlichen Beschädigungen, welche eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit während mehr als zwanzig Tagen verursacht haben.

5) Entführung, Nothzucht oder jeder andere mit Gewaltthätigkeit verbundene Angriff auf die Keuschheit.

6) Angriff auf die Sittlichkeit durch Anreizung, Begünstigung oder Beförderung der Unzucht oder Ausschweifung von Personen beiderlei Geschlechts, die das Alter von einundzwanzig Jahren noch nicht erreicht haben, wenn derselbe von ihren Eltern oder irgend einer anderen mit ihrer Beaufsichtigung betrauten Person begangen worden ist.

7) Bigamie.

8) Entführung eines Kindes, Verbergung eines Kindes, Unterdrückung seiner Standesrechte, Vertauschung eines Kindes oder Unterschiebung eines Kindes bei einer Frau, die nicht geboren hat, Hilfloslassung und Aussetzung eines Kindes.

9) Angriff auf die persönliche Freiheit und Entführung von Minderjährigen.

10) Nachmachung von Münzen, Veränderung des Werthes oder Beschneidung derselben, oder vorsätzliche Theilnahme an dem Inumlauffetzen von nachgemachten, im Werthe veränderten oder beschnittenen Münzen.

11) Nachmachung von Staatsiegeln, Bankbilleten, Reichscreditpapieren, Stempeln, Stempelmarken und Märken, Reichscreditbilleten und Postmarken, Benutzung gefälschter Siegel, Creditbillete, Creditpapiere, Märken, Stempel oder Stempelmarken, gesetzwidrige Benutzung der Original-Siegel, Märken, Stempelmarken oder Stempel.

12) Fälschung von Acten und Documenten, officiellen oder commerziellen, desgleichen der Bankinstitute oder privater Personen und Gebrauch solcher gefälschter Acte oder Documente; hiervon sind Fälschungen in Pässen, Podoroschnen und Certificaten ausgenommen. Vernichtung und Entwendung von Documenten.

13) Meineid und falsches Zeugniß, falsche Aussagen von Experten oder Translateuren, Verleitung von Zeugen, Experten und Translateuren zu falschen Aussagen.

14) Bestechung und Erpressung, verübt von einer im Staats- oder Communaldienst stehenden Person, Aneignung oder Verschleuderung Seitens einer solchen Person der ihr dienstlich anvertrauten Vermögensobjecte.

15) Vorsätzliche Brandstiftung.

16) Vorsätzliche, durch irgend welches Mittel, gänzlich oder theilweise vollführte Zerstörung oder Beschädigung fremder Gebäude, Brücken, Dämme, Wege oder anderer Bauwerke. Vorsätzliche Beschädigung von Telegraphenapparaten.

17) Verbrecherische Genossenschaften, Raub, Plünderung und Verrichtung fremder Lebensmittel oder Waaren, Effecten oder Mobilien, verübt durch eine Rotte oder Bande und mit offener Gewalt.

18) Versendung, Aufdenstrandsetzung, geschwidrige und vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung eines Schiffes oder eines anderen Fahrzeuges (baraterie).

19) Umeute oder Rebellion der Passagiere am Bord eines Schiffes gegen den Capitain, sowie der Equipage oder eines Theils derselben gegen ihre Vorgesetzten.

20) Eine vorsätzliche Handlung, die einen Eisenbahnzug in Gefahr versetzt hat.

21) Diebstahl.

22) Betrug, Erpressung, verübt durch Anwendung von Gewalt oder Drohungen.

23) Mißbrauch einer Blancoausschrift.

24) Aneignung oder Verschleuderung fremder Vermögensobjecte oder Werthgegenstände, welche nur zur Aufbewahrung oder zur Ausführung einer gegen Zahlung zu leistenden Arbeit anvertraut worden sind (Mißbrauch des Vertrauens).

25) Böswilliger Bankerott.

26) Verläumdung und falsche Denunciation.

27) Hehlung von Sachen, die durch eines der oberwähnten Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind.

Unter diesen Artikel ist einbegriffen auch der Versuch der obgenannten Verbrechen und Vergehen und die Theilnahme an denselben, wenn solches nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Verlangen der Auslieferung gerichtet wird, straffällig ist.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieser Convention sind unanwendbar auf Personen, welche sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben. Wer wegen eines der im Artikel 1 erwähnten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, kann demnach in keinem Falle in dem Staate, welchem er ausgeliefert worden ist, belangt und bestraft werden für irgend ein politisches Verbrechen oder Vergehen, welches er noch vor der Auslieferung begangen hat, oder für irgend eine Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht.

Artikel 3.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1) wenn das Verbrechen oder Vergehen auf dem Territorium eines dritten Staats begangen ist und die Regierung dieses Staats ihrerseits ebenfalls die Auslieferung verlangt;

2) wenn die Auslieferung wegen desselben Verbrechens oder Vergehens ver-

langt wird, wegen dessen die reclamirte Person in dem Lande, an welches die Auslieferungsbrequisition ergeht, vor Gericht gestellt, verurtheilt, vom Gericht freigesprochen oder gerechtfertigt worden ist;

3) wenn nach den Gesetzen des Staats, der um die Auslieferung requirirt wird, die Verjährungsfrist für die gerichtliche Verfolgung oder die Strafe verstrichen ist, bevor die Arretirung des reclamirten Individuums stattgefunden hat, oder, falls eine Arretirung noch nicht stattgefunden, bevor dasselbe zur Vernehmung vor Gericht vorgeladen war.

Artikel 4.

Die Auslieferung erfolgt nicht, so lange in dem Lande, an welches die Auslieferungsbrequisition ergangen ist, ein Strafverfahren gegen den Reclamirten wegen desselben Verbrechens oder Vergehens stattfindet.

Artikel 5.

Wenn das reclamirte Individuum in dem Lande, wohin es geflüchtet ist, wegen eines in eben diesem Lande begangenen Verbrechens oder Vergehens einem Strafverfahren unterworfen oder verurtheilt worden ist, so kann seine Auslieferung so lange aufgeschoben werden, bis das Strafverfahren eingestellt, oder bis das Individuum gerechtfertigt oder vom Gericht freigesprochen worden ist, oder bis es seine Strafe verbüßt hat.

Artikel 6.

Falls zwei oder mehrere Staaten die Auslieferung desselben Individuums wegen verschiedener verbrecherischer Handlungen verlangen, trifft die requirirte Staatsregierung über dessen Auslieferung an einen der requirirenden Staaten Verfügung, indem sie dabei die Schwere der verbrecherischen Handlung, wegen deren dieses Individuum zur Verantwortung gezogen wird, oder die Leichtigkeit, die sich für die weitere Uebergabe desselben an einen anderen Staat, zum Zweck des successiven Strafverfahrens wegen sämmtlicher Anklagen, bietet, zur Grundlage nimmt.

Artikel 7.

Es wird ausdrücklich stipulirt, daß das auszuliefernde Individuum nicht für irgend eine in der gegenwärtigen Convention nicht vorgesehene und der Auslieferung vorhergegangene verbrecherische Handlung in dem Lande, welchem sie ausgeliefert worden ist, gerichtlich verfolgt oder einer Strafe unterzogen werden kann, sowie daß dieses Individuum für eine solche verbrecherische Handlung nicht einem dritten Staate ohne die Einwilligung des Landes, Seitens dessen die Auslieferung erfolgt ist, ausgeliefert werden kann, es sei denn, daß es die Möglichkeit gehabt habe, das Land dem es ausgeliefert worden war, im Laufe eines Monats nach Beendigung des Gerichtsverfahrens, oder im Falle der Verurtheilung, nach verbüßter Strafe oder erfolgter Begnadigung, wieder zu verlassen.

Artikel 8.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege verlangt und kann nur bewilligt werden auf Vorweisung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des condemnirenden Urtheils, oder des Anklageaets, oder der Verfügung wegen

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung nebst Verhaftungsbefehls, wenn dieselben in der durch die Gesetze des die Auslieferung verlangernden Landes vorgeschriebenen Form abgefaßt sind und die Angabe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, sowie des auf dasselbe anzuwendenden Strafgesetzes enthalten.

Artikel 9.

Die dem reclamirten Individuum abgenommenen Sachen müssen dem seine Auslieferung verlangenden Staate übergeben werden, wenn die Ueberlieferung derselben von der competenten Autorität des requirirten Staates verfügt wird.

Dabei bleiben jedoch dritten Personen ihre Rechte auf die obgedachten Sachen reservirt und müssen dieselben ihnen nach Beendigung der Criminalsache kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 10.

Der Ausländer kann in jedem der contrahirenden Länder wegen einer der im Artikel 1 bezeichneten verbrecherischen Handlungen einem vorläufigen Arrest unterworfen werden, sobald das von der competenten ausländischen Autorität ausgestellte und in der durch die Gesetze des die Auslieferung verlangenden Staats vorgeschriebenen Ordnung expedirte Arrestmandat vorgewiesen worden ist.

Der Arrest muß mit Beobachtung der Ordnung und der Regeln, welche die Gesetze des um die Auslieferung requirirten Staates vorschreiben, in Ausführung gebracht werden.

Artikel 11.

In einem keinen Verzug leidenden Falle kann der Ausländer in beiden Ländern zeitweilig einem vorläufigen Arrest auf die per Post oder Telegraph übermittelte bloße Anzeige über das erlassene Arrestmandat unterzogen werden, unter der Bedingung, daß diese Anzeige in der festgesetzten Ordnung auf diplomatischem Wege dem Ministerium des Auswärtigen des Landes, wohin der Angeklagte geflüchtet ist, zugeht.

Der auf Grund dieser Bestimmung dem Arrest unterzogene Ausländer wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm das von der competenten ausländischen Autorität ausgegangene Arrestmandat nicht innerhalb dreier Wochen eröffnet worden ist.

Artikel 12.

Der auf Grund des Art. 10 einem vorläufigen Arrest unterworfenen oder auf Grund des § 2 des Art. 11 in Arrest befindliche Ausländer muß in Freiheit gesetzt werden, sobald ihm im Laufe von zwei Monaten, gerechnet vom Tage seiner Arrestation, kein condemnirendes gerichtliches Urtheil, oder keine von der competenten Autorität ergangene Verfügung über seine Versetzung in Anklagestand oder wegen Vorführung zur Untersuchung vorgewiesen worden ist.

Artikel 13.

Wenn bei der Verhandlung einer Criminalsache einer der contrahirenden Staaten die Vernehmung von innerhalb der Grenzen des anderen Staates sich befindenden Zeugen für nöthig erachtet, so muß dieserhalb auf diplomatischem Wege ein gerichtlicher Auftrag ergehen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, Folge zu geben ist.

Jeder Auftrag, betreffs der Vernehmung von Zeugen muß mit einer französischen Uebersetzung versehen sein.

Artikel 14.

Wenn in einer Criminalsache es nöthig oder wünschenswerth ist, daß ein Zeuge in dem anderen contrahirenden Staate persönlich erscheine, so fordert die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge lebt, ihn auf, daselbst zu erscheinen und wenn er darin willigt, so muß der an dem persönlichen Erscheinen des Zeugen interessirte Staat ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts ersetzen und ihm eine Entschädigung für seine persönliche Mühe und den Verlust seiner Zeit zahlen.

Ein Zeuge, der auf die in einem der beiden Länder an ihn ergangene Aufforderung freiwillig bei der Gerichtsbehörde des anderen Landes erscheint, kann weder in Anlaß früher begangener Verbrechen, noch kraft eines früher ergangenen gerichtlichen Urtheils, noch unter dem Vorwande der Theilnahme an den Handlungen, die den Gegenstand des Processus, in welchem er als Zeuge erscheint, bilden, zur Verantwortung gezogen oder in Haft genommen werden.

Artikel 15.

Wenn in einer Criminalsache eine Confrontation mit den in dem anderen Staate in Haft befindlichen Verbrechern, oder die Mittheilung von Beweisgegenständen oder Documenten, die sich in den Händen von Autoritäten des anderen Staats befinden, für nützlich oder nothwendig erachtet wird, so muß dieserhalb eine Requisition auf diplomatischem Wege ergehen mit der Verpflichtung der Rücksendung der Verbrecher und Documente; einer solchen Requisition ist Folge zu geben, falls ihr nicht etwa besondere Hindernisse entgegenstehen.

Artikel 16.

Ist durch das Territorium eines der contrahirenden Theile ein Individuum zu transportiren, das von einem dritten Staate dem anderen Theile ausgeliefert wird und nicht dem Lande angehört, durch dessen Territorium es transportirt wird, so geschieht dieser Transport auf die bloße Vorweisung eines der im Art. 5 angegebenen gerichtlichen Acte im Original oder in beglaubigter Abschrift, sofern nur das die Basis der Auslieferung bildende Verbrechen in der gegenwärtigen Convention einbegriffen ist und nicht unter die in den Artikeln 2 und 3 aufgeführten Bedingungen fällt, sowie uater der Bedingung, daß der Transport in Bezug auf die Escorte unter Mitwirkung amtlicher Personen des Staats stattfinden, der den Transit durch sein Territorium gestattet hat.

Die Kosten des Transits fallen dem die Auslieferung verlangenden Lande zur Last.

Artikel 17.

Beide contrahirenden Staatsregierungen verzichten gegenseitig auf jegliche Forderung der Rückerstattung der Unterhalts-, Transport- und anderer Kosten, die innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Territorien anläßlich der Auslieferung von Angeklagten oder Verurtheilten entstehen können, desgleichen der Kosten, die zur Erfüllung gerichtlicher Aufträge für den Transport und die Rücksendung zu

confrontirender Verbrecher und für die Uebersendung und Rücksendung von Beweisgegenständen und Documenten aufgewandt worden sind.

In den Fällen wo der Transport zur See für geeigneter erachtet wird, ist das auszuliefernde Individuum nach dem von dem diplomatischen oder Consular-Agenten der die Auslieferung verlangenden Staatsregierung bezeichneten Hafen zu schaffen und hat die Kosten des Seetransports eben diese Staatsregierung zu tragen.

Artikel 18.

Beide Staatsregierungen werden einander auf diplomatischem Wege die über Unterthanen des anderen Staats wegen von denselben begangener Verbrechen oder Vergehen gefällten Urtheile ihrer Gerichtsinstitutionen mittheilen.

Artikel 19.

Die gegenwärtige Convention tritt in Kraft erst mit dem zwanzigsten Tage nach ihrer in der durch die Geseze beider Staaten vorgeschriebenen Ordnung stattgehabten Publication.

In den asiatischen Besizungen des Russischen Kaiserreichs tritt die Convention erst sechs Monate nach ihrer Publication in Kraft.

Sie wird in Wirksamkeit bleiben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach ihrer von einer der contrahirenden Staatregierungen erfolgten Kündigung.

Sie wird ratificirt und werden die Ratificationen in Wien in möglichst kurzer Zeit ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention mit Beidrückung des Insiegels ihres Wappens unterschrieben.

So geschehen in zwei Exemplaren zu Wien am 24. August (5. Sept.) 1883.

(Unterz.) N. Fonton.

(Unterz.) D. Maldini.

(L. S.)

(L. S.)

Um deswillen haben Wir, nach reiflicher Beprüfung dieser Convention, dieselbe für gut befunden, bestätigt und ratificirt, wie Wir sie hiermit ihrem ganzen Inhalte nach für gut befinden, bestätigen und ratificiren, indem Wir mit Unserem Kaiserlichen Worte für Uns, Unsere Erben und Nachfolger versprechen, daß Alles, was in der gedachten Convention festgesetzt ist, unverbrüchlich beobachtet und erfüllt werden wird. Zur Urkunde dessen haben Wir diese Unsere Kaiserliche Ratification Eigenhändig unterschrieben und sie mit Unserem Reichssiegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben in Peterhof am dritten October des Jahres eintausend achthundert und dreiundachtzig nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im dritten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben also:

(L. S.)

„Alexander.“

(Contraignirt): Der Minister des Auswärtigen N. Giers.

(Publicirt am 25. Juni 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 71.)

Riga-Schloß, den 26. Juni 1884.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: **B. Dawidenkow.**

Nr. 44. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das am 1. Mai 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ober-Dirigirenden der Codificationsabtheilung bei dem Reichsrath betr. die Abänderungen im Swod der Gesetze, welche indicirt worden sind, um die Artikel desselben mit dem Gesetze über die Verleihung einiger bürgerlichen Rechte an die Kasakolniken und bezüglich der Vollziehung von geistlichen Handlungen in Einklang zu bringen, für gut erachtet: I. Den Punkt 4 des Art. 344 der Gesetze über das Gerichtsverfahren und über Civilbeitreibungen (Swod der Gesetze Band X, Thl. II, Ausgabe vom Jahre 1876) folgendermaßen zu fassen: „Vom gesetzlichen Zeugeneide befreit die Personen, welche Consessionen und Secten angehören, die den Eid verwerfen. Anstatt desselben geben diese Personen das Versprechen ab, die vollständige Wahrheit nach lauterem Gewissen auszusagen.“ II. Das Baureglement (Swod d. Ges. Bd. XII, Thl. 1) durch folgende Bestimmung zu ergänzen: „Die Umwandlung bestehender Gebäude in Kasakolniken-Bethäuser, die Renovation letzterer, sowie solche Umbauten und Reparaturen derselben, durch welche die allgemeine äußere Gestalt der besagten Gebäude verändert wird, sind nur zulässig auf Grund eines von der competenten Autorität bestätigten Planes und Facade des Gebäudes.“ III. Den Artikel 60 des Ustav über Vorbeugung und Unterdrückung von Verbrechen (Swod d. Ges. Bd. XIV, Ausg. v. J. 1876) durch folgende Bestimmung zu ergänzen: „Die Sorge für die Wahrung des orthodoxen Glaubens der minderjährigen Kinder eines zum Kasakol oder einer Häresie abgefallenen Individuums, ist dem Minister des Innern übertragen, welcher, falls er es für nothwendig erachtet, in dieser Beziehung Maßregeln zu ergreifen, die seine Competenz übersteigen, dazu die Allerhöchste Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät in der festgesetzten Ordnung erbittet.“ IV. Die Artikel 65 und 70 desselben Ustav aufzuheben und den Art. 67 desselben durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Den Skopzy ist es verboten, fremde Kinder, unter welchem Vorwande es auch sein möge, in ihre Familie aufzunehmen.“ V. Den Artikel 196 des Gesetzbuchs der Criminal- und Correctionstrafen (Swod d. Ges. Bd. XV, Buch 1, Ausgabe vom Jahre 1866) folgendergestalt zu ergänzen: „Ein Kasakolnik, der sich erlaubt hat öffentlich seine Irrlehre den Rechtgläubigen zu predigen, oder sie zu seiner Häresie zu überreden und hinüberzuziehen, unterliegt, wenn diese Handlungen nicht den Abfall irgend Jemandes von der Rechtgläubigkeit zum Kasakol zur Folge gehabt haben, den im Artikel 189 für Verleitung von Rechtgläubigen durch Predigt oder Schrift zu einem andern, wenn auch christlichen, Glaubensbekenntniß oder zu einer häretischen Secte oder Kasakolnikenlehre festgesetzten Strafen.“ VI. Den Artikel 197 desselben Strafgesetzbuches durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Die Skopzy unterliegen für Verbreitung ihrer Häresie und Verführung anderer zu derselben: dem Verlust aller Standesrechte und der Verweisung nach den entfernten Gegenden von Ostsibirien und werden unter die strengste Aufsicht der dortigen Civilobrigkeit gestellt.“ VII. Den Artikel 199 des besagten Strafgesetzbuchs aufzuheben. VIII. Den ersten Theil des Artikels 203, sowie die Artikel 204—206 und 1361 des Strafgesetzbuchs wie folgt zu fassen: Artikel 203 (erster Theil). Diejenigen Kasakolniken, welche zwar nicht der Verbreitung ihrer Irrlehre überwiesen sind, jedoch Häresieen angehören, welche mit wildem Aberglauben und fanatischen Angriffen auf das

eigene Leben oder das Leben anderer, oder mit unsittlichen, verabscheuungswürdigen Handlungen verbunden sind, unterliegen: dem Verlust aller Standesrechte und der Verweisung: aus dem europäischen Rußland — nach Transkaukasien, aus dem nördlichen Kaukasus und Transkaukasien — nach Sibirien, und in Sibirien — nach den entferntesten Orten desselben, um abge sondert von den anderen Ansiedlern und den alten Einwohnern angesiedelt zu werden. Die Skopzy aber werden, nach Verlust aller Standesrechte, aus allen Orten nach den entferntesten Gegenden von Ostsibirien verschickt und unter die strengste Aufsicht der dortigen Civilobrigkeit gestellt. Artikel 204. Wenn der Anhänger einer Härese oder des Rascols (mit Ausnahme der Skopzy) nachdem er sich zum orthodoxen Glauben bekehrt und in Folge dessen aus dem Verbannungsorte zurückgekehrt ist, abermals zur Härese oder zum Rascol abfällt, so unterliegt er: dem Verlust aller Standesrechte und der Verweisung zu lebenslänglicher Ansiedlung nach Transkaukasien oder den entferntesten Orten Sibiriens, auf Grundlage der Bestimmungen des Artikels 196 dieses Strafgesetzbuchs. Artikel 205. Diejenigen, welche überwiesen sind kirchliche Schriften alten Druckes anderweitig als in der Moskautschen Synodal- oder in der hierfür bestimmten Druckerei wieder abgedruckt, oder auch dergleichen Bücher verkauft oder auf irgend eine Weise verbreitet zu haben, unterliegen hierfür: das erste Mal — einer Geldbuße nicht über zweihundert Rubel; das zweite Mal — einer Geldbuße nicht über vierhundert Rubel. Die dessen mehr als zwei Mal Ueberwiesenen werden noch außer der für das zweite Mal festgesetzten Geldbuße verurtheilt zur Gefängnißhaft auf zwei bis vier Monate. Die bei ihnen vorgefundenen Bücher werden weggenommen und der Sparchialobrigkeit übersandt. Artikel 206. Für das Einrichten von Rascolniken-Einsiedeleien oder anderen derartigen Behausungen werden die Schuldigen verurtheilt: zur Gefängnißhaft auf acht Monate bis zu einem Jahre und vier Monaten. Ihre ganze Einrichtung wird niedergerissen und das Material wird zum Besten des örtlichen Collegiums der allgemeinen Fürsorge, oder der dasselbe ersetzenden Institutionen verkauft. Diejenigen aber, welche sich schuldig gemacht haben: 1) der Reparatur oder Renovation eines baufälligen Rascolniken-Bethauses ohne Genehmigung des Gouverneurs oder Provinzialchefs; 2) des Umbaus eines Rascolniken-Bethauses, durch welchen die allgemeine äußere Gestalt desselben verändert wird, ohne die Genehmigung des Ministers des Innern zu einem solchen Umbau; 3) der Erbauung eines neuen Rascolniken-Bethauses oder der Umwandlung eines bestehenden Gebäudes in ein solches ohne die Genehmigung des Ministers des Innern, — werden verurtheilt zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von vier bis zu acht Monaten. Das erbaute neue Bethaus, wie auch alles ohne die gehörige Genehmigung oder nicht in Uebereinstimmung mit derselben eingerichtetete, wird niedergerissen oder restaurirt auf Kosten der Schuldigen. Artikel 1361. Ein Rascolnik, welcher seine Zugehörigkeit zum Rascol verheimlicht und dadurch seine Ausnahme in die Kunst der Maler von Heiligenbildern ohne die Genehmigung des Ministers des Innern erlangt hat, unterliegt: einer Geldbuße im Betrage von fünf und zwanzig bis zu einhundert Rubeln. IX. Den Artikel 1007 der Criminal-Proceßordnung (Svod der Ges. Bd. XV, Thl. II, Buch 1, Ausg. v. J. 1876) durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Von der im Artikel 1006 dieser Proceßordnung enthaltenen Bestimmung sind ausgenommen sowohl Sachen betreffend Verbreiter der Skopzensecte (Strafgesetzbuch Art. 196 Ergänz. u. Art. 197), als auch Sachen betreffend zur Skopzensecte und zu anderen Häreseeten, welche mit wildem Aberglauben und

fanatischen Angriffen auf das eigene Leben oder das Leben anderer, oder mit unsittlichen, verabscheuungswürdigen Handlungen verbunden sind, Abgefallene (Strafgesetzbuch Art. 203). In diesen Sachen wird die Voruntersuchung auch ohne Antrag der geistlichen Obrigkeit eingeleitet." X. Den Artikel 251 der Gesetze über das Gerichtsverfahren in Sachen betreffend Verbrechen und Vergehen (Svod der Ges. Bd. XV, Thl. II, Buch 2, Ausg. v. J. 1876) wie folgt zu ergänzen: „Zur Zeugnißablegung mit Vereidigung werden, im Falle der Verlautbarung einer Ablehnung, nicht zugelassen Raskolniken in Sachen der Personen, welche sich vom Raskol zum orthodoxen Glauben bekehrt haben." XI. Den Punkt 3 des Artikels 265 derselben Gesetze folgendermaßen zu fassen: „Vom Eide bei der Zeugnißablegung werden befreit Personen, welche Confessionen und Glaubenslehren angehören, die den Eid verwerfen. Anstatt des Eides geben diese Personen das Versprechen ab die vollständige Wahrheit nach lauterem Gewissen auszusagen."

Betreffend die Abänderungen im Svod der Gesetze, welche indicirt worden sind, um die Artikel desselben mit dem Gesetze über die Verleihung einiger bürgerlichen Rechte an die Raskolniken und bezüglich der Vollziehung von geistlichen Handlungen in Einklang zu bringen.

Aus dem 1. Departement vom
25. Mai 1884 Nr. 7325.

(Publicirt am 6. Juli 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 76.)

Nr. 45. Verfügung des Finanzministers, abgedruckt in der Nr. 52 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 414.

Auf Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 28. März 1884 in Betreff der VII. Emission von consolidirten russischen Eisenbahnobligationen, sind 5% Obligationen zum Werthe von 50, 100, 500 und 1000 Rsd. Sterl. Nominalcapital in Circulation zu setzen.

Gegenwärtig hat der Finanzminister kraft des am 9. Februar 1868 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomités entschieden, daß die gedachten consolidirten Obligationen, wie auch die voll bezahlten Interimscheine über diese Obligationen, als Unterpand (Salog) bei Podrädten und Lieferungen im Laufe des 1. Halbjahres 1884 anzunehmen sind zum Preise:

von	326 Rbl.	für die Obligation von	50 Rsd. Sterl.
"	652	" " " "	" 100 " "
"	3260	" " " "	" 500 " "
"	6520	" " " "	" 1000 " "

(Publicirt am 6. Juli 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 76.)

Nr. 46. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers vom 6. Juni 1884 Nr. 9113 folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf die allerunterthänigste Unterlegung des Oberdirigirenden der Codificationsabtheilung bei dem Reichsrathe, am 30. Mai 1884 Allerhöchst zu befehlen geruht, die in der Codificationsabtheilung bei dem Reichsrathe angefertigte Fortsetzung zum Svod der Gesetze, enthaltend die in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis zum 30. Juni 1883 emanirten Gesetzesbestimmungen, bei dem Dirigirenden Senat behufs der Publication einzubringen. Solchen ihm von dem wirkl. Geheimrath Frisch mitgetheilten Allerhöchsten Befehl notificire er, der Justizminister, dem Dirigirenden Senat bei gleichzeitiger Uebersendung eines

Exemplars der besagten Fortsetzung zum Swod der Geseze. Befohlen: Ueber die Herausgabe der die in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis zu 30. Juni 1883 emanirten Gesezesbestimmungen enthaltenden Fortsetzung zum Swod der Geseze behufs allörtlicher Publication Ukase zu erlassen.

Betreffend die Herausgabe der Fortsetzung zum Swod der Geseze, welche die in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis zum 30. Juni 1883 emanirten Gesezesbestimmungen enthält. Aus dem 1. Departement vom 20. Juni 1884 Nr. 8601. (Publicirt am 16. Juli 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 80.)

Nr. 47. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem Mesz-Departement vom 10. Mai 1884 Nr. 1302, desmittelst das am 14. Februar 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betr. die Aufhebung der Art. 297, 302 und 303 des Vo. X, Thl. 3, Meszges., (Ausg. v. J. 1857) — publicirt wird. (Publicirt am 16. Juli 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 80.)

Nr. 48. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 25. Mai 1884 Nr. 7326, desmittelst das am 1. Mai 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die Ordnung, wie von der Polizei die Ermittlungen über Vorfälle, hinsichtlich welcher sich keine Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens ergeben haben, zu deliren sind, — publicirt wird. (Publicirt am 16. Juli 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 80.)

Nr. 49. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf den dem Dirigirenden Senat am 30. Mai 1884 aus Peterhof, mit Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät, ertheilten Namentlichen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, in welchem es heißt: „Auf Grund des Art. 9 des am 1. Januar 1874 von Unserem in Gott ruhenden Vater bestätigten Gesezes über die Militairpflicht wird die zur Completirung der Armee und Flotte erforderliche Anzahl von Leuten jährlich auf gesezgeberischem Wege bestimmt. Demgemäß und nachdem Wir gegenwärtig das im Reichsrath auf die Vorstellung des Kriegsministers erfolgte Gutachten in Betreff des Maßes der in diesem Jahre bevorstehenden Einberufung von Leuten zum activen Militairdienst bestätigt haben, befehlen Wir: zur Completirung der Armee und Flotte einzuberufen im Jahre 1884, in der durch das Gesez über die Militairpflicht vorgeschriebenen Ordnung, zweihundert und vierundzwanzigtausend Mann, mit Einrechnung in diese Zahl auch derjenigen, welche bei der bevorstehenden Einberufung vom Militairdienst befreiende Refruten-Anrechnungsquittungen der früheren Zeit vorstellen werden. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dessen die gehörige Anordnung zu treffen,“ — hat Ein Dirigirender Senat befohlen: Ueber diesen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät zur allgemeinen Bekanntmachung und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen. Betreffend die zur Completirung der Armee und Flotte im Jahre 1884 erforderliche Anzahl von Leuten. Aus dem 1. Departement vom 20. Juni 1884 Nr. 8604. (Publicirt am 16. Juli 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 80.)

Riga-Schloß, den 26. Juli 1884.

Livländischer Vice Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: **P. Damidenkow.**

Nr. 50. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 2. Juli 1884 Nr. 9373, desmittelst das am 5. Juni 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers der Reichsdomainen betreffs einer Steuer für die Ausfertigung der Kaufstreposten (Kaufbriefe) über bäuerliche und Soldatengrundstücke im Livländischen und Kurländischen Gouvernement, für gut erachtet: In Abänderung und Ergänzung der bezüglichlichen Gesezesbestimmungen folgende Vorschriften festzusetzen: 1) Für die Ausfertigung der Kaufstreposten über bäuerliche und Soldatengrundstücke auf den Kronsgütern des Kurländischen und Livländischen Gouvernements wird zum Ersatz der Ausgaben der Krone für den angegebenen Gegenstand folgende Steuer erhoben: für Kaufbriefe über Grundstücke im Werthe bis zu 500 Rbl. je fünfzig Kop., über Grundstücke im Werthe von 500 bis zu 1500 Rbl. je ein Rbl. und im Werthe von mehr als 1500 Rbl. je ein Rbl. und fünfzig Kop. 2) Hinsichtlich der Erhebung und Verausgabe dieser Steuer wird die durch das am 8. November 1865 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths festgesetzte Ordnung beobachtet.

(Publicirt am 27. Juli 1884, Gouv.-Btg. Nr. 85.)

Nr. 51. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das am 5. Juni 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Justizministers betreffend die Strafen für Uebertretungen der Bestimmungen über die Arbeit der Minderjährigen in Fabriken, Manufacturen und gewerblichen Anstalten, für gut erachtet: In Ergänzung des Gesezes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen folgende Vorschriften festzusetzen: 1) Die Leiter (Eigenthümer oder Verwalter) von Fabriken, Manufacturen oder gewerblichen Anstalten, welche sich der Nichterfüllung der gesetzlich bestimmten oder in gehöriger Ordnung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Arbeit Minderjähriger in den besagten Instituten und Anstalten schuldig machen, werden unterzogen: dem Arrest auf nicht mehr als einen Monat oder einer Geldbuße im Betrage von nicht über einhundert Rubel. 2) Die Leiter (Eigenthümer oder Verwalter) von Fabriken, Manufacturen oder gewerblichen Anstalten, welche sich dessen schuldig machen, den in ihren industriellen Anstalten arbeitenden Minderjährigen, welche keine Zeugnisse über die Beendigung des Cursus in einer ein-klassigen Volksschule besitzen, nicht die Möglichkeit zu gewähren, diese Schulen während der gesetzlich bestimmten Zeit zu besuchen, werden einer Geldbuße von nicht über einhundert Rubel unterzogen. 3) Wenn der Leiter (Eigenthümer oder Verwalter) einer Fabrik, Manufactur oder gewerblichen Anstalt beweist, daß die in den Artikeln 1 und 2 angegebenen Uebertretungen ohne sein Wissen, durch die Schuld der die Arbeiten unmittelbar beaufsichtigenden Person stattgefunden haben, so wird den in diesen Artikeln festgesetzten Strafen diese Person unterzogen.

Betreffend die Strafen für Uebertretungen der Bestimmungen über die Arbeit Minderjähriger in Fabriken, Manufacturen und gewerblichen Anstalten.

Aus dem 1. Departement vom 2. Juli 1884 Nr. 9219.

(Publicirt am 27. Juli 1884, Gouv.-Btg. Nr. 85.)

Nr. 52. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das am 16. Juni 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der bürgerlichen und geistlichen Sachen und der Geseze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Justizministers betreffend die Abänderung der Strafen für Aneignungen und Verschleuderungen, für gut erachtet: 1) Den dritten Theil des Art. 354 des Strafgesetzbuchs (Swod d. Ges. Bd. XV, Thl. 1, Ausg. v. J. 1866) in folgender Weise zu fassen: Derjenige, welcher auch nach Entdeckung des von ihm verübten Mißbrauchs das, was er genommen, sich zugeeignet oder verschleudert hat, nicht freiwillig aus eigenem Antriebe zurückerstattet, unterliegt: wenn der Werth des Genommenen, Angeeigneten oder Verschleuderten nicht dreihundert Rubel übersteigt — der Gefängnißhaft nach dem 1. Grade des Art. 38 dieses Strafgesetzbuchs, mit Hinzufügung für Edelleute, Geistliche, Mönche und Ehrenbürger — des Verlustes aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihren zugeeigneten Rechte und Vorzüge. Wenn aber der Werth des Genommenen, Angeeigneten oder Verschleuderten mehr als dreihundert Rubel beträgt — dem Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihm zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung zum Aufenthalt nach Sibirien, oder der Abgabe in die Correctionen = Arrestantenabtheilungen nach dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Grade des Art. 31 dieses Gesetzbuchs, wobei Personen, welche von Leibesstrafen ausgenommen sind, anstatt der zeitweiligen Haft an den Verbannungsorten auf die in dem gedachten Artikel angegebenen Zeitfristen, der Gefängnißhaft auf dieselbe Zeit vor ihrer Versendung nach Sibirien unterzogen werden; in besonders wichtigen Fällen aber — dem Verlust aller Standesrechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung nach dem ersten oder zweiten Grade des Art. 20 dieses Gesetzbuchs. Das, was der Schuldige sich angeeignet oder verschleudert hat, wird aus seinem Vermögen beigetrieben auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen des Art. 59 dieses Gesetzbuchs. 2) Den Art. 355 desselben Gesetzbuchs aufzuheben. 3) Den Art. 1098 desselben Gesetzbuchs so zu fassen: Für das Entwenden oder Unterschlagen mit der Post zu versendender Pakete mit Geld oder Päckchen unterliegt der dessen schuldige Postbeamte oder Postillon oder sonstige Postbediente, selbst wenn das Entwendete oder Unterschlagene von ihnen aus eigenem Antriebe zurückerstattet worden ist: den für die im 3. Theile des Art. 354 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Aneignungen und Verschleuderungen festgesetzten Strafen und sind sie verpflichtet das Unterschlagene zurückzugeben, falls dieses nicht schon früher geschehen ist, und für den dadurch entgangenen Gewinn oder verursachten Verlust zu entschädigen; und 4) den Artikel 30 (§ 1) und die vierte Abtheilung des zweiten Hauptstücks des 1. Titels des Strafgesetzbuchs durch folgende Bestimmung zu ergänzen: Für die Personen, welche für die in den Artikeln 354 und 1098 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen zur Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalt verurtheilt werden, wird die zeitweilige Gefängnißhaft am Verbannungsorte auf die im Artikel angegebenen Zeitfristen, umgewandelt in eine vor der Abfertigung in die Verbannung auf dieselbe Zeit zu verbüßende Gefängnißhaft.

Betreffend die Abänderung der Strafen für Aneignungen und Verschleuderungen.

Aus dem 1. Departement vom
9. Juli 1884 Nr. 9729.

Nr. 53. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das am 22. Mai 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze, der Staatsöconomie und der bürgerlichen und geistlichen Sachen und in der allgemeinen Versammlung, nach Bepfückung der Vorstellung des Finanzministers betreffend einige Abänderungen im Tabakssteuer-Reglement und in den Regeln über die Strafen für Uebertretungen dieses Reglements, für gut erachtet: I. In dem am 18. Mai 1882 Allerhöchst bestätigten Tabakssteuer-Reglement nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen zu treffen: 1) Die Artikel 7 und 9 (nebst der Anmerkung zu letzterem Artikel), die Anmerkung zum Artikel 10, die Artikel 16, 47, 56, 59, 95, 141, 142, 143, 147 und 201 in folgender Weise zu fassen: Art. 7. Tabak in Blättern und Stengeln können Tabakspflanzer in rohem Zustande von anderen Tabakspflanzen kaufen. Art. 9. Tabakspflanzer und Tabakspflanzergesellschaften können den ihnen gehörigen Blättertabak (Artikel 4) verkaufen: a) en gros und en détail, in einer Quantität von nicht weniger als einem Pud, sowohl von den Plantagen und aus den bei denselben befindlichen Magazinen und Speichern, als auch aus den temporären Engrosniederlagen (Art. 15), ohne ein Patent und Handelsdocumente lösen zu müssen, und b) von Fuhren und Böten auf Bazaren und Jahrmärkten, die sich nicht weiter als einhundert Werst von den Plantagen befinden. Hierbei sind in beiden Fällen die in diesem Reglement vorgeschriebenen Regeln zu beobachten. Anmerkung. Der im Kaukasus, in den Küstenstrichen des Kaspiischen, Schwarzen und Asowschen Meeres, erzeugte Tabak kann von den Tabakspflanzen nach den Bazaren in den nächsten Hafenstädten verführt werden, auch wenn dieselben weiter als einhundert Werst von den Plantagen entfernt sind. Anmerkung zum Art. 10. Der für landwirthschaftliche und andere specielle Zwecke erforderliche Machorka-Blättertabak kann von den Fabriken und Niederlagen in der Gestalt, wie es am geeignetsten erachtet wird, abgelassen werden: der von den Fabriken abzulassende — nachdem er mit Banderolen, auf denselben Grundlagen wie der zubereitete Machorkatabak, versehen worden, bei einer Ablassung aus Niederlagen aber — nachdem für ihn zuvor die Accise, im Betrage des Preises der für zubereiteten Machorkatabak verordneten Banderole, entrichtet worden ist. Die Ordnung für die Ablassung solchen Tabaks aus den Fabriken und Niederlagen, sowie für den Verkauf desselben wird vom Finanzminister nach Einvernehmen mit dem Minister der Reichsdomainen festgesetzt. Art. 16. Den Fabrikanten und Inhabern von beständigen Engrosniederlagen von Blättertabak ist es erlaubt an den Orten, wo sich Tabakplantagen befinden, Stapelplätze zur Aufbewahrung des auf den Plantagen angekauften Blättertabaks zu eröffnen. Die Stapelplätze müssen sich außerhalb der Städte befinden und werden ohne Lösung eines Patents und von Handelsdocumenten auf eine Zeit von sechs Monaten eröffnet, wozu die Genehmigung erteilt wird: in bei Städten belegenen Sloboden und in einer Entfernung von fünf Werst um die Städte — vom Finanzminister, außerhalb der besagten Sloboden und des angegebenen Rayons — von der Acciseinspection. Dabei kann im Fall der Nothwendigkeit die Frist für die Schließung des Stapelplatzes vom Dirigirenden der Accisesteuer prolongirt werden, jedoch auf nicht mehr als drei Monate. Art. 47. Die Engrosniederlagen können in städtischen Ansiedelungen, in bei Städten belegenen Sloboden und in Dörfern eröffnet werden, wobei die Eröffnung dieser Niederlagen in solchen Flecken und Dörfern, in denen keine Accisebeamte

ihren Aufenthaltort haben, in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung des Finanzministers abhängt. Art. 56. Das Rechnungsjahr für die Einnahme und Ausgabe des Tabaks in den Engrosniederlagen wird entweder vom 1. Januar bis zum 1. Januar, oder vom 1. September bis zum 1. September gerechnet. Die Bestimmung des einen oder des anderen dieser beiden Zeittermine steht dem Finanzminister zu. Art. 59. Falls eine Engrosniederlage durch natürliche Ursachen (Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Sturm, Erdbeben u. dgl.) zerstört oder zu Grunde gegangen und das Unglück nicht durch Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit des Besitzers der Niederlage entstanden ist und nicht verhütet werden konnte, desgleichen falls Tabak unterwegs durch einen Unglücksfall zu Grunde gegangen oder verdorben worden ist, so ist es dem Finanzminister anheimgestellt zu gestatten, daß der zu Grunde gegangene oder untauglich gewordene Tabak ohne jegliche Weitreibung und Nachrechnung von den Rechnungen gestrichen werde, jedoch mit der Bedingung, daß der untaugliche Tabak in Gegenwart der Acciseinspection und der Polizei vernichtet werden muß, worüber ein Act aufzunehmen ist. Art. 95. Bei dem Eintreffen von Machorkatabak und Stengeln auf der Fabrik wird die angelangte Partie von der Acciseinspection besichtigt, welche sich davon zu überzeugen hat, daß nicht unter dem Schein von Machorka und Stengeln Tabak höherer Sorten angeführt worden ist. Die Besichtigung geschieht durch einen Accisebeamten in Gemeinschaft mit dem Controleur der Fabrik und in Gegenwart des Besitzers derselben oder der Person, die sie verwaltet. Art. 141. Aus einhundert Pud zur Fabrikation von Machorka - Schnupftabak verbrauchter Blätter und Stengel müssen nicht weniger als einhundert und vierzig Pud in Fabrikaten, mit Zuschlag des Wassers und der verschiedenen Beimischungen, herauskommen. Art. 142. Für jeden Ueberschuß an Machorka in Fabrikaten über einhundert Pud, auf eine gleiche Quantität Pud Blättertabak und Stengel bei der Bereitung von Rauchtabak, wird die Accise nach dem Werthe der Banderole für Rauchtabak zweiter Sorte berechnet und erhoben, wobei eine Ermittlung über die Entstehung des Ueberschusses angestellt wird. Art. 143. Bei der Bestimmung der effectiv vorhandenen Quantität des auf Machorkafabriken und in den Machorka-Abtheilungen der allgemeinen Fabriken in Verarbeitung befindlichen Tabaks wird ein Pud trockenen Staubes als einer Quantität von einem Pud bis zu einem Pud und zwanzig Pfund Blättertabak entsprechend angenommen, einhundert Pud in der Verarbeitung befindlichen Blättertabaks aber werden als einer Quantität von einhundert bis einhundert und fünfundsüßzig Pud Blättertabak in rohem Zustande entsprechend angenommen. Art. 147. Die Tabaksfabrikate können aus den Fabriken nur in Partien, welche jede nicht weniger als zwanzig Pfund Tabak enthalten, abgelassen werden. Art. 201. Es ist verboten, in Etablissements, welche einen Handel mit Tabaksfabrikaten treiben, mit Ausnahme der auf Jahrmärkten eröffneten, Tabaksfabrikate, selbst wenn sie in gehöriger Weise gepackt und mit Banderolen beklebt sind, in anderen fest zugemachten Behältnissen verpackt zu halten, wenn diese letzteren nicht zur sofortigen Abfertigung auf Verlangen der Käufer bestimmt sind. (Die Anmerkung zu diesem Artikel bleibt in Kraft).

2) Die Artikel 62, 110 und 156 desselben Reglements durch folgende Anmerkungen zu ergänzen. Anmerkung zum Art. 62. Bei inländischem Blättertabak der neuen Ernte, welcher vor dem 1. Januar in eine Niederlage oder auf eine Fabrik, bei denen das Rechnungsjahr vom 1. Januar gerechnet wird, gelangt ist, wird ein Eintrocknen in dem im Artikel festgesetzten Maße statuirt, sowohl in

dem Jahre, in welchem der Tabak in die Niederlage oder die Fabrik gelangt ist, als auch im Laufe des darauf folgenden Rechnungsjahres. Anmerkung 2 zum Art. 110. Dem Finanzminister ist es anheimgegeben, den Tabakfabriken in Transkaukasien und Sibirien, nach Maßgabe der Entwicklung und der Bedingungen der dortigen Tabakindustrie, zu gestatten, Rauchtabak dritter Sorte in einer größeren als der für die Fabriken der übrigen Theile des Reichs festgesetzten, oder sogar in einer unbegrenzten Quantität abzulassen. Die Ablassung von Rauchtabak, auf Grundlage solcher Vergünstigung, mit der Banderole der dritten Sorte ist nur für den örtlichen Verbrauch zulässig, wobei sich der Tabak in Behältnissen mit besonderen, vom Finanzminister zu bestimmenden, Unterscheidungskennzeichen befinden muß. Falls solcher Tabak außerhalb der Grenzen der genannten Territorien ausgeführt, verkauft oder aufbewahrt wird, unterliegt er der Confiscation. Anmerkung zum Art. 156. Das Rechnungsjahr für Tabakfabriken wird entweder vom 1. Januar bis zum 1. Januar, oder vom 1. September bis zum 1. September gerechnet. Die Bestimmung des einen oder des anderen dieser beiden Zeittermine steht dem Finanzminister zu. II. Die Artikel 7, 22, 25, 38, 41, 59 und 77 der am 28. Mai 1883 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Strafen für Uebertretungen der Bestimmungen über die Tabaksteuer in folgender Weise zu fassen: Art. 7. Tabakspflanzer, welche Blättertabak nicht von den Plantagen oder den ihnen gestatteten zeitweiligen Niederlagen verkaufen, desgleichen welche denselben auf Bazaren oder Jahrmärkten, die sich weiter als die gesetzlich bestimmte Entfernung vom Orte der Erzeugung befinden, oder nicht von Fuhren und Böten verkaufen, unterliegen außer der Zahlung des dreifachen Preises des Patents für eine Niederlage und der Confiscation des gesammten bei ihnen vorgesundenen ordnungswidrig verkauften Tabaks, einer Geldbuße von nicht über einhundert Rubel. Derselben Strafe unterliegen diejenigen, welche sich des Verkaufs von Blättertabak von einem Stapelplatze, sowie der Ablassung von Tabak vom Stapelplatze anders wohin, als in die demselben Besitzer gehörige Niederlage oder Fabrik schuldig machen. Art. 22. Für den Empfang von Blättertabak: a) in Niederlagen — ohne Wissen der Acciseinspection und b) in Niederlagen oder Stapelplätzen — ohne Eintragung in die Bücher oder ohne Transportdocumente, wenn das eine oder das andere verlangt wird, desgleichen für das Ablassen von Tabak aus den Niederlagen und von den Stapelplätzen ohne die vorschriftmäßigen Transportdocumente oder ohne Eintragung in die Bücher, wird der Schuldige unterzogen: das erste Mal, außer der Confiscation des heimlich empfangenen oder mit der angegebenen Uebertretung abgelassenen Tabaks, dem Arrest auf nicht über drei Monate und einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Rubel; das zweite Mal — denselben Strafen und der Confiscation des gesammten in der Niederlage oder auf dem Stapelplatze befindlichen Tabaks und das dritte Mal — außer der für das zweite Mal festgesetzten Strafe und Confiscation, dem Verluste des Rechts Handel mit Tabak zu treiben für eine Zeit von nicht mehr als einem Jahre, wobei die Niederlage oder der Stapelplatz, wo die Uebertretung stattgefunden hat, geschlossen wird. Art. 25. Für das Ablassen von Tabakfabrikaten aus einer Fabrik ohne Banderolen oder mit in Gebrauch gewesenen Banderolen, oder mit Banderolen oder in Behältnissen, welche dergestalt beschädigt sind, daß die Tabakfabrikate aus den Behältnissen herausgenommen werden können, oder in geöffneten Behältnissen, wie auch für das Ablassen inländischer Fabrikate unter für ausländischen Tabak verordneten Banderolen oder mit

Banderolen von nicht gehörigem Werthe, werden die Schuldigen unterzogen: das erste Mal — außer der Confiscation aller ungesetzlich abgelassenen Fabrikate und der Zahlung der zehnfachen Accise für dieselben, dem Arrest auf nicht über drei Monate und einer Geldbuße von zweihundert bis fünfhundert Rubel; das zweite Mal — außer den Strafen, der Confiscation und der Accisezahlung wie für das erste Mal, der Confiscation des gesammten auf der Fabrik vorgefundenen verpackten, aber noch nicht banderolirten Tabaks, das dritte Mal aber — außer der Geldbuße, der Confiscation und der Accisezahlung wie für das erste Mal, der Confiscation aller auf der Fabrik vorgefundenen Tabake und Tabaksfabrikate, sowie der zur Bereitung des Tabaks und der Tabaksfabrikate dienenden Gegenstände, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten und dem Verluste des Rechts, Tabaksfabriken zu haben und überhaupt sich mit der Bereitung und dem Verkauf von Tabak zu beschäftigen, für eine Zeit von nicht mehr als zwei Jahren. Die Tabaksfabrik, auf welcher eine derartige Uebertretung zum dritten Male stattgefunden hat, wird geschlossen. Für das Ablassen von Rauchtabak aus einer Fabrik unter ermäßigter Banderole, der zwar aus den Sorten, deren Bearbeitung unter ermäßigter Banderole erlaubt ist, bereitet, jedoch nicht in der gehörigen Weise klein geschnitten ist, unterliegen die Schuldigen, außer der Zahlung der Accise, nach dem Preise der Banderole für Tabak zweiter Sorte, für solchen ordnungswidrig abgelassenen Tabak, einer Geldbuße von nicht über dreihundert Rubel. Art. 38. Für den Verkauf, und in Handelsanstalten auch für Aufbewahrung von Tabaksfabrikaten ohne Banderolen, mit bereits im Gebrauch gewesenen Banderolen, oder mit Banderolen oder in Behältnissen, welche dergestalt beschädigt sind, daß die Tabaksfabrikate aus den Behältnissen herausgenommen werden können, oder in geöffneten Behältnissen, oder endlich mit Banderolen von geringerem als dem vorschristmäßigen Werthe, desgleichen für den unerlaubten Verkauf von Tabaksfabrikaten stückweise (Art. 195 des Tabakssteuer-Reglements), unterliegen die Schuldigen, außer der Confiscation aller bei ihnen vorgefundenen Tabaksfabrikate, mit Ausnahme der vorschristmäßig banderolirten und in gehörigen Behältnissen befindlichen, dem Arrest auf eine Zeit von nicht mehr als zwei Monaten, der Zahlung der zehnfachen Accise für die unbanderolirten oder nicht vorschristmäßig banderolirten Fabrikate, sowie auch für die in die erwähnten nicht gehörigen Behältnissen verpackten Fabrikate, und einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln. Zugleich wird, wenn die gedachten Uebertretungen zum dritten Mal in einer Anstalt für den Handel mit Tabaksfabrikaten, die mit einem Patent versehen ist, stattgefunden haben, dieselbe geschlossen und dem Inhaber derselben das Recht entzogen während zweier Jahre einen Handel mit Tabak zu treiben. Art. 41. Wer, in vom Gesetz nicht gestatteten Fällen, in Anstalten für den Handel mit Tabak Tabaksfabrikate aufbewahrt, welche außer ihrer Verpackung, noch in andere fest zugemachte Behältnisse gepackt sind, falls diese letzteren nicht zur sofortigen Abfertigung an die Käufer bestimmt sind (Tabakssteuer-Reglement Art. 201), desgleichen wer in diesen Anstalten leere Behältnisse von Tabaksfabrikaten aufbewahrt, unterliegt einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln. Art. 59. Die Confiscation von Tabak, Tabaksfabrikaten und Werkzeugen oder Gegenständen, die zur Zubereitung des Tabaks dienen, desgleichen die Schließung einer Fabrik, einer Niederlage oder eines Etablissements für den Handel mit Tabak wird nicht angeordnet, wenn die diese Folgen nach sich ziehenden Uebertretungen auf einer Fabrik, in einer Nieder-

lage oder einem Handels-Etablissement ohne Wissen und Willen des Fabrikanten, Niederlagsbesizers oder Etablissementsinhabers stattgefunden haben. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf die durch die gegenwärtigen Regeln in gewissen Fällen festgesetzte Confiscation der Uebertretungsobjecte selbst, als: der unbanderolirten oder nicht vorschriftsmäßig banderolirten Tabakfabrikate, der Fabrikate in nichtgehörigen Behältnissen, des gesekwidrig aufbewahrten, abgelassenen oder empfangenen Blättertabaks und der gesekwidrig gehaltenen Maschinen und Apparate. Die besagten Objecte unterliegen der Confiscation in jedem Falle, wenn auch die diese Folge nach sich ziehenden Uebertretungen ohne Wissen und Willen des Fabrikanten, Niederlagsbesizers oder Händlers stattgefunden haben. Art. 77. Bei der öffentlichen Versteigerung von confisicirtem Tabak und confisicirten Tabakfabrikaten hat die Ueiseinspection darauf zu achten, daß diese Fabrikate dem Käufer nicht ausgereicht werden, ohne daß an dieselben, für seine Rechnung, die Banderolen, welche dem Kaufpreise der Tabakfabrikate, gerechnet zusammen mit dem Werthe der Banderole, entsprechen, angelegt und ohne daß auf diese Banderolen das Siegel der Institution, bei welcher der öffentliche Verkauf stattgefunden hat, aufgedrückt worden. Ueber den öffentlich versteigerten Blättertabak aber wird dem Käufer von der die Versteigerung bewerkstelligenden Institution ein Schein ausgereicht, in welchem anzugeben ist, daß dieser Tabak von dem Käufer in öffentlicher Versteigerung erworben worden ist. Blättertabak, inländischen wie ausländischen, können bei Versteigerungen nur Personen kaufen, welche das Recht dazu haben, mit Ausschluß des Machorkablättertabaks, welchen auch andere Personen kaufen können, mit dem Beding jedoch, daß dieser Tabak ihnen, nachdem er mit den für zubereiteten Machorkatabak verordneten Banderolen versehen worden und in der Gestalt auszufolgen ist, in welcher die Ablassung von Machorkablättertabak aus den Fabriken erlaubt ist (Tabaksteuer-Regl. Art. 10 Anmerk. 1). III. Die Anwendung der im Tabaksteuer-Reglement enthaltenen Bestimmungen über den Transport von Blättertabak und den Handel mit demselben für Sibirien bis zum 1. Januar 1887 hinauszuschieben. IV. Den Finanzminister zu autorisiren, bis dahin, daß in Sibirien der Detailhandel mit Blättertabak aufgehoben wird, für die Machorkafabriken daselbst, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedingungen, die obligatorische Entnahme von Banderolen in einem geringeren als dem allgemein verordneten Betrage festzusetzen. V. Den Ministern zu überlassen, wenn sie Entwürfe zu Gesetzesbestimmungen über Gegenstände der Kronsverwaltungsreglements zur Erwägung im Reichsrathe einbringen, darauf zu achten, daß aus den Vorschlägen, die der legislativen Bestätigung unterliegen, alles das entfernt werde, was sich nicht auf die wesentlichen Seiten des projectirten Gesetzes bezieht und nicht eine Beschränkung der den Gemeinden, Corporationen und Privaten zugeeigneten Rechte involvirt.

Betreffend einige Abänderungen im Tabaksteuer-Reglement und in den Regeln über die Strafen für Uebertretungen dieses Reglements.

Aus dem 1. Departement vom 4. Juli 1884 Nr. 9263.

(Publicirt am 8. August 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 90.)

Nr. 54. Ulas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Antrag des Herrn Justizministers vom 8. Mai 1884 Nr. 11,935, dahin lautend, daß gemäß der Verfügung des Dirigirenden Senats vom 7. März 1883 er, der Minister,

das Glück gehabt habe allerunterthänigst die Allerhöchste Genehmigung dazu zu erbitten, daß die Attestate und Diplome über das Ehrenbürgerrecht auf einem neuen Papiere gedruckt und diese Documente mit Adlern neuen Musters und mit Bordüren einer anderen Form verziert werden, an Stelle des Glanzpapiers und der für die erwähnten Urkunden durch den Allerhöchsten Befehl vom 20. Febr. 1867 festgesetzten Verzierungen. Der Herr und Kaiser habe am 25. April 1884 Allerhöchst zu befehlen geruht: zu den Attestaten und Diplomen über das Ehrenbürgerrecht Documentenpapier (ein neues) mit Bordüren in architectonischem Styl zu verwenden. Solchen Allerhöchsten Willen notificire er, der Justizminister, mit Uebersendung der Muster der Zeichnungen zu den Diplomen und Attestaten, dem Dirigirenden Senat zur gehörigen Erfüllung; und die Spramka, nach welcher sich ergeben, daß der Dirigirende Senat, nach Anhörung des Antrages des Herrn Heroldmeisters vom 7. Februar 1883 Nr. 279 in Sachen betreffend die Abänderung der Form der Urkunden über das erbliche und der Attestate über das persönliche Ehrenbürgerrecht und nach Einsicht der Muster der neuen Form dieser Documente, am 7. März 1883 versüßt hat: die besagten Muster in der festgesetzten Ordnung zur Allerhöchsten Einsicht vorzustellen. Besohlen: Ueber den obangeführten Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät zur Wissenschaft Akase zu erlassen.

Betreffend die Abänderung der Form der Diplome
über das erbliche und der Attestate über das
persönliche Ehrenbürgerrecht.

Aus dem Heroldiedepartement
vom 11. Juli 1884 Nr. 2971.

(Publicirt am 8. August 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 90.)

Riga-Schloß, den 9. August 1884.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: **P. Dawidentow.**

Nr. 55. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Kriegsministers vom 19. Juli 1884 Nr. 5172, bei welchem derselbe in Erfüllung des Allerhöchsten Befehls an den Dirigirenden Senat vom 30. Mai 1884 und gemäß dem Art. 131 des Gesetzes über die Militairpflicht, in der Fortsetzung v. J. 1876, das vom Kriegsministerium angefertigte Verzeichniß des Jahresaufgebots der für das laufende Jahr in den Gouvernements und Provinzen Neuauszuhelbenden vorstellt und den Dirigirenden Senat bittet, die Publication dieses Verzeichnisses anzuordnen mit der Vorschrift, daß die Gouvernements- und Provinzial-Wehrpflicht-Commissionen das allgemeine Jahresaufgebot eines jeden Gouvernements und einer jeden Provinz auf die Einberufungscantons derselben, entsprechend der Anzahl der in die Cantonal-Einberufungslisten eingetragenen Personen, zu vertheilen haben, und 2) das Verzeichniß des Jahresaufgebots in den Gouvernements und Provinzen für das Jahr 1884. Befohlen: Ueber Vorstehendes, unter Beifügung des Verzeichnisses, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend das Verzeichniß des Jahresaufgebots der in den Gouvernements und Provinzen Neuauszuhelbenden für das Jahr 1884.

Aus dem 1. Departement vom 16. August 1884 Nr. 10,804.

Verzeichniß

des Jahresaufgebots in den Gouvernements und Provinzen für das Jahr 1884.

Benennung der Gouvernements und Provinzen.	In jedem Gouvernment und jeder Provinz sind neu auszuheben.
Provinz Akmolinsk	102
Gouvernement Archangel	747
" Astrachan	1044
" Bessarabien	3227
" Warschau	3512
" Wilna	3721
" Witebsk	3357
" Wladimir	3603
" Wologda	2521
" Wolhynien	6338
" Woronesch	5838
" Wätka	5491
" Grodno	3840
Provinz Dagestan	4
" des Donischen Heeres	1166
Gouvernement Jekaterinoslaw	3936
" Jenisseisk	676
Provinz Transbaikalien	523
Gouvernement Irkuzk	685

Benennung der Gouvernements und Provinzen.

In jedem
Gouvernement
und jeder Pro-
vinz sind neu
auszuheben.

Gouvernement	Kasan	4657
"	Kalisch	2446
"	Kaluga	3199
"	Kiew	7063
"	Kowno	3698
"	Kostroma	2958
Provinz	Kuban	464
Gouvernement	Kurland	1886
"	Kursk	5771
"	Kielzi	2030
"	Livland	3201
"	Lomscha	1953
"	Ljublin	2678
"	Minsk	5019
"	Mohilew	3952
"	Moskau	4323
"	Nishegorod	3181
"	Nowgorod	3105
"	Olonez	762
"	Orenburg mit der Provinz Uralsk	2050
"	Orel	4942
"	Pensa	3464
"	Pern	4907
"	Petrofow	2761
"	Plozk	1847
"	Podolien	6354
"	Poltawa	6022
"	Pskow	2754
"	Radom	2089
"	Räsan	4756
"	Samara	5616
"	St. Petersburg	2504
"	Saratow	4982
Provinz	Semipalatinsk	62
Gouvernement	Simbirsk	3119
"	Smolensk	3744
"	Stawropol	1528
"	Sumalki	1706
"	Siedlez	2048
"	Taurien	2257
"	Tambow	6254
"	Twer	4157
Provinz	Teret	177

Benennung der Gouvernements und Provinzen.

In jedem
Gouvernement
und jeder Pro-
vinz sind neu
auszuheben.

Gouvernement Tobolsk	2585
" Tomsk	2097
" Tula	3725
" Ufa	3965
" Charkow	5234
" Cherson	4594
" Tschernigow	5617
" Estland	1062
" Jaroslaw	2323
Provinz Sakuzk	21
Im Ganzen	
	224000

(Publicirt am 10. September 1884, Gouv.-Ztg Nr. 104.)

Nr. 56. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das in der Nr. 79 der Sammlung der Gesetzesvorschriften und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 624 abgedruckte Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths in Betreff des Entwurfs der Regeln für die Rechnungsführung über die zur Reserve der Armee und Flotte zählenden Untermilitairs und die Einberufung derselben zum activen Dienst desmittelst bekannt gemacht.

Seine Kaiserliche Majestät haben das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten in Betreff des Entwurfs der Regeln für die Rechnungsführung über die zur Reserve der Armee und Flotte zählenden Untermilitairs und die Einberufung derselben zum activen Dienst Allerhöchst zu bestätigten geruht und zu erfüllen befohlen. Den 16. Juni 1884.

Unterschrieben: Der Präsident des Reichsraths Michael.

Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journalen d. vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie vom 28. April und der allgemeinen Versammlung vom 4. Juni 1884.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers betreffend den Entwurf der Regeln für die Rechnungsführung über die zur Reserve der Armee und Flotte zählenden Untermilitairs und die Einberufung derselben zum activen Dienst für gut erachtet:

I. Den Entwurf der Regeln für die Rechnungsführung über die zur Reserve der Armee und Flotte zählenden Untermilitairs und die Einberufung derselben zum activen Dienst Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen und nachdem solche erfolgt sein wird in Wirksamkeit zu setzen.

II. Den Artikel 24 des Gesetzes über die Militairpflicht (Sw. der Geseze Bd. IV, Ausg. v. J. 1876, in der Forts. v. J. 1879) folgendermaßen zu fassen:

„Von der Einberufung aus der Reserve zum activen Dienst sind befreit die Personen, welche im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst, wie auch bei der Verwaltung der Eisenbahnen, die in dem besonderen, hier beigefügten, Verzeichnisse angegebenen Aemter bekleiden.“

III. Als Ergänzung zum Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen die folgenden Bestimmungen festzusetzen:

1) Die zur Reserve der Armee und Flotte zählenden Untermilitairs, welche demjenigen Kreis-Militairchef, bei welchem die Rechnung über sie geführt wird, in der festgesetzten Frist keine Anzeige über ihre Ernennung zu Aemtern, welche nach dem Gesetz von der Einberufung zum activen Dienst befreien, sowie auch über ihren Austritt aus diesen Aemtern, gemacht haben, unterliegen einer Geldbuße von nicht über einhundert Rubel.

2) Die zur Reserve zählenden Untermilitairs der Armee und Flotte, welche bei einem Wechsel des Orts ihres beständigen Aufenthalts oder bei einer zeitweiligen Entfernung über die Grenzen des Kaiserreichs hinaus, oder, wenn auch innerhalb desselben, aber über den Rayon ihres Kreises hinaus, darüber nicht die gehörige Anzeige gemacht haben, unterliegen — in letzterem Falle wenn diese Personen sich bei der Einberufung nicht in der auf dem Billet eines jeden angegebenen Frist auf dem Sammelpunkt einfinden können — einer Geldbuße von nicht über fünfzehn Rubel.

3) Die zur Reserve der Armee und Flotte zählenden Untermilitairs, welche ohne berücksichtigenswerthe Gründe nicht zur Controleversammlung an dem dazu bestimmten Tage erschienen sind, unterliegen einem Arrest von nicht über sieben Tage.

Auf dem Original steht von der Eigenen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben:
Peterhof, den 16. Juni 1884. „Dem sei also.“

Regeln

für die Rechnungsführung über die zur Reserve der Armee und Flotte zählenden Untermilitairs und die Einberufung derselben zum activen Dienst.

I. Von der Rechnungsführung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Zuzählung der Untermilitairs zur Reserve der Armee und Flotte, ihre Ausschließung aus derselben, die Rechnungsführung über sie während ihrer Zugehörigkeit zur Reserve, desgleichen die Einberufung dieser Militairs aus der Reserve zum activen Dienst oder zu den Uebungsversammlungen ist die Verpflichtung der Kreis-Militairchefs.

2. Die Zuzählung der Untermilitairs zur Reserve geschieht auf Grund der über sie von den Chefs der betreffenden Truppentheile eingehenden Nachrichten.

3. Die Untermilitairs der Reserve, welche nach ihrer Zuzählung zu derselben zur persönlichen Arbeit unfähig geworden sind, werden besichtigt: a) diejenigen, welche in diesen Zustand gerathen sind in Folge von Wunden, Verstümmelungen oder Krankheiten, die sie während ihres activen Dienstes erlitten haben, und gemäß Art. 33 des Gesetzes über die Militairpflicht eine Geldunterstützung von Seiten der Krone beanspruchen können, — in der Ordnung, welche durch das am 3. Mai

1883 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths über die Versorgung der nach der Entlassung zur Reserve zur persönlichen Arbeit unfähig gewordenen Untermilitairs festgesetzt ist; b) die übrigen — nur bei ihrer Einberufung zum Dienst oder zu den Uebungsversammlungen, oder in besonderen Fällen, welche nach gegenseitiger Vereinbarung des Kriegsministeriums und des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

4. Die Untermilitairs werden aus den Listen der Reserve ausgeschlossen:

- a) die Gestorbenen — sobald Bescheinigungen über ihren Tod von der Kirchengeistlichkeit, den Krankenhäusern, Hospitälern oder der Polizei eingegangen sind;
- b) diejenigen, welche die allgemeine Dienstzeit ausgedient haben — sobald ihnen die Attestate über die Erfüllung der Militairpflicht ausgereicht worden sind;
- c) die von neuem, sowohl freiwillig, als auch in Folge Einberufung, in den activen Dienst Getretenen — sobald von den Chefs der betreffenden Truppentheile die Benachrichtigungen darüber eingegangen sind;
- d) die als zum Militairdienst gänzlich untauglich Anerkannten — sobald die vorschristmäßigen Bescheinigungen hierüber eingegangen sind;
- e) die gerichtlich zum Verlust aller Standesrechte oder aller besonderen, persönlich oder dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge Verurtheilten — sobald von der procuratorischen Aufsicht eine Copie des zur Erfüllung expedirten Urtheils eingegangen ist;
- f) die von ihren Gemeinden Ausgeschlossenen und zur Disposition der Staatsregierung Gestellten — nach Eingang einer gehörigen Mittheilung hierüber.

5. Die Entlassungsbillete, welche die Untermilitairs bei ihrer Entlassung aus dem activen Dienst zur Reserve erhalten, werden nicht als Aufenthaltsscheine angesehen und befreien die besagten Personen nicht von der Ausnahme der verordneten Pässe und Legitimationscheine in den Fällen, wo solche nach dem Gesetz verlangt werden. In den den Untermilitairs der Reserve zu ertheilenden Pässen und Scheinen ist anzugeben, daß Vorzeiger zur Reserve der Armee oder Flotte zählt.

6. Ueber die zur Reserve der Armee und Flotte zählenden Untermilitairs wird die Rechnung, in jedem Kreise besonders, vom Kreis-Militairchef unter Mitwirkung der Ortspolizei und der Gemeinde-Verwaltungen geführt.

7. Auf den Entlassungsbilleteden der Untermilitairs der Reserve bemerken die Kreis-Militairchefs, in deren Rayon ein jeder derselben wohnt, die Frist, in welcher der Betreffende auf dem Sammelpunkte in der Verwaltung des Kreis-Militairchefs zu erscheinen hat, falls die Einberufung zum activen Dienst bekannt gemacht wird. Bei der Festsetzung der Frist zum Erscheinen wird außer dem einen Tage, der jedem Einberufenen zum Ordnen seiner häuslichen Angelegenheiten gewährt ist (Art. 45), die Entfernung seines Wohnorts von der Kreisstadt in Berechnung gezogen und werden dabei je fünfzig Werst auf jeden Tag der Reise angenommen.

8. Für die Rechnungsführung über die Untermilitairs der Reserve wird als Ort des beständigen Aufenthalts angenommen:

- a) für Personen des Bauernstandes und für Bürger — die Gemeinde oder die Stadt, wo sie angeschrieben sind;
- b) für Personen der übrigen Stände — der Ort, wo die betreffende Person ansässig, häuslich eingerichtet ist oder ihren beständigen Aufenthalt hat nach ihren Geschäften, Gewerben oder ihrem Dienst.

Anmerkung. Für die zum Bauern- und Bürgerstande gehörenden Untermilitairs, welche aus Truppen zur Reserve entlassen worden, die in solchen Ortschaften des Turkestanischen und Kaukasischen Gebiets und Sibiriens dislocirt sind, wo das Heirathen während des activen Dienstes erlaubt ist, gilt als beständiger Aufenthaltort die Ortlichkeit, welche sie mit Genehmigung der Civilobrigkeit zu ihrem beständigen Wohnsitz in jenen Territorien erwählen, in den Fällen, wenn sie nicht in die Heimath zurückkehren wollen.

9. Die Untermilitairs der Reserve haben das Recht den Ort ihres beständigen Wohnsitzes zu verändern, wie auch sich zeitweilig nach allen Orten des Reichs und ins Ausland zu begeben, auf gleichen Grundlagen wie die übrige Bevölkerung, sind jedoch verpflichtet, dabei die besonderen, speciell für die Rechnungsführung über die Reserve festgesetzten Vorschriften zu beobachten. Diese Bestimmungen müssen von den im Staats- oder Communaldienst stehenden Untermilitairs der Reserve auch bei Ernennungen, Ueberführungen oder Versetzungen von einem Orte nach einem anderen beobachtet werden.

10. Die Untermilitairs der Reserve, welche Aemter bekleiden, durch welche sie von der Einberufung zum Dienst befreit werden (Ges. über die Militairpflicht Ausg. v. J. 1876, Art. 24 in der Forts. v. J. 1879), sind verpflichtet, innerhalb zweier Monate von dem Tage, an welchem sie solche Aemter angenommen oder aufgegeben haben, darüber dem Kreis-Militairchef des Kreises, in welchem über sie die Rechnung geführt wird, Anzeige zu machen, bei Vorstellung einer gehörigen Bescheinigung darüber.

Von den alphabetischen Listen und den übrigen Nachrichten, welche für die Rechnungsführung über die Reserve der Armee und Flotte festgesetzt sind.

11. Die alphabetischen Listen zur Rechnungsführung über die Untermilitairs der Reserve werden geführt:

- 1) von den Landgemeindevverwaltungen — über die Militairs, welche ihr beständiges Domicil innerhalb der Grenzen der Landgemeinde haben, mit Ausschluß der im Punkt 3 dieses Artikels genannten;
- 2) von den älteren Beamten der Executivpolizei — über die Militairs, welche für beständig in Städten, die mit dem Kreise eine gemeinsame Polizeiverwaltung haben, wie auch in Possaden, Flecken, außeretatmäßigen Städten und anderen, nicht zum Bestande von Landgemeinden gehörenden Ortschaften, die ihre besondere Polizei haben, domiciliren;
- 3) von den Stan-Pristsavs — über die Militairs aus nichtsteuerpflichtigen Ständen, welche für beständig in den ihnen unterstellten Stans domiciliren, mit Ausschluß derjenigen unter ihnen, welche in den im Punkt 2 dieses Artikels bezeichneten Ortschaften wohnen;
- 4) von den Stadtpolizeiverwaltungen der Gouvernementsstädte, wie auch aller Kreisstädte und Städte ohne Kreis, welche eine besondere Stadtpolizeiverwaltung haben, die der Kreispolizeiverwaltung nicht unterstellt ist, — über alle Untermilitairs der Reserve, welche für beständig in diesen Städten domiciliren;
- 5) von den Kreispolizeiverwaltungen:
 - a) in den Kreisen mit Städten, die keine besondere Stadtpolizei haben — über alle Untermilitairs der Reserve, die für beständig sowohl in der Stadt, als auch im Kreise domiciliren, und

- b) in den Kreisen mit Städten, die eine besondere Polizeiverwaltung haben — über diejenigen Untermilitairs der Reserve, welche für beständig im Kreise, außerhalb der gedachten Städte, domiciliren;
- 6) von den Kreis-Militairchefs — über alle Untermilitairs der Reserve, welche ihren beständigen Aufenthalt im Kreise haben.

Anmerkung. In der Verwaltung des St. Petersburgischen Stadtbefehlshabers und des Moskauer Oberpolizeimeisters, wie auch in den Polizeiverwaltungen der Städte: Warschau, Odessa, Kiew, Charkow und anderer großen Städte, desgleichen im Zarthum Polen und in den baltischen Gouvernements, werden die alphabetischen Listen von denjenigen Beamten der Polizei geführt, welche dazu nach Uebereinkunft des Ministeriums des Innern und des Kriegsministeriums werden bestimmt werden.

12. Bei allen Stellen und Personen, welche die alphabetischen Listen über die Untermilitairs der Reserve führen, müssen auch stets Nachrichten über diejenigen von ihnen vorhanden sein, welche sich zeitweilig abwesend befinden oder aus anderen Orten zum zeitweiligen Aufenthalt ankommen.

13. Die Untermilitairs der Reserve, welche ihren beständigen Wohnort verändern wollen, sind verpflichtet, solches den im Punkt 1—4 des Art. 11 der gegenwärtigen Regeln angegebenen Personen oder Institutionen, je nach der Hingehörigkeit, an den Orten sowohl ihres bisherigen, als auch ihres neuen Domicils, anzuzeigen.

14. Bei einem Wechsel ihres beständigen Domicils werden die Untermilitairs der Reserve aus den alphabetischen Listen derjenigen Dertlichkeiten, wo sie gewohnt haben, ausgeschlossen, und in die alphabetischen Listen der Dertlichkeiten, wohin sie gezogen sind, eingetragen.

15. Ein jeder Wechsel des beständigen Domicils wird durch eine beglaubigte Aufschrift auf dem Entlassungsbillet des fortziehenden Untermilitairs von den Institutionen oder Personen vermerkt, welche die alphabetischen Listen an dem Orte, den der Fortziehende verläßt, führen (Pkt. 1—4 Art. 11); die Zeit der Ankunft aber wird von den bezeichneten Institutionen oder Personen an dem Orte seines neuen Domicils vermerkt. Darüber, daß ein Untermilitair den Ort seines beständigen Domicils verlassen, desgleichen über den Ort, den er sich neu gewählt hat, wird, durch die Polizeiverwaltung, dem Kreis-Militairchef des betreffenden Kreises Mittheilung gemacht.

16. Bei zeitweiliger Entfernung innerhalb des Kreises, wo der Untermilitair auf der Rechnung steht, wie auch außerhalb dieses Kreises, wenn er, im Falle der Einberufung zum activen Dienst, sich auf dem Sammelpunkte in der im Billet festgesetzten Frist, zur Uebungsversammlung aber rechtzeitig, einfinden kann, ist keine Anzeige Seitens des sich Entfernenden erforderlich. Bei jeder Entfernung außerhalb des Kreises, in welchem der Untermilitair der Reserve auf der Rechnung steht, aber, wenn er im Falle der Einberufung zum activen Dienst sich auf dem Sammelpunkte nicht in der angegebenen Frist, oder zur Uebungsversammlung nicht rechtzeitig einfinden kann, und bei jeder Entfernung über die Grenze des Kaiserreichs, desgleichen bei jeder Rückkehr nach solcher Entfernung, ist die in den Artikeln 13 und 15 der gegenwärtigen Regeln angegebene Ordnung betreffs eines Wechsels des beständigen Domicils zu beobachten.

17. Untermilitairs, die sich unbekannt wohin entfernt haben, werden aus den alphabetischen Listen nicht ausgeschlossen so lange die Zeit, während welcher

sie zur Reserve gehören, nicht abgelaufen oder von der Civilobrigkeit keine Benachrichtigung darüber eingegangen ist, daß diese Personen nicht ermittelt worden sind.

18. Hinsichtlich des Eintritts der Untermilitairs der Reserve in einen Dienst bei Eisenbahnen, bei Telegraphenlinien, oder auf Handelsfahrzeugen, und hinsichtlich ihrer Entlassung aus einem solchen Dienste, wie auch hinsichtlich der Frist und der Ordnung für das Erscheinen der in einem derartigen Dienst stehenden Untermilitairs im Falle der Bekanntmachung einer Einberufung, sind die Regeln zu beobachten, welche von den Ministerien des Krieges, des Innern, der Wege-Communication und der Finanzen nach gegenseitigem Einvernehmen derselben festgesetzt werden; hinsichtlich der Untermilitairs der Flottenreserve, welche sich auf Handelsfahrzeugen befinden, aber sind die Regeln zu beobachten, welche vom Marineministerium nach Einvernehmen mit den betreffenden Ressorts festgesetzt werden.

19. Die Dienstlisten nebst Empfangsformularen, welche den aus der Reserve ausgeschlossenen Untermilitairs, mit Ausnahme der im Punkt c des Artikels 4 genannten, gehören, werden von den Kreis-Militairchefs den Stadt-, Kreis- oder Bezirks-Wehrpflichtcommissionen, je nach dem Orte des beständigen Domicils der Ausgeschlossenen, zur Aufbewahrung übergeben.

20. Die detaillirte Ordnung der Geschäftsführung betreffs der Rechnungsführung über die Untermilitairs der Reserve wird durch eine besondere, vom Kriegsministerium, nach Uebereinkunft mit dem Ministerium des Innern, anzufertigende Anleitung festgesetzt.

Von der Controle der Rechnungsführung über die Untermilitairs der Reserve und von den Controleversammlungen.

21. Alle im Art. 11 erwähnten Stellen und Personen, jede im Kreise ihrer Zuständigkeit, sind verpflichtet, Revisionen der Geschäftsführung bezüglich der Rechnungsführung über die Reserve zu bewerkstelligen.

22. Die Kreis-Militairchefs sind verpflichtet die bei ihnen vorhandenen Nachrichten über die Untermilitairs der Reserve mit den Nachrichten zu vergleichen, welche bei den Polizeiverwaltungen und den Landgemeindevverwaltungen gesammelt werden, wobei diese wie jene Institutionen verpflichtet sind, dieser Controle ihre volle Mitwirkung angedeihen zu lassen.

23. Zur Vergleichung der Berechnungsnachweise über die Untermilitairs der Reserve mit ihrer wirklich vorhandenen Anzahl können nöthigenfalls Controleversammlungen, nach gegenseitigem Uebereinkommen des Kriegsministeriums und des Ministeriums des Innern, angeordnet werden, welche Ministerien den betreffenden Institutionen und amtlichen Personen rechtzeitig die bezüglichen entsprechenden Weisungen ertheilen. Die Controleversammlungen werden wo möglich nicht während der Arbeitszeit anberaumt.

24. Zu den Controleversammlungen werden die Untermilitairs der Reserve versammelt: a) die in den Städten domicilirenden — an Punkten der Stadt, die von der Polizei nach Uebereinkunft mit der die Controle bewerkstelligenden Person angewiesen werden, und b) die in den Kreisen domicilirenden — bei der Landgemeindev- oder Dorfverwaltung.

25. Bei der Bewerkstellung der Controle müssen am Versammlungsorte sich befinden: in den Städten — die Polizeibeamten, welche in dem Theile der Stadt, wo die Versammlung stattfindet, die Rechnung über die Reserve führen,

in den Kreisen aber — der Gemeindeälteste, der Gemeindefchreiber und die Dorf-ältesten.

26. Zu den Controleversammlungen werden nicht einberufen die Untermilitairs der Reserve: a) welche Aemter im Staats- oder Communaldienst bekleiden; b) welche miethweise bei Eisenbahnen und Telegraphenlinien dienen; c) welche miethweise auf See- und Flußfahrzeugen, bei Wassereommunicationswegen, bei Landungsplätzen und Häfen des Ressorts der Wegeommunication dienen — während der ganzen Navigationszeit, und d) welche miethweise bei Polizei- und Brandcommandos und bei Gefängnissen dienen.

Von der Aufsicht über die Erfüllung der Regeln über die Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung über dieselbe.

27. Die Aufsicht darüber, daß von den Untermilitairs der Reserve die gegenwärtigen Regeln erfüllt werden, haben die Stadt- und Kreis-Polizeiverwaltungen und die Kreis-Militairchefs zu führen.

28. Die Ueberwachung der Thätigkeit der im Art. 11 der gegenwärtigen Regeln genannten Stellen und Personen des Civilressorts ist die Pflicht der Gouverneure, Stadtbefehlshaber und Oberpolizeimeister, je nach der Hingehörigkeit. Die Aufsicht darüber aber, daß die Kreis-Militairchefs ihre Pflichten hinsichtlich der Rechnungsführung über die Reserve erfüllen, wird den örtlichen Brigadefchefs und den Oberbefehlshabern der Militairbezirke übertragen.

29. Die Oberaufsicht hinsichtlich der Rechnungsführung über die Reserve hat das Ministerium des Krieges und das Ministerium des Innern, jedes in den Grenzen seines Ressorts.

30. Die Rechenschaft über den numerischen Bestand der Armees- und Flottenreserve in jedem Kreise wird von dem Kreis-Militairchef zusammengestellt und auf dem vorschriftmäßigen Commandowege dem Kriegs- oder dem Marineministerium, je nach der Hingehörigkeit vorge stellt. Ausführliche Regeln über diese Rechenschaftsablegung und die Formulare für die Rechenschaftsverschlüge werden festgestellt: bezüglich der Mannschaften der Armeereserve — vom Kriegsministerium und bezüglich der Mannschaften der Flotte — vom Marineministerium, nach Vereinbarung mit dem Kriegsministerium.

II. Von der Einberufung.

Allgemeine Bestimmungen.

31. Die Untermilitairs der Reserve werden zum activen Dienst einberufen in dem Falle, wenn es nothwendig ist, die Truppen und die Flotte auf einen stärkeren Bestand, als der Friedensetat ist, zu bringen. Die Einberufung wird auf Grundlage eines Allerhöchsten Befehls an den Dirigirenden Senat durch die Anordnungen der Ministerien des Krieges, der Marine, des Innern, der Finanzen und der Wegeommunication vollzogen.

32. Die Einberufungen können sein: a) allgemeine — wenn zur Complettirung aller Truppen, der Flotte, der Militairverwaltungen und Anstalten bis zum erforderlichen Bestande es nothwendig ist, gleichzeitig alle oder eine bedeutende Zahl von Untermilitairs der Reserve zum activen Dienst einzuberufen, und b) partielle — wenn zur Ergänzung einiger Truppentheile, Militairverwaltungen

und Anstalten, sowie zur Completirung einiger Kriegshäfen und Flottentheile gleichzeitig nur ein Theil der Untermilitairs der Reserve erforderlich ist.

33. Die Vertheilung der zum activen Dienst einberufenen Untermilitairs der Reserve unter die Truppen und auf die Flotte geschieht auf Grundlage von Verzeichnissen, welche vom Kriegs- und Marineministerium, je nach der Hingehörigkeit, angefertigt und Allerhöchst bestätigt werden.

34. Die Verzeichnisse werden für den Fall einer allgemeinen Einberufung angefertigt und wird die Gesamtzahl der Reserveuntermilitairs für alle Truppen und alle Kriegshäfen bestimmt. Falls dann nicht alle Truppen und alle Häfen auf den Kriegsfuß zu bringen sind, so wird die Einberufung der erforderlichen Anzahl von Untermilitairs der Reserve auf besondere, vom Kriegs- und Marineministerium zu ertheilende Anweisungen darüber, welche Theile des allgemeinen Verzeichnisses in Ausführung zu bringen sind und welche Kategorieen der Reserveuntermilitairs namentlich der Wirksamkeit dieser Maßregel unterliegen, bewerkstelligt.

35. Zusammen mit dem Verzeichnisse über die Vertheilung der Untermilitairs der Reserve zum Dienst werden vom Kriegsministerium angefertigt: a) eine Berechnung über die der Krone bevorstehenden Ausgaben für die Einberufung der besagten Militairs und ihre Abfertigung zu den zu completirenden Truppentheilen und b) Pläne für die Bewegung der Marschcommandos der einberufenen Mannschaften, welche auf künstlichen Communicationswegen zu befördern sind. Diese Pläne werden nach Uebereinkunft mit dem Ministerium der Wegecommunication angefertigt.

36. Die im Art. 33 angegebenen Verzeichnisse werden zu den vom Kriegsminister und dem Verweser des Marineministeriums nach gegenseitigem Einnehmen zu bestimmenden Terminen angefertigt und zeitig in ihren betreffenden Theilen an die Oberverwaltungen des Kriegs- und Marineministeriums, die Oberbefehlshaber der Militairbezirke, die Obercommandeure und Commandeure der Kriegshäfen und an alle Truppenchefs und Verwaltungen, welche an der Thätigkeit zur Erfüllung der Einberufung theilzunehmen verpflichtet sind, versandt. Gleichzeitig damit werden dieselben Verzeichnisse, oder Theile derselben, in der gehörigen Anzahl von Exemplaren dem Dirigirenden Senat vorgestellt und den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Wegecommunication übersandt.

37. Alle Stellen und Personen des Militair- wie des Civilressorts, welche bestimmte Pflichten bei der Einberufung der Untermilitairs der Reserve zum activen Dienst und der Abfertigung derselben gemäß ihrer Bestimmung zu erfüllen haben, müssen zu jeder Zeit Pläne für die rasche und correcte Erfüllung aller einem jeden von ihnen obliegenden Anordnungen in Bereitschaft haben. Diese Pläne, insoweit sie die Thätigkeit der Eisenbahnen betreffen, werden nach Uebereinkommen des Ministeriums der Wegecommunication und des Kriegsministeriums angefertigt.

Ordnung der Bekanntmachung der Einberufung.

38. Der Allerhöchste Befehl über die Einberufung der Armees- und Flottenreserve zum activen Dienst, welcher im Kaiserreiche vom Kriegsminister, Verweser des Marineministeriums und Minister des Innern bekannt gemacht ist, wird sofort in Erfüllung gesetzt, wenn auch der bezügliche Ukas des Dirigirenden Senats an den betreffenden Orten noch nicht eingegangen sein sollte. Darüber, daß dieser Befehl erfolgt ist, werden alle im Art. 11 der gegenwärtigen Regeln erwähnten Institutionen und Personen, mit Beobachtung der Ordnung der Sub-

ordination, ohne allen Verzug mittelst Telegramme oder Couriere und Estafetten benachrichtigt.

39. Auf den Packeten, welche mit die Einberufung betreffenden Papieren abgefertigt werden, desgleichen auf den Telegrammen in dieser Angelegenheit, wird die Aufschrift gemacht: „betreffend die Mobilisirung der Truppen“. Diesen Telegrammen wird in der Beförderung der Vorzug vor allen anderen Regierungstelegrammen gegeben, die Expressen und Estafetten mit der die Einberufung betreffenden Correspondenz aber werden gleich den Courieren befördert.

40. Wenn die Benachrichtigung von dem erfolgten Allerhöchsten Befehl über die Einberufung der Armee- und Flottenreserve zum activen Dienst bei der örtlichen Militärobrigkeit früher eingeht, als bei der Civilobrigkeit, oder umgekehrt, so wird diese Benachrichtigung unverzüglich von der Obrigkeit, welche sie früher erhalten hat, der Obrigkeit übermittelt, welcher sie noch nicht zugegangen ist. Die letztere verfährt in diesem Falle so, als wenn ihr die erwähnte Benachrichtigung unmittelbar zugegangen wäre.

41. Den erfolgten Allerhöchsten Befehl über die Einberufung theilen die Polizeichefs unverzüglich mit: in den Städten — den Revier- und Stadttheils-Prästams und in den Kreisen — den Stan-Prästams und Landgemeindevverwaltungen. Den letzteren werden die Mittheilungen mit reitenden expressen Boten zugesandt, welche unverzüglich von dem örtlichen Landschaftsamt oder der dasselbe für die Erfüllung der Landesprästande ersetzenden Institution zu stellen sind.

42. Die Stadt- und Kreispolizeien, wie auch die Stan-Prästams und Landgemeindevverwaltungen treffen die Anordnung, daß unverzüglich Bekanntmachungen über die Einberufung an den Gebäuden der Behörden, auf Plätzen, Märkten, Kreuzungspunkten der Straßen, an den Gemeindegäusern, Fabriken und anderen volkreichen Orten angeklebt werden. Die Zeit, zu welcher die Bekanntmachung über die Einberufung in jeder Ortschaft erfolgt, gilt als Anfangspunkt der für das Erscheinen der Reservisten auf dem Sammelpunkte festgesetzten Frist (Art. 45).

43. Alle Stellen und Personen, welche die Benachrichtigungen von dem erfolgten Allerhöchsten Befehl über die Einberufung erhalten haben, berichten darüber ihrer unmittelbaren Obrigkeit mit der Angabe, wann namentlich dieser Befehl bekannt gemacht und wann zu seiner Erfüllung geschritten worden ist.

Ordnung der Bewerkstelligung der Einberufung.

44. Die Einberufung der Untermilitärs der Reserve in jedem Kreise wird vom Kreis-Militärchef mittelst der örtlichen Kreis- und Stadtpolizeien bewerkstelligt, unter der Aufsicht: von militärischer Seite — der Oberbefehlshaber der Militärbezirke und der Chefs der örtlichen Brigaden, von Seiten der Civilressorts aber — der Gouverneure.

45. Nach Bekanntmachung des Allerhöchsten Befehls über die Einberufung zum activen Dienst sind den Untermilitärs der Reserve einmalvierundzwanzig Stunden, vom Beginn der Einberufung an (Art. 42), zum Ordnen ihrer häuslichen Angelegenheiten gewährt, wonach sie sich auf dem Sammelpunkte in der Frist, die auf dem Entlassungsbillet eines jeden angegeben ist (Art. 7), einzufinden verpflichtet sind. Untermilitärs der Reserve, welche abwesend sind, weil sie sich zeitweilig im Auslande befinden, sind verpflichtet sich in möglichst kürzester Zeit ohne jeglichen Verzug auf dem Sammelpunkte einzufinden.

46. Untermilitairs der Reserve, welche Aemter bekleiden, durch welche sie von der Einberufung zum activen Dienst nicht befreit werden (Gesetz über die Militairpflicht, Ausg. v. J. 1876, Art. 24, in der Forts. v. J. 1879), müssen am anderen Tage und keinesfalls später als zwei Tage nach Bekanntmachung der Einberufung von diesen Aemtern entlassen werden.

47. Untermilitairs der Reserve, deren beständiger Aufenthaltsort weiter als fünfundzwanzig Werst vom Sammelpunkte entfernt ist, werden nach diesem Punkte auf Schießbahnen (Podwodden) oder auf künstlichen Communicationswegen für Rechnung der Landessteuern abgefertigt, in der Ordnung, wie sie im Art. 499 der Landespräsidentenordnung (Sw. der Ges. Bd. IV, in der Forts. v. J. 1879) angegeben ist.

48. Untermilitairs der Reserve, welche derartig zeitweilig abwesend sind, wie der zweite Theil des Art. 16 der gegenwärtigen Regeln es erwähnt, sind verpflichtet, sich nach Bekanntmachung der Einberufung auf dem Sammelpunkt des Kreises einzustellen, in dessen Rayon sie sich zeitweilig aufhalten.

49. Vom unverzüglichen Erscheinen zum activen Dienst bei der Einberufung sind befreit die Untermilitairs der Reserve: a) welche an schweren Krankheiten leiden — bis zu ihrer Genesung und b) welche als unter Gericht und in Untersuchung stehend inhaftirt sind — bis ihre Sachen entschieden und die gerichtlichen Urtheile in Ausführung gebracht worden sind, falls solche Militairs nicht der Ausschließung aus der Reserve unterliegen (Art. 4 Pkt. e).

50. Vom Erscheinen zum activen Dienst bei der Einberufung sind gänzlich befreit die Untermilitairs der Reserve, welche Aemter bekleiden, die in dem, dem Art. 24 des Gesetzes über die Militairpflicht (in der Fortsetzung v. J. 1879) beigefügten Verzeichnisse genannt sind.

51. Die Sammelpunkte, an denen die zum activen Dienst einberufenen Untermilitairs der Reserve zu erscheinen haben, werden bei den Verwaltungen der Kreis-Militairchefs eröffnet. Hiervon sind einige Fälle ausgenommen, welche durch Uebereinkunft der örtlichen Militair- und Civilobrigkeit bestimmt werden.

52. Die Sammelpunkte stehen unter der Leitung der Kreis-Militairchefs und concentrirt sich die ganze Correspondenz betreffs der Einberufung und Abfertigung der Untermilitairs der Reserve zu den Truppen und auf die Flotte, in den diesen Chefs untergebenen Verwaltungen.

53. Die Localen für den Sammelpunkt, welche zeitig bestimmt werden, sind mit Bekanntmachung der Einberufung auf Anordnung der örtlichen Stadt- oder Landverwaltung für Rechnung der Landessteuern einzuweisen.

54. Die zum activen Dienst einberufenen Untermilitairs der Reserve gelten als in denselben eingetreten vom Tage ihres Erscheinens auf dem Sammelpunkte und stehen von diesem Tage an in voller Verpflegung Seitens der Krone.

55. Zur ärztlichen Besichtigung der auf den Sammelpunkten anlangenden Untermilitairs der Reserve werden, auf Anordnung der Gouverneure, für jeden Sammelpunkt für die ganze Zeit seiner Thätigkeit zwei Aerzte, aus der Zahl der im Staats-, Civil- oder Communaldienste stehenden, bei Mangel derselben aber aus der Zahl der örtlichen freipracticirenden Aerzte bestimmt.

56. Wenn der vom Gouverneur bestimmte Arzt aus irgend einer Ursache nicht auf dem Sammelpunkt eintrifft, so ist die örtliche Civilobrigkeit, auf Verlangen des Kreis-Militairchefs, verpflichtet unverzüglich zu demselben Zweck einen

der örtlichen Aerzte zu berufen. Die Erfüllung dieser Forderung ist für jeden Arzt, auch wenn er nicht im Dienst steht, obligatorisch.

57. Die Untermilitairs der Reserve, welche bei der Besichtigung auf dem Sammelpunkte als untauglich zum Dienst, oder als der Heilung oder der Beobachtung ihrer Krankheit, oder als der Entlassung in die Heimath zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit bedürftig befunden werden, sind in der festgesetzten Ordnung in der örtlichen Kreis-, Stadt- oder Bezirks-Wehrpflichtcommission zu besichtigen. Die Entscheidung dieser Commission, durch welche der Untermilitair der Reserve für tauglich zum Militairdienst anerkannt worden ist, hat Definitivkraft und ist wider dieselbe keine Klage zulässig.

58. Allen Stab- und Oberoffizieren, sowie auch den Classenbeamten und den Aerzten, sowohl den dienenden, als auch den freipracticirenden, wird für die Dauer ihrer Geschäftsthätigkeit auf den Sammelpunkten, vom Tage der Eröffnung bis zum Tage der Schließung derselben (mit der Abfertigung des letzten Commandos nach dem Verzeichnisse), eine tägliche Portionsvergütung gezahlt, im Betrage: für im Stabsoffiziersrange Stehende und für freipracticirende Aerzte — von fünf Rubeln pro Tag und für den Oberoffiziersrang Besizende — von drei Rubeln pro Tag. Zu Kanzelleiausgaben für die Geschäftsführung auf den Sammelpunkten werden einmalig fünfzig Rubel für jeden verabsolgt.

59. Das Finanzministerium trifft, sobald ihm der Allerhöchste Befehl über die Einberufung der Untermilitairs der Reserve zum activen Dienst bekannt gemacht worden ist, unverzüglich, per Telegraph, Anordnungen, daß die Summe, welche in der auf Grundlage des Punkts a des Artikels 35 der gegenwärtigen Regeln angefertigten Berechnung angegeben sind, unaufhätlich aus den Gouvernements- und Kreisrenten abgelassen werden, mit der Vorschrift, daß diese Summen den Kreis-Militairchefen auf deren unmittelbare Forderungen und unbedingt am Tage der Präsentation derselben zu verabsolgen sind.

60. Das Ministerium der Wegecommunication ergreift, in dem im Art. 59 angezeigten Falle, alle nöthigen Maßregeln zur gehörigen Direction der Thätigkeit sowohl der Staats-, als auch der Privateisenbahnen, zum Zweck der unaufhätlichen Bewegung der Marscheommandos gemäß den angefertigten Plänen (Art. 35 Pkt. b und Art. 37).

61. Die ausführliche Ordnung für die Bewerkstelligung der Einberufung der Untermilitairs der Reserve zum activen Dienst, die ärztliche Besichtigung dieser Militairs, die Versehung derselben mit der nöthigen Montur, die Verpflegung und Abfertigung der Einberufenen nach ihrer Bestimmung, wie auch die Formulare für die Geschäftsführung und Rechenschaftsablegung in den die Einberufung leitenden Institutionen, werden durch eine besondere Anleitung bestimmt, welche vom Kriegsministerium abgefaßt wird nach Uebereinkunft, hinsichtlich der betreffenden Theile, mit den Ministerien: der Marine, des Innern, der Finanzen und der Wegecommunication.

Von den Strafen für Nichterfüllung der Regeln betreffend die Rechnungsführung über die Untermilitairs der Reserve der Armee und Flotte und die Einberufung derselben zum activen Dienst.

62. Die Untermilitairs der Reserve: a) welche dem Kreis-Militairchef, bei welchem die Rechnung über sie geführt wird, nicht im Laufe einer Frist von zwei Monaten über ihre Ernennung zu Aemtern, welche von der Einberufung zum

activen Dienst befreien (Ges. über die Militairpflicht, Ausg. v. J. 1876, Art. 24 in der Forts. v. J. 1879), oder über ihren Austritt aus diesen Aemtern, Anzeige gemacht haben; b) welche nicht die gehörige Anzeige gemacht haben bei einem Wechsel des Orts ihres beständigen Aufenthalts oder bei einer zeitweiligen Entfernung über die Grenze des Kaiserreichs, wie auch innerhalb der Grenzen desselben, aber über den Rayon ihres Kreises hinaus, wenn sie, in letzterem Falle, bei der Einberufung sich nicht in der auf dem Billet angegebenen Frist auf dem Sammelpunkt einfinden können, und c) welche ohne berücksichtigungswerthe Gründe nicht zur Controleverammlung an dem dazu bestimmten Tage erschienen sind, unterliegen den Strafen, welche im Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzt sind.

63. Die gerichtliche Verfolgung bei den im Art. 62 angegebenen Uebertretungen wird den Stadt- und Kreispolizeiverwaltungen, auf die Mittheilungen der Kreis-Militairchefs hin, übertragen. Die ergangenen gerichtlichen Urtheile in diesen Sachen haben die Polizeiverwaltungen, auf Verlangen der besagten amtlichen Personen, zu deren Kenntniß zu bringen.

64. Für das nicht rechtzeitige Erscheinen zur Uebungsversammlung, ohne legale Gründe, unterliegen die solches verschuldet habenden Untermilitairs der Reserve den im Art. 140, Buch XXII der zweiten Ausg. des Sw. der Militairgesetze v. J. 1869, festgesetzten Strafen.

65. Die Untermilitairs der Reserve, welche sich, nach Bekanntmachung der Einberufung zum activen Dienst, nicht auf dem Sammelpunkte desjenigen Kreises gestellt haben, wo sie als zeitweilig sich aufhaltend gezählt werden (Art. 48), unterliegen nach Einweisung in den Dienst einer Disciplinarstrafe.

66. Für das Nichterscheinen, bei der Einberufung zum activen Dienst, in der festgesetzten Frist auf den Sammelpunkten, ohne berücksichtigungswerthe Gründe dafür, unterliegen die dessen schuldigen Untermilitairs der Reserve den Strafen, welche für Entfernung oder Desertion aus dem Dienst in den Artikeln 129 und 131 des Buchs XXII der zweiten Ausg. des Sw. der Militairgesetze v. J. 1869 festgesetzt sind.

Unterschieden: Der Präsident des Reichsraths Michael.

(Publicirt am 19. September 1884, Gvw.-Ztg. Nr. 108.)

Nr. 57. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das in der Nr. 76 der Sammlung der Gesetzesvorschriften und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 562 enthaltene, am 12. Juni 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Schulunterricht der in Fabriken und Manufacturen arbeitenden Minderjährigen, die Dauer ihrer Arbeitszeit und die Fabrikinspection, desmittelst bekannt gemacht.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Bepprüfung der Vorstellung des Finanzministers: 1) betreffend den Schulunterricht der in Fabriken und Manufacturen arbeitenden Minderjährigen und die Einsetzung einer Aussicht über ihre Beschäftigungen, und 2) betreffend die Ergänzung des am 1. Juni 1882 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens hinsichtlich der Arbeit der Minderjährigen, für gut erachtet:

I. In Ergänzung und Abänderung des am 1. Juni 1882 Allerhöchst

bestätigten Gutachtens des Reichsraths in Betreff der Minderjährigen, welche in Fabriken und Manufacturen arbeiten, folgende Vorschriften festzusetzen:

1) Die in Fabriken und Manufacturen arbeitenden Minderjährigen, welche keine Zeugnisse darüber besitzen, daß sie den Cursus mindestens in einer einclassigen Volks- oder dieser gleichstehenden Schule beendigt haben, besuchen die bei den genannten industriellen Anstalten zu eröffnenden Schulen oder die in der Nähe dieser Anstalten befindlichen Volksschulen.

2) Die Sorge für die Errichtung besonderer Schulen, in denen die im Artikel 1 gedachten minderjährigen Arbeiter die erste Bildung erhalten können, und für die Anpassung der bestehenden Volksschulen für diesen Zweck, wird der zur Aufsicht über die Beschäftigungen und den Unterricht der in Fabriken und Manufacturen arbeitenden Minderjährigen eingesetzten Inspection übertragen, welcher in den erforderlichen Fällen die örtliche Schulobrigkeit ihre Mitwirkung angebeihen läßt.

3) Den Besitzern von Fabriken und Manufacturen wird es anheim gestellt, bei denselben Schulen für den ersten Unterricht der minderjährigen Arbeiter zu eröffnen. Solche Schulen können für eine industrielle Anstalt allein, aus den Mitteln ihres Besitzers, oder für mehrere einander benachbarte Anstalten, aus den gemeinsamen Mitteln ihrer Besitzer errichtet werden. Die Ordnung für den Besuch dieser Schulen, sowie der Umfang und der Plan für den Unterricht in denselben, wird nach gegenseitigem Einvernehmen der Bezirksinspectoren mit den Directoren der Volksschulen festgesetzt.

4) Die Gründer von Schulen für minderjährige Arbeiter sind Ehrencuratoren derselben. In Schulen, die aus gemeinsamen Mitteln mehrerer Besitzer von industriellen Anstalten errichtet werden, wird die Würde eines Curators dem übertragen, den sie dazu aus ihrer Mitte erwählen.

5) Falls bei einer Fabrik oder Manufactur keine Schule vorhanden ist, tritt die Fabrikinspection mit der örtlichen Schulobrigkeit in Relation betreffs der Anpassung der in der Nähe der gedachten Anstalten befindlichen Volksschulen für den Unterricht der in jenen Anstalten arbeitenden Minderjährigen. Die Ordnung für den Unterricht der minderjährigen Arbeiter in diesen Schulen, in den für den allgemeinen Unterricht festgesetzten Stunden, oder außerhalb der Unterrichtszeit, wird nach Einvernehmen des Bezirksinspectors mit dem örtlichen Director der Volksschulen geregelt.

6) Erweist es sich unmöglich, die bestehenden Elementarschulen für den bequemen Besuch derselben Seitens der minderjährigen Arbeiter anzupassen, so wendet sich die Fabrikinspection an die örtliche Schulobrigkeit wegen Einrichtung besonderer Schulen zu dem angegebenen Zweck. Die Schulobrigkeit ergreift ihrerseits alle erforderlichen Maßregeln zur Errichtung solcher Schulen und tritt zu diesem Ende in Relation mit den betreffenden Landschaften, Stadt- oder Landgemeinden, Kirchenvorsteherämtern und solchen Privatpersonen, von denen für die Sache der Elementarbildung eine Mitwirkung erwartet werden kann.

7) Die Programme und der Plan für den Unterricht in den Schulen, die zum Unterricht der minderjährigen Arbeiter errichtet werden, sind vom Minister der Volksaufklärung, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, zu bestätigen.

8) Da, wo es keine besonderen Volksschulen für Knaben und besondere für Mädchen giebt und es nicht möglich ist, für den Schulbesuch der minderjährigen Arbeiter verschiedenen Geschlechts besondere Stunden für Knaben und für Mädchen

anzusehen, ist ein gemeinschaftlicher Unterricht derjenigen von ihnen, welche noch nicht vierzehn Jahre alt sind, zulässig.

9) Wenn zum Unterricht der in einer Fabrik oder Manufactur arbeitenden Minderjährigen eine Schule mit einem höheren Cursus als dem der einclassigen Volksschulen gegründet oder eingerichtet wird, so ist in einem solchen Falle der Besitzer der Fabrik oder Manufactur verbunden, den minderjährigen Arbeitern, welche keine Zeugnisse über die Beendigung des Cursus in einer einclassigen Volksschule oder dieser gleichstehenden Schule besitzen, die Möglichkeit des Besuchs jener Schule zu gewähren.

10) Die Gouvernements, in denen eine Fabrik- oder Manufacturindustrie besteht, werden in Bezug auf die Beaufsichtigung der Arbeit und des Unterrichts der minderjährigen Arbeiter in neun Bezirke eingetheilt. Für jeden Bezirk wird zur Erfüllung dieser Aufsichtspflichten ein Inspector und ein Inspectorsgehilfe bestimmt.

11) Die im Artikel 10 erwähnten Bezirke bestehen:

- 1) der St. Petersburgsche — aus den Gouvernements St. Petersburg, Nowgorod, Olonez, Archangel, Pleskau, Estland und Livland;
- 2) der Moskausehe — aus den Gouvernements Moskau, Twer, Kaluga, Tula, Kasan und Smolensk;
- 3) der Wladimirsche — aus den Gouvernements Wladimir, Nishegorod, Kostroma, Jaroslaw und Wologda;
- 4) der Kasansche — aus den Gouvernements Kasan, Perm, Wätko, Simbirsk, Drenburg und Ufa;
- 5) der Woroneshsche — aus den Gouvernements Woronesh, Drel, Kursk, Pensa, Tambow, Saratow, Samara und Astrachan;
- 6) der Charkowsche — aus den Gouvernements Charkow, Jekaterinoslaw, Tschernigow, Poltawa und dem Gebiet des Donischen Heeres;
- 7) der Kiemsche — aus den Gouvernements Kiew, Wolhynien, Podolien und Cherson;
- 8) der Wilnasche — aus den Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Minsk, Mohilew, Witebsk und Kurland;
- 9) der Warschausehe — aus den Gouvernements Warschau, Kalisch, Kielzi, Lomscha, Ljublin, Petrokow, Plozk, Radom, Suwalki und Sedliez.

Anmerkung 1. In den Gouvernements Bessarabien und Laurien liegt die Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften in Betreff der Arbeit und des Unterrichts der Minderjährigen dem Bezirksingenieur des südwestlichen Bergwerksbezirks ob.

Anmerkung 2. Die Erfüllung der Pflichten der Beamten der Fabrikinspection hinsichtlich der Beaufsichtigung der Arbeit und des Unterrichts der Minderjährigen in Fabriken, welche Artikel fabriciren, die der Accisezahlung unterliegen, kann vom Finanzministerium amtlichen Personen der örtlichen Acciseinspection aufgelegt werden.

12) Die Gehilfen der Bezirksinspectoren üben ihre Thätigkeit unter der Leitung dieser aus, genießen aber in Bezug auf die Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften über die Arbeit und den Unterricht der Minderjährigen, die Aufnahme von Protokollen über Uebertretungen dieser Vorschriften und die Verfolgung der solcher Uebertretungen Schuldigen, dieselben Rechte, welche den Inspectoren zustehen. Ausführliche Bestimmungen über die Pflichten und die Ordnung des

Verfahrens der Gehilfen der Bezirksinspectoren giebt die Instruction für die Beamten der Fabrikinspection (Allerhöchst best. Reichsrathsgutachten vom 1. Juni 1882, Abth. II, Art. 5).

13) Die Protokolle über Uebertretungen der Bestimmungen über die Arbeit und den Unterricht der Minderjährigen werden, falls keine Beamten der Ortspolizei zur Stelle sind, mit Zuziehung von amtlichen Personen der Landgemeindeverwaltung oder in Gegenwart dreier fremder Zeugen aufgenommen.

14) Die Besitzer von Fabriken und Manufacturen, wie auch die diese Anstalten verwaltenden oder leitenden Personen, sind verpflichtet, dem Oberinspector, den Bezirksinspectoren und deren Gehilfen jederzeit den Zutritt zur Besichtigung der besagten Anstalten und der in denselben stattfindenden Arbeiten ungehindert zu gestatten, diesen Beamten Mitwirkung zu gewähren und ihre gesetzlichen Forderungen zu erfüllen.

15) Ausführliche Vorschriften hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Arbeit und den Unterricht der minderjährigen Arbeiter Seitens der Besitzer von Fabriken und Manufacturen, wie auch Seitens der diese Anstalten verwaltenden oder leitenden Personen und über ihre Beziehungen zur Fabrikinspection, werden vom Finanzminister, nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem der Volksaufklärung, festgesetzt. Diese Vorschriften werden in der festgesetzten Ordnung zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

16) Die Aufsicht der Fabrikinspection erstreckt sich nicht auf die im Art. 6 der Abtheilung II des am 1. Juni 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths angegebenen Anstalten und ebenso nicht auf die privaten Hüttenwerke und Erzgruben, welche einer besonderen Inspection aus Beamten des Bergbauressorts unterstellt sind.

II. Den Entwurf des Etats für die Inspection zur Beaufsichtigung der Beschäftigungen und des Unterrichts der in Fabriken und Manufacturen arbeitenden Minderjährigen Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten und nachdem diese erfolgt ist mit dem 1. Juli 1884 in Wirksamkeit zu setzen.

III. Die nach diesem Etat berechnete Ausgabe im Betrage von achtundsiebenzig tausend und fünfhundert Rubeln jährlich auf Rechnung des Reichsschatzes zu setzen und vom 1. Januar 1885 an in die betreffenden Unterabtheilungen des Ausgabebudgets des Departements für Handel und Manufacturen einzutragen, mit Einrechnung der sechsundzwanzig tausend Rubel, welche in dem activen Budget des besagten Departements für denselben Gegenstand assignirt sind. Die im laufenden Jahre 1884 erforderliche ergänzende Ausgabe für diesen Bedarf, im Betrage von sechsundzwanzig tausend zweihundert und fünfzig Rubeln, aber ist aus der Summe von drei Millionen Rubel zu entnehmen, welche im Reichsbudget zur Bestreitung von in den Finanzanschlägen nicht vorgesehenen extraordinären Ausgaben ausgeworfen ist.

IV. Als zeitweilige Maßregel, im Laufe der ersten zwei Jahre, nachdem das am 1. Juni 1882 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths betreffend die in Fabriken und Manufacturen arbeitenden Minderjährigen in Wirksamkeit gesetzt worden ist, dem Finanzminister anheim zu stellen, nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Beschäftigung von Minderjährigen im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren mit Arbeit während sechs Stunden hintereinander in den Fällen zu gestatten, wo nach der Art des Betriebes sich solches als noth-

wendig erweist und nach der Beschaffenheit der den Minderjährigen auferlegten Arbeit eine sechsstündige ununterbrochene Thätigkeit ihrer Gesundheit keinen Schaden zufügen kann, und mit der Bedingung, daß in diesen Fällen die Gesamtdauer der Arbeit der Minderjährigen innerhalb vierundzwanzig Stunden nicht sechs Stunden übersteige. Nach Ablauf der zweijährigen Versuchszeit aber ist dem Reichsrath ein definitives Gutachten in Betreff dieses Gegenstandes zur Erwägung vorzustellen.

(Publicirt am 28. September 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 112.)

Nr. 58. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß dem dim. Kirchspielsrichter von Akerman auf desfallsiges Ansuchen diesseits die Umbenennung des ihm gehörigen, im Dorpatschen Kreise belegenen Gutes Koddijärw in „Gothensee“ unter der Bedingung gestattet worden ist, daß die auf das Gut Koddijärw ingrossirten Pfandbriesschulden mit dem alten Recht auf dem Gut „Gothensee“ ingrossirt bleiben und alle für Koddijärw übernommenen Verbindlichkeiten durch obige Umbenennung keine Veränderung erleiden.

(Publicirt am 28. September 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 112.)

Riga-Schloß, den 16. October 1884.

Livländischer Vice Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: **P. Dawidenkow.**

Nr. 59. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 20. August 1884 Nr. 2033 folgenden Inhalts: In einer an den Ministercomité eingebrachten Vorstellung habe das Ministerium des Innern dafür erachtet: I. Die Wirksamkeit der am 14. August 1881 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Maßregeln zum Schutze der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe auf fernere 3 Jahre zu verlängern. II. In den Gouvernements: St. Petersburg, Moskau, Charkow, Woltawa, Tschernigow, Kiew, Wolhynien, Podolien, Cherson und Bessarabien; ferner in den Kreisen: Simferopol, Cupatoria, Jalta, Feodosia, Peretop, sowie in der Stadt Verdänst im Gouvernement Laurien und in den Städten: Saratow nebst dem Kreise, Rostow am Don und Mariupol im Gouvernement Jekaterinoslaw, sowie in den Stadtbefehlshaberschaften Odessa, Taganrog, Kertsch-Jenikale und Sewastopol und in dem Militairgouvernement Nikolajewsk die Frist für die Wirksamkeit der in ihnen kraft des Allerhöchsten Befehls vom 27. August 1883 eingeführten Verordnung über den verstärkten Schutz noch auf ein Jahr zu verlängern, und III. in den Orten des Kaiserreichs, welche nicht als im Zustande des verstärkten Schutzes stehend erklärt worden sind, die Wirksamkeit der Art. 28, 29, 30 und 31 der Verordnung über die Maßregeln zum Schutze der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe fortbestehen zu lassen. Der Ministercomité habe nach Beprüfung der gedachten Vorstellung beschlossen, die Allerhöchste Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät dahin zu erbitten, daß das Gutachten des Ministeriums des Innern in Erfüllung gesetzt werde. Der Herr und Kaiser habe am 15. August 1884 diese Genehmigung Allerhöchst zu erteilen geruht. Ueber solchen, dem Ministerium des Innern mittelst Auszuges aus dem Journal des Ministercomités mitgetheilten Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, dem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Seitens derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Verlängerung der Frist für die Wirksamkeit der Verordnung über den verstärkten Schutz.

Aus dem 1. Departement vom 4. September 1884 Nr. 11,049.

(Publicirt am 19. October 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 121.)

Nr. 60. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 13. August 1884 Nr. 10,704 betreffend den Allerhöchsten Befehl, daß Gesuche der Landschaftsversammlungen, Friedensrichtern goldene Amtszeichen überreichen zu dürfen, abzulehnen sind.

(Publicirt am 19. October 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 121.)

Nr. 61. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das nachstehende, in der Nr. 72 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1884 sub Nr. 525 publicirte, am 5. Juni 1884 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vor-

stellung des Finanzministers betreffend eine gleichmäßigere Besteuerung des Handels und der Gewerbtätigkeit, für gut erachtet:

I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen folgende Vorschriften festzusetzen:

1) Die auf die solidarische Verantwortlichkeit der Darlehnehmer gegründeten Landbanken (darunter auch die von den Adelscorporationen begründeten), ferner an städtischen Creditgesellschaften, die Communalbanken und die Gesellschaften gegenseitigen Credits, unterliegen der Steuerzahlung für die Handels- und Gewerbeberechtigung entsprechend der Summe ihres effectiven Capitals, in welche Summe sowohl das Grund- und Reservecapital, als auch alle übrigen, das Eigenthum der Creditinstitution bildenden Capitalien einbegriffen sind, wobei: a) wenn das Capital der Creditinstitution 50,000 Rubel übersteigt, dieselbe verpflichtet ist, einen Schein 1. Gilde zu lösen; b) bei einem Capital von mehr als 10,000 Rbl. bis zu 50,000 Rbl. aber — einen Schein 2. Gilde und c) bei einem 10,000 Rbl. nicht übersteigenden Capital — einen Kleinhandelschein.

2) Die auf dem Princip der gegenseitigen Hilfe gegründeten Spar- und Darlehnsvereine und Sparcassen, als: die städtischen, landschaftlichen, die von Handwerkern, Arbeitern und andere, unterliegen der Steuerzahlung für die Handels- und Gewerbeberechtigung entsprechend der Summe ihres effectiven Capitals, wozu das Grundcapital, das Capital der Antheilscheine und andere, das Eigenthum des Vereins oder der Casse bildende Capitalien (mit Ausnahme des Reservecapitals), gerechnet werden, wobei: a) wenn dieses Capital 100,000 Rbl. übersteigt, ein Schein 1. Gilde, b) bei einem Capital von mehr als 20,000 Rbl. bis zu 100,000 Rbl. — ein Schein 2. Gilde, c) bei einem Capital von mehr als 5,000 Rbl. bis zu 20,000 Rbl. — ein Kleinhandelschein und d) bei einem 5000 Rbl. nicht übersteigenden Capital — ein Billet für den Kleinhandel gelöst werden muß.

3) Wenn ganze Compagnieen oder Handelshäuser, die aus mehreren Compagnons unter einer Gesammtfirma bestehen, den Handel betreiben, so sind folgende Regeln zu beobachten: a) Jeder Compagnon muß einen Kaufmannschein auf seinen Namen lösen; b) in Handelshäusern, die sich mit dem Engroßhandel beschäftigen, hat der Chef des Handelshauses einen Schein 1. Gilde zu lösen, während es den übrigen Theilnehmern gestattet ist, Scheine 2. Gilde zu nehmen; c) die Billete für die Handelsetablissemens werden auf den Namen des Handelshauses ertheilt; d) die Betreibung von Geschäften außerhalb ihres Ansehensorts ist den Handelshäusern gegen Lösung eines Scheines für jede Drtschaft auf den Namen des Handelshauses und der für denselben festgesetzten Anzahl von Billeten gestattet und e) von der Verpflichtung einen Kaufmannschein zu lösen sind diejenigen Personen befreit, welche das Recht haben, auf einem Kaufmannschein mit dem Chef der Familie, auf dessen Namen der Schein ertheilt ist, zu stehen, sowie auch diejenigen Personen, welche sich an den Handelsoperationen nur mit einer bestimmten Einlage beteiligen, aber keine Dispositionen über dieselben treffen.

4) Podrädde und Lieferungen können übernommen werden: a) auf einen Schein 1. Gilde — für jede beliebige Summe; b) auf einen Schein 2. Gilde — für eine Summe bis zu 20,000 Rbl.; c) auf einen Kleinhandelschein — bis zu 5000 Rbl.; d) auf ein Billet für den Kleinhandel — bis zu 1000 Rbl. und

e) auf Gewerbescheine (Verzeichniß G): I. Kategorie — für eine Summe bis zu 5000 Rbl., II. Kategorie — bis zu 2500 Rbl. und III. Kategorie bis zu 1200 Rbl. Poдрädde und Lieferungen für eine Summe bis zu 300 Rbl. können ohne Lösung von Handelsdocumenten übernommen werden.

5) Wer mit dem gesetzmäßigen Handelsdocument versehen ist, kann auf dieses Document hin mehrere Poдрädde übernehmen, jedoch darf die Summe jedes einzelnen Poдрäds die im vorhergehenden Artikel angegebenen Grenzen für die Uebernahme von Poдрädden nach der Art des Documents nicht übersteigen. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf die Fälle, wo Jemand, der bei einer Kronsz- oder Communalverwaltung einen Contract über einen Poдрäd oder eine Lieferung abgeschlossen hat, bei derselben Verwaltung einen anderen Poдрäd oder eine andere Lieferung zu übernehmen wünscht, bevor noch der erste Contract erfüllt ist. Wenn die Summe beider Poдрädde die Grenzen überschreitet, bis zu welchen ein Poдрäd auf Grund des unsprünglich gelösten Documents übernommen werden kann, so muß die Person, welche den neuen Poдрäd übernimmt, eine Ergänzungssteuer in dem Betrage zahlen, daß die Summe der von ihr geleisteten Zahlungen dem Preise des Documents, auf welches hin beide Poдрädde in ihrer Gesamtheit übernommen werden können, entspreche.

6) Personen, welche den Handel auf Kleinhandelscheine betreiben, müssen für jedes von ihnen gehaltene Etablissement einen besonderen Schein lösen (Verzeichniß D).

7) Bei den Handelsetablissemments des Kleinhandels ist es gestattet, ohne besondere Zahlung je einen Lagerraum (Vorrathskammer, Keller, Eiskeller, Boden und dgl. Localitäten zur Aufbewahrung von Waaren, die dem Verderb nicht unterliegen) zu haben. Weitere Lagerräume bei demselben Etablissement sind nur gegen Lösung je eines Kleinhandelsbilletts für je zwei Räume statthaft (Verzeichniß E).

8) Der Handwerksbetrieb der Meistchansins und Zünftigen als Geschäftsinhaber, mit alleiniger Hilfe der Glieder ihrer Familie, sowie mit einem Mietharbeiter, unterliegt nicht der Zahlung von Gewerbesteuern.

9) Fabrik- und gewerbliche Anstalten und Werkstätten mit Handbetrieb, ohne Maschinen und Apparate, die durch Dampf oder Wasser getrieben werden, und mit nicht mehr als 16 Arbeitern, müssen auf Gewerbescheine gehalten werden, wobei die Steuer für dieselben nach Kategorieen, entsprechend der Anzahl der bei dem Etablissement beschäftigten Arbeiter, zu zahlen ist (Verzeichniß G).

10) Die bei den im Art. 9 gedachten Fabrik- und gewerblichen Anstalten und Werkstätten in gesonderten Gemächern befindlichen Buden zum Verkauf der fertigen Fabrikate können nur gegen Lösung von Billeten für den Kleinhandel gehalten werden.

Anmerkung. Eine offene Werkstatt, in welcher das Handwerk betrieben wird, ist nicht als Bude zu betrachten, auch wenn in ihr die eigenen Fabrikate der Werkstatt verkauft werden.

11) Gesonderte Buden, welche von den Etablissemments und Werkstätten zum Verkauf ihrer eigenen Fabrikate gehalten werden, sowie auch Buden, welche sich bei den Etablissemments selbst befinden, aber Waaren, die nicht in diesen Etablissemments fabricirt werden, verkaufen, unterliegen der Steuerzahlung entsprechend der Art des in ihnen betriebenen Handels.

12. Personen, welche die Ausführung von Arbeiten verschiedener Art durch gemiethete Leute übernehmen, als: Maurer-, Zimmermanns-, Steinhauer-, Erd-,

Stuck-, Dachdeckerarbeiten, Dielenbohlen, Botendienste und andere Arbeiten, unterliegen der Steuerzahlung nach der Anzahl der von ihnen gehaltenen Arbeiter, wobei diejenigen, welche mehr als 16 Arbeiter haben, Scheine 2. Gilde, die mit weniger als 16 Arbeitern aber Gewerbescheine, entsprechend der Anzahl der Arbeiter, zu lösen verpflichtet sind. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Artells, welche Statuten oder anderweitige, in gehöriger Ordnung bestätigte, Reglements haben, wobei die Mitglieder des Artells als Arbeiter gerechnet werden; sie findet jedoch nicht Anwendung auf Artells, die zeitweilig zur Ausführung irgend welcher Arbeiten sich gebildet haben.

13) Fuhrwerksanstalten für den Personen- und Lastentransport, bei welchen sich mehr als 16 Arbeiter befinden, können nur auf Scheine 2. Gilde, bei einer Anzahl von nicht mehr als 16 Arbeitern aber — auf Gewerbescheine, entsprechend der Anzahl der Arbeiter, gehalten werden.

II. An Stelle der für Scheine zum Handels- und Gewerbebetriebe und für Billete für Handels- und Gewerbe-Etablissements festgesetzten Steuersätze (Verzeichnisse D und E der Beilagen V und VI zum Art. 29 der Verordnung vom 9. Februar 1865), sowie an Stelle der Ergänzungssteuern für die genannten Documente (Allerhöchst am 8. Juni und 10. December 1874 und 16. December 1880 bestätigte Gutachten des Reichsraths) neue Steuersätze für Scheine und Billete, gemäß den hier beigefügten Verzeichnissen (Lit. D, E und G) festzusetzen.

III. Die Ergänzungssteuern, welche von den Handelsdocumenten zum Besten der städtischen und landschaftlichen Institutionen erhoben werden, sind von den neufestgesetzten Steuersätzen im Betrage von nicht mehr als 15 % von den Scheinen 1. und 2. Gilde und 10 % von allen übrigen Documenten zu berechnen.

IV. Die Erhebung der durch die gegenwärtigen Vorschriften für die Berechtigung zum Handels- und Gewerbebetriebe festgesetzten Steuern hat bei der Ausreichung der Documente für das Jahr 1885 zu beginnen.

V. Von demselben Zeitpunkt ab sind aufzuheben: a) die Lösung von Billeten zum Halten von Handelsetablissements bei den Kleinhandelscheinen und b) die Ertheilung von Scheinen für bürgerliche Gewerbe.

Verzeichniß D

über die Steuern für Scheine zum Handels- und Gewerbebetriebe.

	Steuersätze.
Ein Schein 1. Gilde überall	565 Hbl.
" " 2. " an den Orten:	
1. Klasse	120 "
2. " 	95 "
3. " 	75 "
4. " 	55 "
5. " 	40 "
Ein Kleinhandelschein an den Orten:	
1. Klasse	30 "
2. " 	25 "
3. " 	20 "
4. " 	15 "
5. " 	10 "

Nr. 62. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird das nachstehende, am 8. Mai 1884 Allerhöchst bestätigte, in der Nr. 134 des Regierungsanzeigers vom Jahre 1884 publicirte Gutachten des Reichsraths desmit-
telst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Geseze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers betreffend den Verordnungsentwurf über die Completirung des Pferdebestandes bei den Truppen, sobald die Armee auf den vollen Bestand gebracht wird und während eines Krieges, für gut erachtet:

I. Den Entwurf der Verordnung über die Completirung des Pferdebestandes bei den Truppen, sobald die Armee auf den vollen Bestand gebracht wird und während eines Krieges, Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

II. Dem Minister des Innern und dem Kriegsminister anheimzugeben, in den von ihnen herauszugebenden Instructionen über die Ableistung der Militairpferdeprästation darauf hinzuweisen, daß von Seiten der diese Prästation leitenden örtlichen Institutionen und amtlichen Personen es nothwendig ist, ein allzu frühzeitiges Zusammentreiben der der Prästation unterliegenden Pferde zu den Sammel- und Ablieferungspunkten zu vermeiden, und daß bei Festsetzung der Termine für die Stellung der Pferde nach diesen Orten, mit der wirklichen Möglichkeit, in jedem Canton zur Bestimmung der zu stellenden Pferde und zur Auswahl der zum Dienst bei den Truppen tauglichen aus ihnen zu schreiten, zu rechnen ist.

Seine Kaiserliche Majestät haben das obige Gutachten des Reichsraths am 8. Mai 1884 Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Verordnung

über die Completirung des Pferdebestandes bei den Truppen, sobald die Armee auf den vollen Bestand gebracht wird und während eines Krieges.

(Allerhöchst bestätigt den 8. Mai 1884.)

I Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Completirung des Pferdebestandes bei den Truppen, sobald die Armee auf den vollen Bestand gebracht wird und während eines Krieges, wird durch Stellung von Pferden Seitens der Bevölkerung, in der durch die Kriegs-Etats festgesetzten Anzahl, bewerkstelligt.

2. Der Stellung für das Heer, in der in dieser Verordnung festgesetzten Ordnung, unterliegen alle zum Militairdienst tauglichen Pferde, mit Ausnahme:

- a) der in den Marställen der Kaiserlichen Familie befindlichen;
- b) der den fremden Gesandtschaften und Legationen, sowie den Untertanen derjenigen fremden Staaten gehörenden Pferde, mit denen besondere Conventionen über die Befreiung ihrer Untertanen von Militairprästationen und Requisitionen abgeschlossen sind;
- c) der Pferde, welche Generälen, Stabs- und Ober-Offizieren, sowie den bei den Feldtruppen und deren Verwaltungen dienenden Klassenbeamten gehören, in der für jede Person oder jedes Amt nach dem Kriegs-Etat, bei den übrigen Truppen und Verwaltungen aber nach einem besonderen Verzeichnisse des Kriegsministeriums, festgesetzten Anzahl;

- d) der den Beamten der executiven Polizei gehörenden Pferde, nach einem besonderen, nach Uebereinkommen des Ministeriums des Innern mit dem Kriegsministerium anzufertigenden, Verzeichnisse;
- e) der Postpferde auf den Kron-, Landschafts- und Privat-Poststationen in der Anzahl, welche nach den Contracten festgesetzt oder vom Postressort für jede Station durch besondere Verzeichnisse bestimmt ist;
- f) der Hengste und Stuten, die ausschließlich zur Zucht in den Reichs- und Privatgestüten gehalten werden;
- g) der von der Oberverwaltung des Reichsgestütwesens als zur Beschälung tauglich befundenen Hengste von Privatpersonen und der von Bauergemeinden gehaltenen Zuchthengste, für welche die Kreis- Landschaftsämter, und wo diese nicht vorhanden sind die Kreisbehörden für Bauersachen oder die sie ersetzenden Institutionen Zeugnisse darüber ausgestellt haben, daß sie für die Pferdezuucht nothwendig sind.

Anmerkung. Die Bezeichnung der Privatstutereien, welche gemäß dem Pkt. f des Art. 2 von der Stellung der Pferde für das Heer zu befreien sind, und die Festlegung des Bestandes ihrer Zuchthengste und Stuten liegt der Oberverwaltung des Reichsgestütwesens ob, welche darüber Zeugnisse auf Grundlage der Regeln erteilt, welche durch Uebereinkommen der Ministerien des Krieges und des Innern und der Oberverwaltung des Reichsgestütwesens festgesetzt werden.

3. Die Bedingungen für die Tauglichkeit der Pferde zum Dienst bei den Truppen, die Eintheilung derselben nach Sorten, sowie die Ordnung für die Anordnungen und die Thätigkeit der die Militairpferdeprästation leitenden Institutionen und amtlichen Personen bezüglich der Stellung der Pferde, werden durch besondere, vom Kriegsministerium, nach Uebereinkommen mit dem Ministerium des Innern und, in den betreffenden Fällen, auch mit der Oberverwaltung des Reichsgestütwesens, anzufertigende Instructionen festgesetzt.

II. Militair-Roscantons, Sammel- und Ablieferungspunkte.

4. Zum Behuf der Stellung der Pferde für das Heer wird jeder Kreis in Militair-Roscantons eingetheilt, welche aus den Ländereien der Privatbesitzer und den zu einem Gebiete (Wolost) gehörenden Bauergemeinden gebildet werden. In den Gouvernements des Königreichs Polen bildet jede Landgemeinde (Gmina) einen besonderen Militair-Roscanton.

Anmerkung. In den Fällen, wo nach den örtlichen Sonderverhältnissen man auf Schwierigkeiten stößt, die Militair-Roscantons auf den in dem Art. 4 festgesetzten Grundlagen zu bilden, ist es gestattet, diese Cantons auch abweichend von den gedachten Grundlagen zu bilden, wobei die diesbezüglichen Vorschläge in jedem einzelnen Falle dem Minister des Innern zur Bestätigung vorzustellen sind.

5. Die Bildung der Militair-Roscantons liegt der Kreis- oder der städtischen Wehrpflicht-Commission, je nach der Hingehörigkeit, ob, mit Bestätigung Seitens der Gouvernements-Wehrpflicht-Commission. In jedem Canton wird ein Sammelpunkt bestimmt.

6. Die Städte bilden besondere Militair-Roscantons; in den Residenzen und in großen Städten können auch mehrere Cantons gebildet werden.

7. Für jeden Kreis bestimmt das Kriegsministerium, nach Uebereinkunft mit dem Ministerium des Innern, einen oder mehrere Ablieferungspunkte.

III Institutionen und amtliche Personen, welche die Pferde- stellung für das Heer zu leiten haben.

8. Die Oberleitung der Pferdestellung für das Heer, auf Grundlage dieser Verordnung, hat das Ministerium des Innern.

9. Die locale Leitung der Pferdestellung gehört zu den Obliegenheiten: in den Gouvernements — der Gouverneure und der Gouvernements-Wehrpflicht-Commissionen; in den Kreisen — der Kreis-Wehrpflicht-Commissionen; in den Städten — der städtischen Wehrpflicht-Commissionen, wo solche bestehen, in den Militair-Koscantons aber — der Cantonsvorsteher.

10. Die Vorsteher der Militair-Koscantons werden auf 3 Jahre aus der Zahl der örtlichen Einwohner gewählt und zwar in den Kreisen — von der Kreis-Landschaftsversammlung und in den Städten — von der Stadtduma, welche für die Vorsteher der Stadtcantons Gehilfen ernennt. Falls der Vorsteher des Militair-Koscantons in einem Kreise abgeht, bevor die Frist, für welche er gewählt wurde, abgelaufen ist, so fordert das betreffende Kreis-Landschaftsamt bis zur Zusammenberufung der nächsten Landschaftsversammlung eine Person nach seinem Ermessen zur Uebernahme des vacanten Amtes auf.

Anmerkung. Wo die Landschafts-Institutionen und die Städteordnung vom Jahre 1870 nicht eingeführt sind werden die Vorsteher der Militair-Koscantons vom Gouverneur ernannt, und zwar in den Kreisen — aus der Zahl der örtlichen Grundbesitzer, in den Städten aber — aus der Zahl der städtischen Einwohner, wobei in den Städten auch die Gehilfen dieser Vorsteher in derselben Ordnung zu ernennen sind.

11. Der Gebietsälteste des zu einem Militair-Koscanton gehörenden Gebiets (Wolost), in den Gouvernements des Königreichs Polen aber der Gemeindeälteste, ist ex officio Gehilfe des Cantonsvorstehers und erfüllt in Abwesenheit desselben dessen Obliegenheiten.

12. In einem aus mehreren Gebieten (Wolost) bestehenden Militair-Koscanton wird als Gehilfe des Vorstehers der Gebietsälteste desjenigen Gebiets (Wolost) erachtet, in welchem sich der Sammelpunkt befindet. Falls ein Gebiet (Wolost) in mehrere Militair-Koscantons getheilt wird, so werden die Functionen des Gehilfen versehen: in dem Canton, in welchem sich die Gebietsverwaltung befindet — vom Gebietsältesten, in den übrigen Cantons aber — von den Dorfältesten derjenigen Dörfer, in denen sich die Sammelpunkte befinden.

13. Zur Annahme der Pferde an den Ablieferungspunkten werden besondere Empfangscommissionen gebildet, bestehend aus einem Gliede des Landschaftsamts, nach Bestimmung des letzteren, und in den Städten, in welcher sich städtische Wehrpflicht-Commissionen befinden — aus einem Gliede des Stadtamts oder der Stadtduma, nach deren Wahl, einem vom Gouverneur zu ernennenden Beamten und einem vom Kriegsministerium abzucommandirenden Offizier. Bei Annahme der Pferde haben ein Stimmrecht in der Commission auch die Vorsteher der Militair-Koscantons, jeder für seinen Canton und die Militairempfänger — jeder für die Sorte Pferde, für deren Annahme er bestimmt worden ist.

Anmerkung 1. Falls in einem Kreise zwei oder mehrere Empfangs-Commissionen gebildet werden, so können in ihren Bestand an Stelle von

Gliedern der Landschaftsämter Glieder der Landschaftsversammlungen von diesen gewählt werden.

Anmerkung 2. In den Gouvernements, wo die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt sind, wird das von der Landschaft zu delegirende Glied durch einen der Ortseinwohner nach Bestimmung des Gouverneurs ersetzt.

14. Der Präsident der Empfangs Commission wird aus der Zahl ihrer Glieder vom Gouverneur ernannt.

IV. Ermittlung der Zahl der tauglichen Pferde und Eintheilung derselben nach Sorten.

15. Zur Ermittlung der Zahl der tauglichen Pferde jeder Sorte wird alle sechs Jahr eine Zählung der Pferde, auf Grund einer diesbezüglichen besonderen Verordnung bewerkstelligt.

16. Wenn die Kreis- oder die städtischen Wehrpflicht-Commissionen gegründeten Anlaß zu der Voraussetzung haben, daß sich die durch die Zählung bestimmte Anzahl von Pferden vor Ablauf der im Artikel 15 angegebenen sechsjährigen Frist bedeutend verändert habe, desgleichen wenn es nach gegenseitigem Uebereinkommen der Ministerien des Krieges und des Innern für nothwendig erachtet wird, sich von dem an dem einen oder anderen Orte wirklich vorhandenen Pferdebestande zu überzeugen, so wird eine Revision der Zählung durch die Vorsteher der Militair-Rosscantons unter Aufsicht der Kreis- oder der städtischen Wehrpflicht-Commissionen vorgenommen, wobei im ersteren Falle die Genehmigung des Gouverneurs zu einer solchen Revision einzuholen ist.

V. Repartition und Ordnung für die Aushebung der Pferde.

17. Die Gesamtzahl der Pferde jeder Sorte, welche von der Bevölkerung zu erheben ist, wird vom Kriegsminister, gemäß dem Bedarf des Heeres, bestimmt; die Repartition dieser Anzahl aber auf die Gouvernements und Kreise, sowie die Bestimmung der Anzahl Pferde, welche an jedem Ablieferungspunkte gestellt werden müssen, wenn im Kreise mehrere solcher Punkte sind, geschieht durch das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

18. In den Kreisen und in denjenigen Städten, wo städtische Wehrpflicht-Commissionen gebildet sind, geschieht die Repartition der Anzahl der Pferde jeder Sorte auf die Militair-Rosscantons durch die Kreis- oder die städtische Wehrpflicht-Commission, je nach der Hingehörigkeit, mit Zuschlag von höchstens fünfzig Procent für etwaige Brakirungen am Ablieferungspunkte. Die nähere in den angegebenen Grenzen zu treffende Bestimmung der Höhe dieses Zuschlags erfolgt von Seiten des Kriegsministeriums nach Uebereinkommen mit dem Ministerium des Innern.

19. Ist für den Kreis mehr als ein Ablieferungspunkt bestimmt, so wird von der Kreis-Wehrpflicht-Commission zu jedem dieser Punkte die nöthige Anzahl Militair-Rosscantons zugeschrieben.

20. Im Fall bedeutender Veränderungen in der Zahl der Pferde wird eine Abänderung der Repartition auf die Cantons von der Kreis-Wehrpflicht-Commission bewerkstelligt. Eine Aenderung der Repartition der vom ganzen Gouvernement zu stellenden Anzahl Pferde auf die Kreise desselben wird auf eine diesbezügliche Vorstellung der Gouvernements-Wehrpflicht-Commission nach Uebereinkunft des Kriegsministeriums mit dem Ministerium des Innern genehmigt.

VI. Anfertigung des Verzeichnisses über die Pferdebestellung für die Truppen.

21. Gleichzeitig mit der Repartition der Pferde wird im Kriegsministerium, nach Uebereinkunft mit dem Ministerium des Innern, ein Verzeichniß darüber angefertigt:

- a) zu welchem Termin vom Tage der Publication des Allerhöchsten Befehls über die Stellung der Truppen auf den vollen Bestand ab, die Pferde an jedem Ablieferungspunkt zu stellen,
- b) an welche Truppentheile die angenommenen Pferde abzuliefern, und
- c) wohin und auf welchem Wege sie abzufertigen sind.

Nach Maßgabe des Erfordernisses wird das Verzeichniß in derselben Weise abgeändert.

22. Das im Art. 21 besagte Verzeichniß wird nach der Anzahl der Pferde, welche, um die ganze Armee auf den vollen Bestand zu bringen, erforderlich sind, angefertigt; wenn nur einige Truppentheile auf den Kriegsfuß gestellt werden, so werden die Pferde nach demselben Verzeichnisse gestellt, jedoch nur von den Orten und in der Anzahl, welche zur Completirung dieser Truppentheile festgesetzt sind.

VII. Aushebung und Ablieferung der Pferde.

23. Alle die Kreis-Wehrpflicht-Commissionen betreffenden Anordnungen werden an die Kreispolizeichefs, die für die städtischen Commissionen bestimmten an die Chefs der städtischen Polizeien, die für die Vorsteher der Militair-Rosscantons zu erlassenden aber — an die Gebietsverwaltungen derjenigen Gebiete (Wolost) gesandt, in welchen sich ein Sammelpunkt befindet.

24. Auf Anordnung des Kriegsministeriums werden nach jedem Ablieferungspunkte Empfänger nebst der nöthigen Anzahl Untermilitairs abcommandirt.

25. Die Präsidenten der Kreis- und der städtischen Wehrpflicht-Commissionen und im Falle ihrer Abwesenheit die Kreispolizeichefs und die Chefs der städtischen Polizeien (die letzteren dort, wo städtische Wehrpflicht-Commissionen bestehen) theilen sofort nach Empfang der Anordnung wegen Stellung der Pferde, solches sowohl den Vorstehern der Militair-Rosscantons, als auch der Polizei mit und bestimmen zugleich den Tag, zu welchem die Pferde am Ablieferungspunkte anlangen müssen.

26. Die Vorsteher der Militair-Rosscantons benachrichtigen, unter Mitwirkung der Ortspolizei und der Gebiets- und Gemeinde-Obrigkeiten, die Pferdebesitzer davon, daß sämmtliche, im arbeitsfähigen Alter stehenden Pferde mit Ausnahme nur der auf Grundlage des Art. 2 dieser Verordnung der Stellung für das Heer nicht unterliegenden, sowie der offenbar trächtigen Stuten und der Stuten, deren Füllen noch saugen, zu dem angegebenen Tage und Stunde auf den Sammelpunkt zu bringen sind.

27. Die Aufsicht über die pünktliche Stellung der Pferde am Sammelpunkte liegt der Polizei und den Dorfvältesten ob.

28. Bei allen Maßnahmen in Bezug auf die Pferdebestellung innerhalb eines Militair-Rosscantons haben die Pferdebesitzer, welche durch ihren Immobilienbesitz zur Wahl der Landtagsdeputirten berechtigt sind, eine beratende Stimme und das Recht, wenn der Cantenvorsteher ihre Rathschläge nicht beachtet, mit einem schriftlichen Antrage über dieselben bei der Kreis-Wehrpflicht-Commission einzukommen.

Falls der Cantonvorsteher über die Rechtmäßigkeit der Brakirung eines Pferdes auf dem Sammelpunkte Zweifel hat, so fertigt er dasselbe zur allendlichen Feststellung seiner Tauglichkeit nach dem Ablieferungspunkte ab, noch außer der Zahl der vom Canton zu stellenden Pferde.

29. Nachdem die Pferde auf den Sammelpunkt gestellt worden sind, hat der Cantonvorsteher zuvörderst die Anzahl derjenigen für das Militair tauglichen Pferde, welche von ihren Besitzern freiwillig gestellt werden, festzustellen, sodann aber veranstaltet er eine Loosung unter allen übrigen für den Militairdienst tauglichen Pferden. Nachdem solches geschehen, werden die freiwillig gestellten, sowie diejenigen Pferde, welche das Loos getroffen hat und welche zu den ersteren, nach der Ordnung der Loosnummern, so lange hinzuzufügen sind, bis die Zahl der vom Canton zu stellenden Pferde, mit dem für etwaige Brakirungen erforderlichen Zuschlage (Art. 18), voll ist, nach dem Ablieferungspunkt abgefertigt; die übrigen Pferde aber werden nach Hause entlassen.

30. Hinsichtlich der Besitzer mehrerer Pferde sind folgende Regeln zu beobachten:

- a) für jedes freiwillig gestellte Pferd werden zwei Pferde desselben Besitzers, derselben oder einer geringeren Sorte, von der Stellung befreit, und
- b) von der Gesamtzahl der einem Besitzer gebörenden Pferde wird nicht mehr als die Hälfte für das Heer erhoben. In beiden Fällen kann der Besitzer vor der allgemeinen Losung angeben, welche Pferde namentlich, er von der Stellung zu befreien wünscht. Wenn aber bei Beobachtung dieses Verfahrens der Canton nicht die volle Anzahl Pferde jeder Sorte, welche er zu stellen hat, sollte stellen können, so unterliegen die befreiten Pferde der Stellung, um die fehlende Zahl zu ergänzen.

31. Die von dem Canton erhobenen Pferde werden nach dem Ablieferungspunkt gebracht, wo die Empfangs-Commission dieselben in der Reihenfolge empfängt, wie sie aus jedem Canton eintreffen und zwar mit den freiwillig gestellten beginnend und mit den ausgelosten, nach der Reihenfolge ihrer Nummern, schließend.

32. Wenn aus der Gesamtzahl der von einem Militair-Kanton auf dem Ablieferungspunkt vorgestellten Pferde nicht die nach der Repartition bestimmte Anzahl tauglicher Pferde jeder Sorte ausgewählt werden kann, so hat der Vorsteher des Militair-Kontons die ergänzende Stellung der fehlenden Zahl Pferde, nebst dem festgesetzten Zuschlage (Art. 18), zum Ablieferungspunkt anzuordnen, dabei aber die Reihenfolge der Loosnummern, von der ersten angefangen, einzuhalten. Durch diese Anordnung wird indeß die Thätigkeit der Empfangs-Commission nicht aufgehalten, welche, wenn die zur Ergänzung eingeforderten Pferde nicht zum bestimmten Termine eintreffen, die fehlende Anzahl durch den Empfang tauglicher Pferde aus anderen Cantons ergänzt. Wenn die neu eingeforderten Pferde eintreffen bevor die empfangenen von dem Abgabepunkte weiter expedirt worden sind, so werden die von einigen Cantons mehr genommenen Pferde auf Verlangen der Besitzer, durch Pferde desjenigen Cantons, welcher nicht die volle geforderte Zahl rechtzeitig gestellt hat, ersetzt.

Anmerkung. Wenn zur Ergänzung der an der Anzahl irgend eines Cantons fehlenden Pferde überzählige Pferde eines anderen Cantons am Abgabepunkte länger als vierundzwanzig Stunden nach Beendigung der Empfangnahme der von diesem gestellten Pferde zurückgehalten werden, so erhalten die

Besitzer für jede nachfolgenden 24 Stunden fünfzig Kopelen Futtergeld für jedes Pferd aus der Summe ausgezahlt, welche der Empfangs-Commission zu ihrer Disposition als Avance aus der örtlichen Kentei abgelassen wird.

33. Die Empfangs-Commission bestimmt die Tauglichkeit der Pferde nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Militair-Empfängers den Ausschlag.

34. Für jeden Empfänger wird von der Empfangs-Commission eine, von ihren sämtlichen Gliedern unterschriebene, besondere Ablieferungsliste angefertigt mit Angabe der Kennzeichen eines jeden empfangenen Pferdes.

35. Bis zur Ablieferung an die Militair-Empfänger und jedenfalls nicht länger als drei Tage von der Vorstellung der Pferde auf dem Ablieferungspunkte ab, haben die Besitzer derselben für ihre Fütterung und Pflege zu sorgen; nach Ablauf dieser Frist aber werden die Pferde für Rechnung der Krone, in der in der Anmerkung zum Art. 32 angegebenen Ordnung, gefüttert.

36. Diejenigen Pferde, welche den Militair-Empfängern ohne Zäume und Leitseile übergeben worden sind, werden mit den fehlenden Sachen auf Anordnung der Empfangs-Commission versehen; für jedes unbeschlagene Pferd aber werden dem Militair-Empfänger fünfzig Kopelen verabsolgt. Die zu allem diesem erforderliche Summe wird der Empfangs-Commission aus der örtlichen Kentei als Avance für Rechnung der Entschädigung abgelassen, welche den Besitzern dieser Pferde zusteht.

37. Durch das Nichterscheinen irgend eines Commissionsgliedes auf dem Ablieferungspunkte zu dem im Verzeichnisse bestimmten Termine wird die Thätigkeit der Commission nicht aufgehoben; wenn aber der Militair-Empfänger nicht eingetroffen sein sollte, so benachrichtigt die Commission unverzüglich davon den Kreis-Militairchef, welcher die wirksamsten Maßregeln zur rechtzeitigen Entgegennahme der Pferde auf Kronsunterhalt und zu ihrer Abfertigung nach dem Bestimmungsorte ergreift.

38. Falls nicht mehr als ein Zwanzigstel der ganzen Anzahl Pferde, welche ein Kreis nach dem Verzeichnisse zu stellen hat, verlangt werden, so können sie mit Genehmigung des Gouverneurs Seitens der Kreis- oder städtischen Wehrpflicht-Commission angekauft werden. Der Ankauf muß zum festgesetzten Termin und zu keinem höheren Preise, als für die betreffende Dertlichkeit festgesetzt ist, bewerkstelligt werden. Unabhängig hiervon steht es den Stadtgemeinden und der Kreislandschaft frei, die Lieferung der ganzen, von einer bestimmten Dertlichkeit zu stellenden Anzahl Pferde, oder einer größern Anzahl derselben, an die örtlichen Kreis- oder städtischen Wehrpflicht-Commissionen zu übernehmen. Die Genehmigung der desfalligen Gesuche der betreffenden städtischen und Landschafts-Institutionen hängt von dem gegenseitigen Uebereinkommen der Ministerien des Krieges und des Innern ab, wobei, fauß diese Lieferung gestattet wird, ein Termin anzusehen ist, bis zu welchem dieselbe ausgeführt sein muß.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über die Ordnung für die Losung und die Stellung der Pferde im Militair-Rosscanton, sowie den Empfang derselben an den Ablieferungspunkten, werden durch eine Instruction festgesetzt, welche nach gegenseitigem Uebereinkommen des Ministers des Innern und des Kriegsministers entworfen wird.

VIII Umtausch der Pferde.

39. Ein durch das Loos zum Empfang bestimmtes Pferd kann auf Wunsch des Besitzers gegen ein anderes, den für Pferde derselben Sorte erforderlichen Bedingungen vollständig entsprechendes Pferd umgetauscht werden. Dieser Umtausch kann auf Verfügen der Empfangs-Commission am Ablieferungspunkte stattfinden, während der ganzen Zeit, so lange sich das umzutauschende Pferd an diesem Punkte befindet.

IX. Entschädigung für die angenommenen Pferde.

40. Für jedes am Ablieferungspunkte angenommene Pferd wird dem Besitzer desselben eine Entschädigung aus dem Reichsschatze gezahlt. Der Betrag dieser Entschädigung wird nach den Sorten der Pferde, für jeden Kreis besonders, entsprechend dem in demselben bestehenden Handelspreise für Pferde in gewöhnlichen Zeiten, mit einem Zuschlag von zehn Procent festgesetzt. Das Verzeichniß der auf dieser Grundlage festgesetzten Preise wird vom Kriegsministerium, nach Uebereinkommen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und der Oberverwaltung des Reichs-Gestütwesens angefertigt und durch den Ministercomité zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt. Nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung wird dieses Verzeichniß zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

41. Für die gestellten Pferde werden von den Empfangs-Commissionen unverzüglich Quittungen über die betreffende Entschädigungssumme, mit den im Artikel 36 angegebenen Abzügen, falls solche dem Besitzer eines Pferdes zu machen sind, ertheilt. Auf die Talons dieser Quittungen findet die Auszahlung des Geldes aus den, dem Ablieferungsort der Pferde zunächst belegenen Kassen, nach Bestimmung des Finanzministeriums statt.

42. Die Zahlung für die für die Truppen angenommenen Pferde wird in vollem Betrage (mit den im vorhergehenden Artikel gedachten Abzügen) geleistet und darf nicht zur Deckung irgend welcher Rückstände und Beitreibungen einbehalten werden.

43. Die Ordnung für die Anweisung der Summen zur Bezahlung der für die Truppen gestellten Pferde und die bezügliche Rechnungsablegung wird nach gegenseitigem Uebereinkommen der Minister des Krieges, der Finanzen und des Innern und des Reichscontroleurs festgesetzt.

X. Klagen über die Anordnungen der Regierungs-Institutionen und Strafen für verbrecherische Handlungen bei der Stellung der Pferde.

44. Klagen über das Verfahren der Vorsteher der Militair-Koscautons und der Empfangs-Commissionen können bei den Kreis- und den städtischen Wehrpflicht-Commissionen innerhalb zweier Wochen von dem Tage ab, an welchem die für unrechtfertig erachtete Handlung stattgefunden hat, angebracht werden. Ueber die desfalligen Entscheidungen der Kreis- und städtischen Wehrpflicht-Commissionen, sowie über die Anordnungen dieser Institutionen selbst, sind Klagen bei den Gouvernements-Wehrpflicht-Commissionen binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Eröffnung der gedachten Entscheidungen und Anordnungen ab, gestattet.

45. Für Amtsvergehen werden die Vorsteher der Militair-Koscantons und die Glieder der Empfangs-Commissionen aus dem Civilstande vom Gouverneur zur Verantwortung gezogen, dem Gerichte auf Verfügen der Gouvernements-Regierungen übergeben und in den Bezirksgerichten, oder dort, wo die alte Ordnung des Gerichtsverfahrens besteht, von den Criminal- und Civilgerichtspalaten abgeurtheilt. Von der Militairobrigkeit hängt es ab, die Militairglieder der Commissionen zur Verantwortung zu ziehen.

46. Wenn der Vorsteher eines Militair-Koscantons sich eigenmächtig der Erfüllung seiner Obliegenheiten während der Stellung der Pferde für das Militair entzieht, so unterliegt er den im Art. 384 des Strafgesetzbuchs (Ausg. v. J. 1866) festgesetzten Strafen.

47. Für Nichtvorstellung der Pferde auf dem Sammelpunkte, ohne triftige Gründe, unterliegen die Schuldigen für jedes verheimlichte Pferd einer Geldbuße nicht über den doppelten Betrag des für die höchste Pferdesorte festgesetzten Preises. Diese Geldbuße wird durch Urtheil der competenten Gerichtsinstitution verhängt und fällt der Kronscasse zu; im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen aber wird sie auf allgemeiner Grundlage umgewandelt.

48. Falls von einem ganzen Militair-Koscanton die Pferde ohne triftige Gründe nicht zum bestimmten Termin am Ablieferungspunkte vorgestellt werden, so werden dieselben in einem solchen Canton auf executivischem Wege ausgehoben.

XI. Von den Kosten der Pferdestellung.

49. Die Anfertigung der gedruckten Blankete, der Pferdemaße, der Loose und der Stempel zur Zeichnung der Pferde, nach den durch Uebereinkommen der Minister des Krieges und des Innern festgesetzten Formularen und Mustern, geschieht für Rechnung des Reichschatzes.

50. Die Vorsteher der Militair-Koscantons erhalten während der Stellung der Pferde für das Militair unentgeltlich Schieffuhren von den Einwohnern und zwar für jede Person eine zweispännige Fuhre.

51. Die freipracticirenden Veterinairärzte erhalten, falls sie zur Theilnahme an den Empfangs-Commissionen aufgefördert werden, während der ganzen Zeit des Empfangs der Pferde, Diätengelder von der Krone, gleich den zum Empfang der neu ausgehobenen Leute in die Wehrpflicht-Commissionen abcommandirten Ärzten.

(Publicirt am 31. October 1884, Gouv.-Btg. Nr. 126.)

Nr. 63. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird die in der Nr. 84 der Sammlung der Gesetzesvorschriften und Anordnungen der Staatsregierung v. J. 1884 sub Nr. 660 abgedruckten Verfügung des Verwesers des Finanzministeriums desmittelst bekannt gemacht.

Der Verweser des Finanzministeriums hat dem Dirigirenden Senat eine beglaubigte Abschrift der auf Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 15. November 1883 über die Privatanstalten zur Anfertigung von Kapseln für Jagdgewehre (Art. 7), nach Uebereinkunft mit dem Minister des Innern und dem Kriegsminister, bestätigten Bestimmungen in Betreff der Anlage und Unterhaltung der besagten Anstalten und der Ausführung der Arbeiten in denselben, sowie in Betreff der Ordnung für die Concessionirung, der Einrichtung und Besichtigung dieser Anstalten und der Aufsicht über dieselben vorgestellt.

Auf dem Originale steht geschrieben: „Bestätige.“

Unterschieden: Der Verweser des Finanzministeriums B. Nikolajew.

Den 3. Juli 1884.

Bestimmungen

in Betreff der Anlage und Unterhaltung von Privatanstalten zur Anfertigung von Kapseln für Jagdgewehre und der Ausführung der Arbeiten in denselben, sowie in Betreff der Ordnung für die Concessionirung, der Einrichtung und Besichtigung dieser Anstalten und der Aufsicht über dieselben.

1. Bei der Anlage von Privatanstalten zur Anfertigung von Kapseln für Jagdgewehre sind, unabhängig von den in den Allerhöchst am 15. November 1883 bestätigten Regeln festgesetzten, nachstehende Bedingungen zu beobachten.

2. Die mit Gefahr verbundenen Werkstätten, als: solche zur Anfertigung der Bündmasse, zum Trocknen und Körnen derselben, zur Montirung (Füllung) der Kapseln und zur Anfertigung von Knallquecksilber, müssen entweder in abgesonderten einstöckigen Gebäuden oder in einem einzigen, ebenfalls einstöckigen, Gebäude belegen sein. In letzterem Falle jedoch muß eine jede solche Werkstatt von den anderen durch feste steinerne Wände, die über das Dach in der Form von Brandmauern hinausragen, getrennt sein.

Anmerkung. Die Werkstätten zur Anfertigung von leeren Kapselhütchen können entweder in den Anstalten zur Fabrication von Kapseln selbst, oder besonders in der Stadt oder Ansiedelung eingerichtet werden.

3. Die Werkstatt, in welcher das Knallquecksilber angefertigt wird, muß mit einer genügend kräftigen Ventilationsvorrichtung zur Entfernung der schädlichen Gase aus dem Locale der Werkstatt versehen sein.

4. Diejenigen unter den oben genannten Anstalten, welche Kapseln mit lackirter Wasse anfertigen, müssen das Trocknen solcher Kapseln in einem abgesonderten einstöckigen Gebäude (der Trockenkammer) bewerkstelligen.

5. Anstalten zur Anfertigung von Kapseln für Jagdgewehre, welche die Bündmasse, in welcher Quantität es auch sei, in Vorrath fabriciren, müssen dieselbe in einem besonderen Keller oder Gebäude aufbewahren. Diese letzteren Locale, sowie auch die Trockenkammer, müssen von einander und von den übrigen Gebäuden nicht weniger als 15 Faden entfernt und von Erdwällen umgeben sein, deren Höhe der Höhe des Dachfirstes der Dächer jener Locale gleichkommt.

Anmerkung 1. Das trockene Knallquecksilber ist in mit Deckeln versehenen Filzbüchsen, das feuchte aber unter Wasser in Glasbüchsen aufzubewahren.

Anmerkung 2. Die in diesem Punkte erwähnten Entfernungen werden nach der directen kürzesten Linie zwischen den einander am nächsten liegenden Endpunkten der Gebäude abgemessen.

6. In allen Werkstätten einer Kapselabrik müssen die Fenster und Thüren sich nach außen öffnen lassen; die Beheizung der mit Gefahr verbundenen Werkstätten und der Trockenkammer muß von einem abgesonderten Locale aus, welches mit den obigen Räumlichkeiten in keiner unmittelbaren Verbindung steht, bewerkstelligt werden.

7. In den mit Gefahr verbundenen Werkstätten der Kapselabrik und in der Trockenkammer ist die Ausführung irgend welcher Arbeiten, die in keiner Beziehung zu der Bestimmung dieser Werkstätten stehen, verboten; desgleichen

dürfen sich in denselben keine Gegenstände befinden, die zu den dort vorzunehmenden Arbeiten nicht nöthig sind, besonders aber keine leichtentzündlichen Stoffe.

8. Die Bündmasse darf, nach Beendigung der Arbeiten, in keiner der Werkstätten der Kapselabrik belassen werden.

9. Die montirten Kapseln und das Knallquecksilber dürfen in denjenigen Werkstätten, in welchen mit der Bündmasse irgend welche Arbeiten vorgenommen werden, nicht verbleiben. Das Knallquecksilber muß unter Wasser in Glasbüchsen (§ 5 Anmerk. 1) gehalten und in demselben Local, in welchem es angefertigt wird, aufbewahrt werden, wenn die Quantität desselben fünf Pfund nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle muß dasselbe in einem besonderen Erdkeller aufbewahrt werden.

10. In den zur Anfertigung, zum Trocknen und Körnen der Bündmasse dienenden Werkstätten, darf ein jeder Arbeiter auf ein Mal nicht mehr als vier Pfund trockener oder ein halbes Pfund feuchter Masse bearbeiten und die Plätze zur Ausführung der Arbeit müssen von einander nicht weniger als vier Arschin entfernt sein. Nach Maßgabe der Anfertigung der Bündmasse in einer Werkstätte muß sie unverzüglich in eine andere fortgebracht werden.

11. Die Stoffe, aus welchen die Bündmasse zusammengesetzt wird, müssen in verschiedenen Werkstätten fein gestossen oder durchgestiebt werden, so z. B. Antimon und Schwefel in einer, Bertholet in einer anderen Werkstätte.

12. Die Arbeiter in der Werkstätte zur Anfertigung der Bündmasse müssen während der Arbeit mit ledernen Jacken und Schürzen, Handschuhen und Filz-überschuhen bekleidet sein.

13. Verboten ist der Gebrauch rotirender Fässer und Reikneulen bei der Mischung der Ingredienzien, desgleichen die Anwendung von Gegenständen aus Metall, mit Ausnahme der Drahtsiebe beim Trocknen, Körnen und Transport der Bündmasse.

14. In den zur Anfertigung, zum Trocknen und Körnen der Bündmasse dienenden Werkstätten, sowie in der Montirungs- und Trockenkammer, darf eine Anhäufung des von der Bündmasse herrührenden Staubes nicht geduldet werden. Deshalb sind Wände, Dielen, Fenster u. dieser Räumlichkeiten rein und sauber zu halten, der Staub aber muß während der Arbeit von den Tischen so oft als möglich mit einem feuchten Schwamm aufgenommen werden.

15. Die Siebe, Siebkasten und Gefäße, welche bei der Anfertigung der Bündmasse gebraucht werden, müssen stets völlig heil und tauglich sein; aus den Meerschwämmen muß, bevor sie gebraucht werden, jede feste Substanz, die sich gewöhnlich in ihnen befindet, sorgfältig entfernt werden.

16. Bei der Füllung der Kapseln mit trockener Bündmasse muß, wenn das Mäschchen des Füllapparates mehr als fünf Solo'nik enthält, der Füller von dem Arbeiter durch einen, an der Diele stark befestigten, Schirm von Kesselblech getrennt sein.

17. Bei den Arbeiten ist eine jede überflüssige Anhäufung gefüllter Kapseln unter den Händen des Arbeiters verboten.

18. Es ist verboten die mit Gefahr verbundenen Werkstätten, die Trockenkammern und die zur Aufbewahrung der Bündmasse dienende Niederlage mit Feuer zu betreten.

19. Beim Eintritt in die Anstalt werden die Arbeiter jedes Mal einer Durchsuchung zur Vergewisserung darüber unterworfen, daß sie keine Geräthschaften

zur Erzeugung von Feuer, keine zum Rauchen dienenden Materialien, keine leicht-entzündlichen Stoffe und auch keine starken Getränke bei sich führen. Arbeiter in trunkenem Zustande werden in die Werkstätten der Kapselabrik nicht hineingelassen.

20. Das Tabakrauchen im Innern der Werkstätten und in ihrer Umgebung ist verboten, gleichwie auch der Handel mit Spirituosen auf dem ganzen von der Kapselanstalt eingenommenen Raume.

21. Den Arbeitern sind, vor ihrer Zulassung zu den Arbeiten, ihre Pflichten und die bei der Ausführung der Arbeiten, sowie im Falle eines Feuerausbruchs, oder einer Explosion, in irgend einer der Werkstätten, zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln auseinanderzusetzen.

22. In der Anstalt müssen sich Feuerlöschgeräthschaften in beständiger Bereitschaft befinden und in jeder Werkstatt muß ein mit Wasser gefüllter Kübel mit nicht weniger als zwei Schöpfern oder Eimern vorhanden sein.

23. Der Eintritt in die Kapselanstalt ist fremden Personen nur mit Erlaubniß der Administration der Anstalt gestattet.

24. In der Anstalt muß während der Nacht sich beständig ein Wächter befinden.

25. Die in den §§ 7—24 enthaltenen Vorschriften müssen in jeder Werkstatt an einer sichtbaren Stelle ausgehängt sein.

26. Derjenige, welcher eine Anstalt zur Anfertigung von Kapseln für Jagdgewehre anzulegen wünscht, hat sich mit einem bezüglichen Gesuch an die örtliche Gouvernements-Obrigkeit zu wenden und dabei vorstellig zu machen: 1) Einen Plan der Dertlichkeit, auf welcher die Anlage der Anstalt beabsichtigt wird; 2) Auskünfte darüber, ob die bezeichnete Dertlichkeit fein, des Bittstellers, Eigenthum ist, oder ob er sie gepachtet hat und auf welchen Grundlagen solches geschehen ist; 3) die Vertheilung sämmtlicher Baulichkeiten auf der gedachten Dertlichkeit mit Angabe ihrer Entfernungen und 4) eine Auskunft darüber, wie weit die zu errichtende Anstalt von Ansiedelungen, Flecken, Fabriken, gewerblichen Anstalten und anderen Gebäuden, von Niederlagen der Eisenbahnen, sowie von großen Straßen, Kanälen, schiffbaren Flüssen *z.* entfernt ist, gemäß Pkt. 3 der Allerhöchst am 15. November 1883 bestätigten Regeln.

27. Die Gouvernements-Obrigkeit trägt, nach Eingang des im § 26 erwähnten Gesuchs, dem örtlichen Gouvernements-Mechaniker und Falls ein solcher nicht vorhanden — dem Gouvernements-Architekten, auf, in Gemeinschaft mit der örtlichen Polizeiautorität und im Beisein des Bittstellers, oder seines Bevollmächtigten, wie auch von Vertretern der Landschaft und des Militairressorts (zu welchem Zwecke vom Militairressort eine mit der Kapselabrikation vertraute Persönlichkeit zu bestimmen ist), eine Besichtigung der zur Anlage der Kapselabrikationsanstalt ausgewählten Dertlichkeit vorzunehmen, sowie eine Controle aller bei dem Gesuch vorstellig gemachten Angaben zu bewerkstelligen.

28. Das Protokoll über die vorgenommene Besichtigung der ausgewählten Dertlichkeit nebst allen nothwendigen Auskünften wird von den Personen, welche die Besichtigung bewerkstelligt haben, nach der Ordnung der Gouvernementsobrigkeit vorgestellt, welche ihrerseits, Falls die beabsichtigte Anlage der Kapselanstalt den dafür festgesetzten Bedingungen völlig entspricht, darüber dem Finanzministerium zur Entscheidung Vorstellung macht; wosern aber entweder die erwählte Dertlichkeit, oder der entworfene Plan der Vertheilung der Baulichkeiten auf derselben nicht für befriedigend erachtet werden, lehnt die Gouvernementsobrigkeit das Gesuch

des Bittstellers ab, wobei sie die Gründe auseinandersetzt, aus welchen dem Gesuch nicht Folge gegeben werden konnte.

29. Nach Empfang der Concession in der festgesetzten Ordnung, wird zur Errichtung der Kapselsfabrikationsanstalt geschritten und wenn dann alle erforderlichen Bauten ausgeführt sind, so benachrichtigt der Eigenthümer oder Inhaber der Anstalt davon die Gouvernementsobrigkeit, welche zur Inspicirung der ausgeführten baulichen Einrichtungen dieselben Personen abordnet, welche im § 27 dieser Verordnungen erwähnt sind.

30. Wenn die zur Vornahme der Besichtigung der Kapselanstalt ernannten Personen finden, daß ihre Einrichtung den dafür erforderlichen Bedingungen vollkommen entspricht, so gestattet die Gouvernementsobrigkeit unverzüglich die Eröffnung der Arbeiten in der Anstalt und setzt zu gleicher Zeit, bei Vorstellung des über die Besichtigung der Anstalt aufgenommenen Protokolls, das Finanzministerium davon in Kenntniß.

31. Auf Anordnung der örtlichen Gouvernementsobrigkeit wird von den im § 27 genannten Personen, möglichst oft eine Inspection aller in einem jeden Gouvernement befindlichen Kapselsfabrikationsanstalten bewerkstelligt und das Resultat derselben durch die Gouvernementsobrigkeit zur Kenntniß der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges gebracht.

Anmerkung. Unabhängig hiervon können, nach Uebereinkunft des Finanzministeriums mit den Ministerien des Innern und des Krieges, zur Besichtigung der Kapselanstalten besondere Personen abcommandirt werden.

32. Sollten bei der Inspection einer Kapselanstalt irgend welche bedeutende Abweichungen von den festgesetzten Regeln bemerkt werden, so wird hiervon die Gouvernementsobrigkeit unverzüglich in Kenntniß gesetzt, behufs Ergreifung der erforderlichen Maßregeln zur Beseitigung dieser Abweichungen; hierbei kann erforderlichen Falls die weitere Ausführung der Arbeiten von der Gouvernementsobrigkeit so lange inhibirt werden, bis die vorschriftsmäßige Einrichtung der Anstalt hergestellt ist.

33. Im Falle daß in Kapselsfabrikationsanstalten Explosionen, Feuerschäden und andere Unglücksfälle stattfinden, welche eine Vernichtung oder Beschädigung der Gebäude zur Folge haben, wird die weitere Ausführung der Arbeiten in diesen Gebäuden nur dann gestattet, wenn in denselben die vorschriftsmäßige Einrichtung wieder hergestellt und eine Besichtigung derselben in der im § 27 angegebenen Ordnung vorgenommen worden ist.

(Publicirt am 7. November 1884, Gouv.-Btg. Nr. 129.)

Riga-Schloß, den 8. November 1884.

Livländischer Vice-Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: **P. Dawidenkow.**

Nr. 64. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Antrag des Justizministers vom 5. October 1884 Nr. 23,149 folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf seine, des Ministers, allerunterthänigste Unterlegung am 3. October 1884 Allerhöchst zu befehlen geruht: die Einführung der Friedensgerichts-Institutionen in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland bis zur Herausgabe der Regeln über die neue Organisation der Bauergerichte in diesen Gouvernements hinauszuschieben. Solchen Monarchischen Willen notificire der Justizminister dem Dirigirenden Senat zur gehörigen Erfüllung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl den Minister des Innern mittelst Ukases zu benachrichtigen, mittelst ebenmäßiger Ukase den Gouverneuren von Livland, Estland und Kurland zu wissen zu geben, dem Departement des Justizministeriums eine Abschrift dieser Verfügung zu übergeben und den Abdruck in festgesetzter Ordnung zu bewerkstelligen.

Aus dem 1. Departement vom
12. October 1884 Nr. 12,493.

(Publicirt am 7. November 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 129.)

Nr. 65. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, in Nr. 109 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1884 sub Nr. 822 publicirte Allerhöchste Befehl desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht: Der Herr und Kaiser hatte auf die allerunterthänigsten Unterlegungen des Justizministers vom 9. März und 1. Juni 1883 Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß je zwei der für die Gouvernements Livland und Kurland durch den am 28. Mai 1880 Allerhöchst bestätigten temporären Stat der Procuratur in den Ostseegouvernements festgesetzten Aemter von Gehilfen des Livländischen und Kurländischen Gouvernements-Procureurs besetzt werden, ohne die Einführung der Friedensrichterinstitutionen in den Gouvernements Livland und Kurland abzuwarten.

Gegenwärtig hat Seine Kaiserliche Majestät auf die allerunterthänigste Unterlegung des Justizministers am 3. October 1884 zu befehlen geruht, dem Livländischen und dem Kurländischen Gouvernements-Procureur anheimzustellen, in gewissen Fällen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, wie auch die Verwaltung ihres Amtes während ihrer Abwesenheit den ihnen beigegebenen Gehilfen zu übertragen.

(Publicirt am 7. December 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 142.)

Nr. 66. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der nachstehende, in Nr. 109 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung vom Jahre 1884 sub Nr. 827 publicirte Antrag des Justizministers beim Dirigirenden Senat desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht: Auf Grundlage des Art 241 der Gesetze über das Gerichtsverfahren und die Beitreibungen in Civilsachen Thl. 2 Bd. X des Codeg der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1876, sowie der Art. 295, 296 und 726 der Civilproceßordnung, Ausgabe vom Jahre 1883, sind vom Justizminister die Zeitungen „Journal de St. Petersbourg“ und „St. Petersburger Zeitung“ für den Abdruck der Publicationen über Vorladung vor Gericht und über Contu-

macial-Urtheile im künftigen Jahre 1885 unter der Bedingung ausgewählt, daß 1) für eine dreimalige Publication einer jeden Bekanntmachung in den gedachten Zeitungen ein Rubel und fünfzig Kopelen zu zahlen ist; 2) daß diese Publicationen ohne allen Verzug in russischer Sprache, mit buchstäblicher Genauigkeit und unter Verantwortung der Redaction für jedwede Abänderung des Inhalts oder der Form der Publication abzudrucken sind, und endlich 3) daß die Justizbehörden die in der französischen Zeitung abzudruckenden Publicationen an die Redaction des „Journal de St Petersburg“, die in der deutschen Zeitung abzudruckenden aber an das Departement des Ministeriums der Volksaufklärung, unter Beifügung des für den Abdruck zu erlegenden Geldes zu senden haben.

(Publicirt am 7. December 1884, Gouv.-Ztg. Nr. 142.)

B e r i c h t i g u n g .

Im dem Patente Nr. 8 von diesem Jahre Seite 7 muß die letzte Zeile nicht 7. December 1884, Nr. 1962, sondern 7. **Februar** 1884, Nr. 1962 lauten; desgleichen ist in dem Patente Nr. 6, Seite 5, Zeile 3 von oben an Stelle der Zahl 101 zu setzen **107**.

Riga-Schloß, den 28. December 1884.

Livländischer Vice Gouverneur: **H. v. Tobiesen.**

Secretair: **P. Dawidenkow.**

Inhalts-Verzeichniß

der Patente

der

Livländischen Gouvernements - Regierung

vom Jahre 1884.

	pag.		pag.
1. Betreffend die Privatanstalten zur Anfertigung von Kapseln für Jagdgewehre (G. = Z. Nr. 3)	1	Maßregeln zur Begünstigung der Ausfuhr von russischem Spiritus ins Ausland (G. = Z. Nr. 26)	13
2. Betreffend die Vergünstigungen für diejenigen Personen bei Ableistung der Militairpflicht, welche körperlich nicht gehörig entwickelt, mit Krankheiten behaftet sind und sich nach überstandenen Krankheiten noch nicht wieder erholt haben (G. = Z. Nr. 3)	2	11. Betreffend die Abänderung des § 4 der Instruction für die Ausreichung von Scheinen und Billeten zum Handels- und Gewerbebetrieb (G. = Z. Nr. 26)	13
3. Betreffend die Organisation der Behörden für städtische Angelegenheiten in Sibirien (G. = Z. Nr. 3)	3	12. Betreffend die Einführung einer Steuer in den Strandbadeorten in der Nähe der Stadt Riga (G. = Z. Nr. 28)	14
4. Betreffend die Frist für die Auflösung der Ehe verschollener Untermilitairs (G. = Z. Nr. 21)	3	13. Betreffend die Festsetzung zeitweiliger Bestimmungen über die Größenverhältnisse hölzerner Gebäude, Theater, Circusse und Schaubuden (G. = Z. Nr. 28)	15
5. Betreffend einige Abänderungen in der Ordnung der Auszahlung der Unterhaltsgelder an die Beamten des Civil- und Militairressorts (G. = Z. Nr. 21)	4	14. Betreffend die Ermäßigung der Zahlung für Scheine zum Verkauf von Schnapsfabrikaten in Tracturanstalten aus geöffneten Gefäßen (G. = Z. Nr. 28)	16
6. Betreffend Abänderungen der mittelst Patente Nr. 107 vom Jahre 1878 und Nr. 13 vom Jahre 1881 publicirten Hakenrollen des Hofes und des steuerpflichtigen Landes (G. = Z. Nr. 21)	5	15. Betreffend die Ordnung bei Ausreichung von Copieen von Plänen und Meßbüchern aus den Gouvernements-Zeichenkammern an die Grundbesitzer (G. = Z. Nr. 28)	16
7. Betreffend die Ordnung für die Erwählung und Ausrüstung von Deputationen abseiten von Communal-Institutionen, gelehrten und anderen Gesellschaften (G. = Z. Nr. 23)	5	16. Betreffend die directe Correspondenz zwischen den Gerichtsbehörden des Warschauer Gerichtsbezirks und den Gerichtsbehörden der angrenzenden Provinzen des Königreichs Preußen (G. = Z. Nr. 28)	17
8. Betreffend die Erhöhung der Reichsgrundsteuer (G. = Z. Nr. 25)	6	17. Betreffend die Vertretung der Kirchen und Klöster in den Landschafts-Institutionen (G. = Z. Nr. 28)	17
9. Betreffend die repartitionsmäßigen Beiträge zur Livländischen Ritterschaftskasse pro 1884 (G. = Z. Nr. 25)	8	18. Betreffend die Ertheilung einer Unterstützung an Soldatenweiber, welche in den Armenhäusern keine Ausnahme finden können (G. = Z. Nr. 33)	17
10. Betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die		19. Betreffend die den auf mehr	

	pag.		pag.
als 21 Werst von ihrem Wohnorte zum Löschen eines Waldbrandes Aufgebotenen, vom Waldbesitzer pro 1884 zu leistende Entschädigung (G. = Z. Nr. 35)	17	abzuschließenden Arrende-Contracte (G. = Z. Nr. 45)	25
20. Betreffend die Bildung eines 2. Departements des Dirigirenden Senats (G. = Z. Nr. 35)	17	30. Betreffend die Ordnung, in welcher die Genehmigung zur Eröffnung von Comptoiren zur Nachweisung von Personen für Privatstellen und Dienste zu ertheilen ist. (G. = Z. Nr. 45.)	25
21. In Sachen betreffend die Beschwerde der Directoren der Nikoltskischen Manufacturgesellschaft „Sawwa Morosow Sohn und Comp.“ darüber, daß ihnen vom Räsanschen Kameralhof ihre Beschwerde an den Dirigirenden Senat retradirt worden (G. = Z. Nr. 38)	18	31. Betreffend die Vermählung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Konstantin Konstantinowitsch mit der Prinzessin Elisabeth von Sachsen-Altenburg, Herzogin zu Sachsen. (G. = Z. Nr. 50)	26
22. Betreffend die Organisation der Landzumessung für die auf Baschkirentändereien lebenden Fürsten, Mursen, Kaufleute und Bürger (G. = Z. Nr. 38)	20	32. Betreffend den Betrag und die Zahlungsfrist für die Steuer von Vermögen, welches unentgeltlich auf eine Person als Eigenthum, auf eine andere Person aber zum lebenslänglichen Besitz übergeht. (G. = Z. Nr. 50)	26
23. Betreffend die Abhaltung eines ordentlichen Landtages in Livland und die Eröffnung desselben am 31. Mai 1884 (G. = Z. Nr. 44)	21	33. In Betreff der Vergünstigungen bei Ableistung der Militairpflicht für Personen, welche körperlich noch nicht genügend entwickelt, oder mit Krankheiten behaftet sind, oder sich von einer überstandenen Krankheit noch nicht erholt haben. (G. = Z. Nr. 50)	27
24. Betreffend die Ausgaben zum Unterhalt der Kanzleien einiger Gouvernements-Procureure (G. = Z. Nr. 45)	21	34. Betreffend die Verpflichtung der Hauseigenthümer der in der Nähe der Stadt Riga belegenen Strandbadeorte über in ihre Häuser ein- und ausziehende Personen bei der Polizei Meldung zu machen. (G. = Z. Nr. 50)	28
25. Betreffend die Abänderung der Ordnung für die Bildung von General-Versammlungen in den Gesellschaften gegenseitigen Credits (G. = Z. Nr. 45)	22	35. Betreffend die Hafengröße der Güter Neu-Salis und Pastorat Salis (G. = Z. Nr. 50)	28
26. Betreffend die Ergänzung der Art. 382 n. 495 des Provinzialrechts der Dñsee-Gouvernements, Thl. III betreffend den Verkauf von Grundstücken der Güter unter Vormundschaft oder Curatel befindlicher Personen (G. = Z. Nr. 45)	23	36. In Betreff der Entlassung zur Rekrute der Neuausgehobenen des Jahres 1874, welche ihr Recht auf Vergünstigung wegen Familienverhältnisse nachgewiesen haben. (G. = Z. Nr. 58)	29
27. Betreffend die den Stadtdumen einzuschärfende Einhaltung des Art. 67 der Städteordnung bei Fassung von Beschlüssen wegen Erweiterung der Operationen der Stadtgemeindebanken (G. = Z. Nr. 45)	24	37. Betreffend die Einführung einer Pferdesteuer in Riga. (G. = Z. Nr. 58)	29
28. Betreffend die Festsetzung einer neuen gesetzlichen Taxation der Ländereien für die Berechnung der Stempelsteuer (G. = Z. Nr. 45)	24	38. Die Verichtigung des Patents Nr. 35 v. d. Jahre, betreffend die Hafengröße des Gutes Neu-Salis (G. = Z. Nr. 58)	29
29. Betreffend die zeitweilige Be- anstandung der Wirksamkeit des Pkt. 4 des Art. 10 der Beilage zum Art. 116 der Civilgesetze in der Fortj. v. Jahre 1876, bezüglich der über Stammgüter		39. Betreffend die Verabschiedung von Offizieren und Beamten der Reserve, welche zum activen Militair- oder Marine- Dienste gänzlich unfähig geworden sind. (G. = Z. 58)	30
		40. Betreffend die Volljährigkeit Sr. Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers	

	pag.
Cäsarewitsch und Großfürsten Nikolai Alexandrowitsch und den von ihm geleiteten Eid. (G. = Z. Nr. 60)	31
41. Betreffend die Vermählung Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Ssergei Alexandrowitsch mit der Prinzessin Elisabeth von Hessen. (G. = Z. Nr. 64)	32
42. Betreffend die Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. Ausgabe vom Jahre 1883. (G. = Z. Nr. 71)	33
43. Betreffend die zwischen Rußland und dem Fürstenthum Monaco am 24. August (5. September) 1883 abgeschlossene Convention über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. (G. = Z. Nr. 71)	34
44. Betreffend die Abänderungen im Swod der Geseze, welche indicirt worden sind, um die Artikel desselben mit dem Geseze über die Verleihung einiger bürgerlichen Rechte an die Kasakowiken und bezüglich der Vollziehung von geistlichen Handlungen in Einklang zu bringen. (G. = Z. Nr. 76)	41
45. Betreffend die VII. Emission von consolidirten russischen Eisenbahn-Obligationen und die Preise, zu welchen dieselben bei Podrätiden und Lieferungen im Laufe des 1. Halbjahrs 1884 anzunehmen sind. (G. = Z. Nr. 76)	43
40. Betreffend die Herausgabe der Fortsetzung zum Swod der Geseze, welche die in der Zeit vom 1. Januar 1881 bis zum 30. Juni 1883 emanirten Gesezesbestimmungen enthält. (G. = Z. Nr. 80)	43
47. Betreffend die Aufhebung der Art. 297, 302 u. 303 des Bd. X, Thl. 3, Meßges. (Ausg. v. J. 1857) (G. = Z. Nr. 80)	44
48. Betreffend die Ordnung, wie von der Polizei die Ermittlungen über Vorfälle, hinsichtlich welcher sich keine Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens ergeben haben, zu desiren sind. (G. = Z. Nr. 80)	44
49. Betreffend die zur Completirung der Armee und Flotte im Jahre 1884 erforderliche Anzahl von Leuten (G. = Z. Nr. 80)	44
50. Betreffend die Steuer für die Ausfertigung der Kaufkreposten (Kaufbriefe) über bäuerliche und Soldaten	

	pag.
Grundstücke im Liöländischen und Kurländischen Gouvernemen (G. = Z. Nr. 85)	45
51. Betreffend die Strafen für Uebertretungen der Bestimmungen über die Arbeit Minderjähriger in Fabriken, Manufacturen und gewerblichen Anstalten (G. = Z. Nr. 85)	45
52. Betreffend die Abänderung der Strafen für Aneignungen und Verschleuderungen (G. = Z. Nr. 85)	46
53. Betreffend einige Abänderungen im Tabaksteuerreglement und in den Regeln über die Strafen für Uebertretungen dieses Reglements (G. = Z. Nr. 90)	47
54. Betreffend die Abänderung der Form der Diplome über das erbliche und der Atteste über das persönliche Ehrenbürgerrecht (G. = Z. Nr. 90)	51
55. Betreffend das Verzeichniß des Jahresaufgebots der in den Gouvernements und Provinzen Neuauszuhelenden für das Jahr 1884 (G. = Z. Nr. 104)	53
56. Betreffend die Regeln für die Rechnungsführung über die zur Reserve der Armee und Flotte zählenden Unter-militairs und die Einberufung derselben zum activen Dienst (G. = Z. Nr. 108)	55
57. Betreffend den Schulunterricht der in Fabriken und Manufacturen arbeitenden Minderjährigen, die Dauer ihrer Arbeitszeit und die Fabrikinspection (G. = Z. Nr. 112)	66
58. Betreffend die Umbenennung des Gutes Roddjärm in Gothensee (G. = Z. Nr. 112)	70
59. Betreffend die Verlängerung der Frist für die Wirksamkeit der Ver-ordnung über den verstärkten Schutz (G. = Z. Nr. 121)	71
60. Betreffend den Allerhöchsten Befehl, daß Gesuche der Landschafts-ver-sammlungen, Friedensrichtern goldene Amtszeichen überreichen zu dürfen, abzulehnen sind (G. = Z. Nr. 121)	71
61. Betreffend die Abänderung und Ergänzung des Handels- und Gewerbe-reglements behufs gleichmäßiger Besteuerung des Handels und der Gewerbetätigkeit (G. = Z. Nr. 123)	71
62. Betreffend den Verordnungs-entwurf über die Completirung des Pferdebestandes bei den Truppen, sobald	

	pag.		pag.
die Armee auf den vollen Bestand gebracht wird und während eines Krieges (G. = Z. Nr. 126)	76	stitutionen in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland (G. = Z. Nr. 129)	89
63. Bestimmungen in Betreff der Anlage und Unterhaltung von Privat- anstalten zur Anfertigung von Kapseln für Jagdgewehre und der Ausführung der Arbeiten in denselben, sowie in Betreff der Ordnung für die Concessionirung der Einrichtung und Besichtigung dieser Anstalten und der Aufsicht über dieselben (G. = Z. Nr. 129)	84	65. Betreffend die Anstellung von Procureursgehilfen in den Gouvernements Livland und Kurland (G. = Z. Nr. 142)	89
64. Betreffend die Beanstandung der Einführung der Friedensgerichts- In-		66. In Betreff dessen, daß Publicationen wegen Vorladung vor Gericht und über Contumacial-Urtheile im Jahre 1885 in den Zeitungen „Journal de St. Petersbourg“ und „St. Petersburger Zeitung“ abgedruckt sind (G. = Z. Nr. 142)	89

Chronologisches Verzeichniß

der

im Jahre 1884 als Patente

der

Fivländischen Gouvernements-Regierung

gedruckten Allerhöchsten Befehle und Senats-Ukase.

			Gouv.-J.-Nr.	Pat.-Nr.	pag
Sen.-Uf. v. 30. Nov. 1883	Nr. 17,745	(Allh. Bef. v. 1. Nov. 1883)	3	3	3
Samml. d. Gef. v. J.	" 124(926)	(" " " 15. " ")	50	33	27
Sen.-Uf. v. 13. Dec.	" 18,503	(" " " 15. " ")	3	1	1
" " 13. " "	" 18,504	(" " " 15. " ")	3	2	2
" " 16. " "	" 3128	— — — —	28	15	16
" " 3. Jan. 1884	" 1	(Allh. Bef. v. 9. Dec. 1883)	21	5	7
" " 3. " "	" 2	— — — —	28	16	17
" " 4. " "	" 26	(Allh. Bef. v. 22. Nov. 1883)	21	4	3
" " 16. " "	" 692	(" " " 13. Dec. ")	28	17	17
" " 16. " "	" 693	(" " ") — — —	23	7	5
Samml. d. Gef. v. J.	" 6 (74)	(Allh. Bef. v. 27. Dec. ")	26	10	13
" " " " "	" 9 (94)	— — — —	26	11	13
Sen.-Uf. v. 31. Jan.	" 1652	(Allh. Bef. v. 13. Jan. 1884)	28	13	15
" " 31. " "	" 1693	(" " " 17. " ")	28	14	16
" " 3. Febr.	" 2007	(" " " 10. " ")	28	12	14
" " 7. " "	" 1961	(" " " 10. " ")	38	22	20
" " 7. " "	" 1962	(" " " 17. " ")	25	8	6
" " 8. " "	" 2036	(N. Allh. Bef. v. 24. Jan. 1884)	35	20	17
" " 24. " "	" 2782	(Allh. Bef. v. 11. Oct. 1883)	38	21	18
" " 14. März	" 3772	(" " " 7. Febr. 1884)	33	18	17
" " 20. " "	" 1226	(" " " 28. " ")	45	30	25
" " 20. " "	" 4131	(" " " 14. " ")	45	28	24
" " 20. " "	" 4227	(N. Allh. Bef. v. 8. März 1884)	45	29	25
" " 29. " "	" 4741	(Allh. Bef. v. 6. " ")	50	32	26
Samml. d. Gef. v. J.	" 20 (168)	(" " " 7. Febr. ")	45	24	21
" " " " "	" 21 (170)	— — — —	45	27	24
" " " " "	" 25	(Allh. Bef. v. 3. Oct. 1883)	71	43	34
" " " " "	" 26 (211)	(" " " 14. Febr. 1884)	45	25	22
Sen.-Ukaf v. Jahre	" "	(" " " 31. Jan. ")	45	26	23
Samml. d. Gef. v. J.	" 41 (317)	— — — —	58	36	29
" " " " "	" 44 (342)	— — — —	58	37	29
" " " " "	" 45 (352)	— — — —	58	39	30
" " " " "	" 52 (414)	(Allh. Bef. v. 28. März 1884)	76	45	43
Sen.-Uf. v. 15. April	" 5221	(" Manif. " 15. April ")	50	31	26
" " 28. " "	" 6022	(" Bef. " 20 Dec. ")	50	34	28
" " 6. Mai	" 6429	(" Manif. " 6. Mai ")	60	40	31
Reg.-Anzeiger Nr. 134	" —	(" " " 8. " ")	126	62	76
Sen.-Uf. v. 10. Mai	" 1302	(" Bef. " 14. Febr. ")	80	47	44
" " 18. " "	" 7042	(N. Allh. Bef. v. 17. April ")	71	42	33

						Gouv.-3.-Nr.	Pat.-Nr.	pag.
Sen.-Uf. v.	25. Mai 1884	Nr.	7325	(Allh. Bef. v.	1. Mai 1884)	76	44	44
"	" 25. "	"	7326	(" " " "	1. " ")	80	48	44
"	" 3. Juni	"	—	(" Manif. "	3. Juni ")	64	41	32
"	" 20. "	"	8601	(" Bef. "	30. Mai ")	80	46	43
"	" 20. "	"	8604	(N. Allh. Bef. v.	30. " ")	80	49	44
Samml. d. Gef. v. J.	"	"	72 (525)	(Allh. Bef. v.	5. Juni ")	123	61	71
"	" " "	"	76 (562)	(" " " "	12. " ")	112	57	66
"	" " "	"	79 (624)	(" " " "	16. " ")	108	56	55
Sen.-Uf. v.	2. Juli	"	9073	(" " " "	5. " ")	85	50	45
"	" 2. "	"	9219	(" " " "	5. " ")	85	51	45
"	" 4. "	"	9263	(" " " "	22. Mai ")	90	53	47
"	" 9. "	"	9729	(" " " "	16. Juni ")	85	52	46
"	" 11. "	"	2971	(" " " "	25. April ")	90	54	51
"	" 13. Aug.	"	10,704	(" " " "	— — —	121	60	71
"	" 16. "	"	10,804	(Allh. Bef. v.	30. Mai 1884)	104	55	53
Samml. d. Gef. v. J.	"	"	84 (660)	— — —	— — —	129	63	84
Sen.-Uf. v.	4. Sept.	"	11,049	(Allh. Bef. v.	15. Aug. 1884)	121	59	71
"	" 12. Oct.	"	12,493	(" " " "	3. Oct. ")	129	64	89
Samml. d. Gef. v. J.	"	"	109(827)	— — —	— — —	142	66	89
"	" " "	"	109(882)	(Allh. Bef. v.	3. Oct. 1884)	142	65	89

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

	Pat.-Nr.	pag.
A.		
Abänderung der Hafenrollen von 1878 und 1881 (G.-Z. Nr. 21)	6	5
— Berichtigung	—	90
— mehrere Bestimmungen betr. Maskolniken (G.-Z. Nr. 76)	44	41
— mehrer Artikel des Strafgesetzbuches Bd. XV (G.-Z. Nr. 85)	52	46
— mehrer Artikel des Tabaksteuerreglements (G.-Z. Nr. 90)	53	47
Amtszeichen der Friedensrichter (G.-Z. Nr. 121)	60	71
Aneignungen, Strafen dafür (G.-Z. Nr. 85)	52	46
Arbeitszeit Minderjähriger in Fabriken (G.-Z. Nr. 112)	57	66
Armee, Completirung derselben im Jahre 1884 (G.-Z. Nr. 80)	49	44
Arendencontracte über Stammgüter (G.-Z. Nr. 45)	29	25
Art. 44 der Ges. über die Militairpflicht (G.-Z. Nr. 3 und 50)	2	2
— 56 Cod. d. Ges. Bd. X Thl. 1 1857 (G.-Z. Nr. 21)	33	7
— 2 Pft 1 u. 2 d. Veil. z. Art 269 Getränksteuer-Verordnung (G.-Z. Nr. 26)	4	3
— 4 d. Instr. für die Anzeich. v. Handelsbilleten (G.-Z. Nr. 26)	10	13
— 24 d. Veil. z. Art. 271 Getränkfl. Verord. (G.-Z. Nr. 28)	11	13
— 382 u. 495. Thl. III Provinzialcod. (G.-Z. Nr. 45)	14	16
— 38 der Stempelst. Verordnung (G.-Z. Nr. 45)	26	23
— 10 d. Veil. z. Art. 116 d. Civiltges. v. 1876 (G.-Z. Nr. 45)	28	24
— 297, 302 u. 303. Bd. X. Thl. 3. Mesges. v. J. 1857 (G.-Z. Nr. 80)	29	25
— 4 d. Reichsrathsgut v. 28. Decbr. 1882 (G.-Z. Nr. 45)	47	44
	30	25

	Pat.-Nr.	pag.
Art. 4 und 13 d. Erbschaftsteuer (G.-Z. Nr. 50)	32	26
Atteste für Ehrenbürger (G.-Z. Nr. 90)	54	51
Ausfuhr von Spiritus ins Ausland (G.-Z. Nr. 26)	10	13
Auszahlung der Unterhaltsgelder an Beamte (G.-Z. Nr. 21)	5	4
Ausziehende Bewohner in den Strandbadeorten (G.-Z. Nr. 50)	34	28

B.

Badeorte am rig. Strande, Polizeisteuer (G.-Z. Nr. 28)	12	14
— Anzeigen über Ein- und Ausziehende (G.-Z. Nr. 50)	34	28
Bauergrundstücke, Kaufbriefsteuer von denselben (G.-Z. Nr. 85)	50	45
Bauersachen, Abthl. dafür beim Senat (G.-Z. Nr. 35)	20	17
Beamtenagen, Zahlung derselben (G.-Z. Nr. 21)	5	4
Beamten der Reserve, Verabschiedung ders. (G.-Z. Nr. 58)	39	30
Behörden für städt. Angelegenheiten in Sibirien (G.-Z. Nr. 3)	3	3
Beschwerden über Verfügungen der Kameralthöfe (G.-Z. Nr. 38)	21	18
Bewohner der Strandbadeorte (G.-Z. Nr. 50)	34	28

C.

Circasse, Größenverhältnisse derselben (G.-Z. Nr. 28)	13	15
Codex d. Gerichtsordnung. Kaiser Alexander II. (G.-Z. Nr. 71)	42	33
— d. Ges. Fortj. 1881—1883. (Gouv.-Z. Nr. 80)	46	43
Completirung der Armee u. Flotte 1884. (Gouv.-Z. Nr. 80)	49	44
— des Pferdebestandes bei den Truppen. (G.-Z. Nr. 126)	62	76

	Pat.-Nr.	pag.
Comptoire zum Nachweis von Dienststellen. (G. = Z. Nr. 45)	30	25
Convention mit Monaco. (G. = Z. Nr. 71)	43	34
Copien von Plänen. (G. = Z. Nr. 28)	15	16
Correspondenz zwischen preuß. und Warschauer Gerichtsbehörden. (Gouv. = Z. Nr. 28)	16	17
Credit-Gesellschaften, gegens., Generalversammlungen. (G. = Z. Nr. 45)	25	22
D.		
Deletion von poliz. Ermittl. über Verfälle. (G. = Z. Nr. 80)	48	44
Departement 2 beim Senat. (G. = Z. Nr. 35)	20	17
Deputationen, Erwählung u. Ausrüstung ders. (G. = Z. Nr. 23)	7	5
Dienstsachweis-Comptoire. (G. = Z. Nr. 45)	30	25
Diplome für Ehrenbürger. (G. = Z. Nr. 90)	54	51
E.		
Ehe verscholl. Untermilitärs, Frist für d. Auflöj. ders. (G. = Z. Nr. 21)	4	3
Ehrenbürgerdiplome (G. = Z. Nr. 90)	54	51
Einziehende Bewohnet in d. Strandbadeorten. (G. = Z. Nr. 50)	34	28
Eisenbahn-Obligationen, consol. VII. Emiss. als Salog. (G. = Z. Nr. 76)	45	43
Entschädigung für das Löschen von Waldbrand. (G. = Z. Nr. 35)	19	17
Erbschaftsteuer, Zahlungsfrist. (G. = Z. Nr. 50)	32	26
Ermittelungen, polizeil., über Verfälle. (G. = Z. Nr. 80)	48	44
Etat einiger Procureurskanzleien. (G. = Z. Nr. 45)	24	21
F.		
Fabrikarbeit Minderjähriger, Strafbestim. (G. = Z. Nr. 85)	51	45
Fabrikinspection. (G. = Z. Nr. 112)	57	66
Flotte, Completirung derselben i. J. 1884. (G. = Z. Nr. 80)	49	44
Fortsetzung d. Sw. d. Ges. 1881—1883. (G. = Z. Nr. 80)	46	43

	Pat.-Nr.	pag.
Friedensrichter = Amtszeichen, gold. (G. = Z. Nr. 121)	60	71
Friedensgerichtsinstitut in den Ostseeprovinzen. (G. = Z. Nr. 129)	64	39
Frist für d. Auflöj. d. Ehe verscholl. Untermilitärs. (G. = Z. Nr. 21)	4	3
G.		
Gagenzahlungen an Beamte (G. = Z. Nr. 21)	5	4
Gemeindebanken, städtische (G. = Z. Nr. 45)	27	24
Generalversammlungen in Gesellschaft geg. Credits (G. = Z. Nr. 45)	25	22
Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II. v. J. 1883 (G. = Z. Nr. 71)	42	33
Gesellschaft geg. Credits, Generalvers. (G. = Z. Nr. 45)	25	22
Gewerbebetrieb, Ausreichung von Billeten (G. = Z. Nr. 26)	11	13
Gewerbereglement, Abänderungen (G. = Z. Nr. 123)	61	71
Gothensee, Gut (G. = Z. Nr. 112)	58	70
Grenzbehörden, warschauer u. preuß. Correspondenz ders. (G. = Z. Nr. 28)	16	17
Grundstücke unter Vormundschaft stehender Güter (G. = Z. Nr. 45)	26	23
H.		
Hafengröße der Güter Neu-Salis und Pastorat Salis (G. = Z. Nr. 50)	35	28
— Berichtigung G. = Z. Nr. 58)	38	29
Hafenrollen von 1878 und 1881, Abänderungen (G. = Z. Nr. 21)	6	5
— Berichtigung	—	90
Handelsbetrieb, Ausreichung von Billeten (G. = Z. Nr. 26)	11	13
Handelereglement, Abänderungen (G. = Z. Nr. 123)	61	71
J.		
Jahresaufgebot der Neuauszuhenden pro 1884 (G. = Z. Nr. 104)	55	53
Instruction zur Ausreichung von Handelsbilleten (G. = Z. Nr. 26)	11	13
K.		
Kanzleietat einiger Procureure (G. = Z. Nr. 45)	24	21

	Pat.-Nr.	pag.
Kapselabriken, Reglement für diesel.	(G.-Z. Nr. 3)	1 1
— Anlage ders. (G.-Z. Nr. 129)	63	84
Kaufbrieffsteuer von bäuerl. u. Soldatengrundstücken (G.-Z. Nr. 85)		50 45
Kirchenvertretung in den Landschaftsinstitut. (G.-Z. Nr. 28)		17 17
Koddjårw, Gut (G.-Z. Nr. 112)		58 70
Konstantin Konstantinowitsch, Großfürst, Vermählung (G.-Z. Nr. 50)		31 26

L.

Ländereitaxation zur Berechnung d. Stempelsteuer (G.-Z. Nr. 45)		28 24
Landschaftsinstitutionen, Kirchenvertretung in denselb. (G.-Z. Nr. 28)		17 17
Landtag, ordentlicher, am 31. Mai (G.-Z. Nr. 44)		23 21
Landzumessungen für Baschkirenfürsten (G.-Z. Nr. 38)		22 20

M.

Meldung der Ein- u. Ausziehenden in den Strandbadeorten (G.-Z. Nr. 50)		34 28
Militairpflicht, Vergünstigungen für körperl. Unentwickelte. (G.-Z. Nr. 2 u. 50)		2 2 } 33 27 }
— Neuausgehobene d. J. 1874. (G.-Z. Nr. 58)		36 29
— Completirung d. Armee u. Flotte i. J. 1884. (G.-Z. Nr. 80)		49 44
— Jahresaufgebot d. Neuauszuhebenden. (G.-Z. Nr. 104)		55 53
— Einberufung der Reservisten. (G.-Z. Nr. 108)		56 55
Minderjährige, Arbeit ders. in Fabriken, Strafbestim. (G.-Z. Nr. 85)		51 45
— in d. Fabriken, Schulunterricht. (Gouv.-Z. Nr. 112)		57 66
Monaco, Verbrecherauslieferungskonvention. (G.-Z. Nr. 71)		43 34

N.

Nachweiscomptoire für Dienststellen. (G.-Z. Nr. 45)		30 25
Neuausgehobene des Jahres 1874. (Gouv.-Z. Nr. 58)		36 29

	Pat.-Nr.	pag.
Neuauszuhebende, Jahresaufgebot pro 1884. (G.-Z. Nr. 104)	55	53
Nikolai Nikolajewitsch, Großfürst, Volljährigkeit. (G.-Z. Nr. 60)	40	31

O.

Obligationen der VII. Emission conf. russ. Eisenbahnen. (G.-Z. Nr. 76)		45 43
Offiziere der Reserve, Verabschiedung ders. (G.-Z. Nr. 58)		39 30
Ordnung, staatliche, Schutz derselb. (Gouv.-Z. Nr. 121)		59 71

P.

Pferdesteuer in Riga. (G.-Z. Nr. 58)		37 29
Pferdebestand bei den Truppen. (Gouv.-Z. Nr. 126)		62 76
Pläne, Copien ders. (G.-Z. Nr. 28)		15 16
Polizeisteuer in d. Strandbadeorten. (Gouv.-Z. Nr. 28)		12 14
Procureursgehilfen in Liv- u. Curland. (G.-Z. Nr. 142)		65 89
Procureurs-Kanzlei-Stat. (G.-Z. Nr. 45)		24 21
Provinzialrecht, Tbl. III, Art. 382 u. 495. (G.-Z. Nr. 45)		26 23
Publicationen über Vorladung vor Gericht, Druck ders. (G.-Z. Nr. 142)		66 89

R.

Raskolniken betref. (G.-Z. Nr. 76)		44 41
Reglement f. Kapselabriken. (G.-Z. Nr. 1)		1 1
— für Anlage der Kapselabriken. (G.-Z. Nr. 129)		63 84
— für Handel u. Gewerbe. (G.-Z. Nr. 123)		61 71
Reichsgrundsteuer, Erhöhung ders. (G.-Z. Nr. 25)		8 6 }
— Berichtigung		8 90 }
Reservisten, Rechnungsführung und Einberufung ders. (G.-Z. Nr. 108)		56 55
Ritterschafts-Beiträge pro 1884. (G.-Z. Nr. 25)		9 8 }
— Berichtigung		9 20 }

	Pat.-Nr.	pag.
S.		
Salis, Neu, Hafengröße (G.=Z. Nr. 50 und 58)	135	281 138 291
Salis, Pastorat Hafengröße (G.=Z. Nr. 50)	35	28
Salog, consol. Eisenbahnoblig. VII. Emission (G.=Z. Nr. 76)	45	43
Sammlung der Gesetze Kaiser Alexander II v. Jahre 1883 (G.=Z. Nr. 71)	42	33
Schaubuden, Größenverhältnisse derselben (G.=Z. Nr. 28)	13	15
Scheine zum Schnapsverkauf (G.=Z. Nr. 28)	14	16
Schnapsverkauf in Tracturanstalten (G.=Z. Nr. 28)	14	16
Schulunterricht Minderjähriger in Fabriken (G.=Z. Nr. 112)	57	66
Soldatengrundstücke, Kaufbriefsteuer von dens. (G.=Z. Nr. 85)	50	45
Soldatenweiber, Unterstützung an dieselben (G.=Z. Nr. 33)	18	17
Spiritusausfuhr ins Ausland (G.=Z. Nr. 26)	10	13
Ssergei Alexandrowitsch, Großfürst, Vermählung (G.=Z. Nr. 64)	41	32
Stadtgemeindebanken (G.=Z. Nr. 45)	27	24
Städtische Angelegenheiten in Sibirien, Behörden dafür (G.=Z. Nr. 5)	3	3
Stellennachweiscomptoir (G.=Z. Nr. 45)	30	25
Stempelsteuerberechnung von Ländereien (G.=Z. Nr. 45)	28	24
Steuer von Vermögen, Zahlungsfrist (G.=Z. Nr. 50)	32	26
Steuer von Pferden in Riga (G.=Z. Nr. 58)	37	29
Steuer für Kaufbriefe über Bauer- und Soldatengrundstücke (G.=Z. Nr. 25)	50	45
Strafbestimmungen, Arbeit Minderjähriger in Fabriken betreffend (G.=Z. Nr. 85)	51	45
Strafen für Aneignungen und Verschleuderungen. (G.=Z. Nr. 85)	52	46
— f. Uebertretung d. Tabakssteuer-Reglements. (G.=Z. Nr. 90)	53	47
Strandbadeorte, Meldung d. Ein- u. Ausziehenden. (G.=Z. Nr. 50)	34	28

	Pat.-Nr.	pag.
Swod d. Ges. Forts. 1881—1883. (Gouv.=Z. Nr. 80)	46	43

T.

Tabakssteuer-Reglement, Abänderung (Gouv.=Z. Nr. 90)	53	47
Tafelgelder der Beamten (G.=Z. Nr. 21)	5	4
Tagation d. Ländereien f. d. Stempelsteuerberechnung (Gouv.=Z. Nr. 45)	28	24
Theatergebäude, Größenverhältnisse ders. (Gouv.=Nr. 28)	13	15

U.

Unterhaltsgelder d. Beamten, Auszahlung ders. (G.=Z. Nr. 21)	5	4
Untermilitairs, verscholl., Frist zur Auflös. d. Ehe (G.=Z. Nr. 21)	4	3
— der Reserve, Einberufung zum Dienst (G.=Z. Nr. 108)	56	55
Unterstützung an Soldatenweiber (Gouv.=U. Nr. 33)	18	17

V.

Verabschiedung der Offiziere und Beamten d. Reserve (G.=Z. Nr. 58)	39	30
Verbrecherauslieferungs-Convention mit Monaco (G.=Z. Nr. 71)	43	34
Vergünstigungen b. Ableistung d. Militairpflicht (G.=Z. Nr. 3 u. 50)	133	27
Verkauf von Grundstücken unter Vormundschaft stehender Güter (G.=Z. Nr. 45)	26	23
Verordnung über den verstärkten Schutz (G.=Z. Nr. 121)	59	71
Verschleuderungen, Strafbestimmungen dafür (G.=Z. Nr. 85)	52	46

W.

Waldbrand, Zahlung für das Löschen (G.=Z. Nr. 35)	19	17
---	----	----

Z.

Zahlung für Scheine zum Schnapsverkauf (G.=Z. Nr. 28)	14	16
— für das Löschen von Waldbrand (G.=Z. Nr. 35)	19	17
Zahlungsfrist für die Steuer von Vermögen (G.=Z. Nr. 50)	32	26